



Stadt Liestal

Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft /

Teilzonenplan Siedlung Zentrum / Sondernutzungsplanungen

Mutation "Gewässerraum"

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Stand 30.07.2024



Impressum

Verfasst Namens des Stadtrates

Verfasser:



www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Datum

30. Juli 2024

Bearbeitung

Edith Binggeli-Strub

Datei-Name

40603_Ber06_Planungsbericht_GWR_MWV_20240730.docx

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	1
1.1	Festlegung von Gewässerräumen	1
1.2	Planungsgebiet - Abgrenzung	2
1.3	Zielsetzung	3
2	ORGANISATION UND BESTANDTEILE	4
2.1	Gemeindebehörde	4
2.2	Planungsbüro	4
2.3	Ablauf der Planung	5
2.4	Planungsakten	5
3	PLANUNGSGRUNDLAGEN / VORGABEN GEWÄSSERRAUM	6
3.1	Bund	6
3.2	Kanton	6
3.3	Gemeinde	6
3.4	Nutzung Gewässerräume / Bestandesgarantie	7
4	GRUNDSÄTZLICH PLANUNGSRESULTATE / INTERESSENSABWÄGUNG	8
4.1	Gewässerräume und Uferschutzzonen (allgemein gültige Aussagen)	8
4.2	Gewässer in Biotopen (allgemein gültige Aussagen)	9
4.3	<u>Ergolz</u> (Teilbereich Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke) – Teilpläne 1/6 und 2/6	9
4.4	<u>Ergolz</u> (Einmündung Frenke bis Grenze Lausen) – Teilplan 3/6	20
4.5	<u>Rösernbach</u> (Siedlungsrand bis kant. Nutzungsplan Parz. 4007) – Teilplan 4/6	26
4.6	<u>Rösernbach</u> (Bereich kant. Nutzungsplan bis Einmündung Dietrichsbrunnenbächli) – Teilplan 4/6	31
4.7	<u>Rösernbach</u> (Einmündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz) – Teilplan 4/6	35
4.8	<u>Orisbach</u> (SPZ "Orishof" bis QP Im Oristal (Parz. 606)) – Teilplan 5/6	42
4.9	<u>Orisbach</u> (ab und mit QP Im Oristal (Parz. 606) bis SBB, inkl. Schwieri-bächli) – Teilplan 5/6	47
4.10	<u>Orisbach</u> (SBB bis Ergolz) – Teilplan 5/6	53
4.11	<u>Frenke</u> (gesamtes Gebiet) – Teilplan 6/6	61
4.12	<u>Elbisbächli</u> (gesamtes Gebiet) – Teilplan 1/6	66
4.13	<u>Weidelibächli</u> – Teilplan 1/6	71
4.14	<u>Vogelsangbächli</u> (gesamtes Gebiet) – Teilplan 2/6	76
4.15	<u>Windentalbächli</u> – Teilplan 3/6	82
4.16	<u>Dietrichsbrunnenbächli</u> (OeWA Kantonale Psychiatrische Dienste) – Teilplan 4/6	87

4.17	<u>Bintalbächli</u> (OeWA-Schiessanlage Sichtern) – Teilplan 4/6	92
4.18	<u>Schämpergbächli</u> (Spezialzone Bad Schauenburg) – keine Festlegung durch die Gemeinde	96
5	ZUSAMMENFASSUNG ANTRAG ZUSTÄNDIGKEITEN / KOORDINATIONSBEDARF ...	96
5.1	Antrag Zuständigkeit Kanton	96
5.2	Antrag Zuständigkeit Gemeinde	96
6	ZUKUNFTSVISION ERGOLZRAUM	97
6.1	Vision Ergolzraum / Verlegung A22 (orientierend)	97
6.2	Vision Freihaltebereich (orientierend)	100
7	KANTONALE VORPRÜFUNG	101
8	MITWIRKUNGSVERFAHREN	101
9	BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN	101
10	AUFLAGE	101
11	GENEHMIGUNGSANTRAG	102
ANHANG 1	ARBEITSHILFE BL (2021): "DICHT ÜBERBAUTE GEBIETE" – ANPASSUNG AN BAULICHE GEGEBENHEITEN	103

1 Ausgangslage

1.1 Festlegung von Gewässerräumen

Gesetzliche Grundlagen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone neu nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Im Landschaftsgebiet legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest. In Schnittbereichen zwischen der Siedlung und Landschaft können sich die Gemeinde und der Kanton einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen. Der Kanton scheidet zudem innerhalb von kantonalen Nutzungszonen den Gewässerraum aus (Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum für OeWA Zweckbestimmung "Psychiatrische Klinik Hasenbühl", 17. Januar 2019).

Vorgaben für die Festlegung der Gewässerräume

Der Gewässerraum wird flächig und in der Regel symmetrisch als Korridor im Bereich eines Fliessgewässers ausgeschieden. Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung wird festgelegt, wie die Breite des minimalen Gewässerraumes auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden.

Nutzung der Gewässerräume

Grundsätzlich sind gemäss Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig (keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel, standortgerechte Vegetation etc.). Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Die Erstellung weiterer Bauten ist grundsätzlich nicht zulässig. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch Bestandesgarantie. Folglich dürfen sie erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraumes nicht zusätzlich beeinträchtigt werden (RBG § 109a). Siehe dazu auch Ausführungen unter Kapitel 3.4 dieses Berichtes.

Übergangsbestimmung gem. GschV

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

Fliessgewässer in Liestal

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Liestal fliessen die Ergolz, das Elbisbächli, der Rösernbach, das Dietrichsbrunnenbächli, das Weidelibächli, der Orisbach inklusive dem abgezweigten Schwieribächli (Privatgewässer), das Vogelsangbächli, die Frenke und das Windentalbächli (Abbildung 1). Diese Bäche fliessen teilweise offen, teilweise sind sie auch eingedolt.

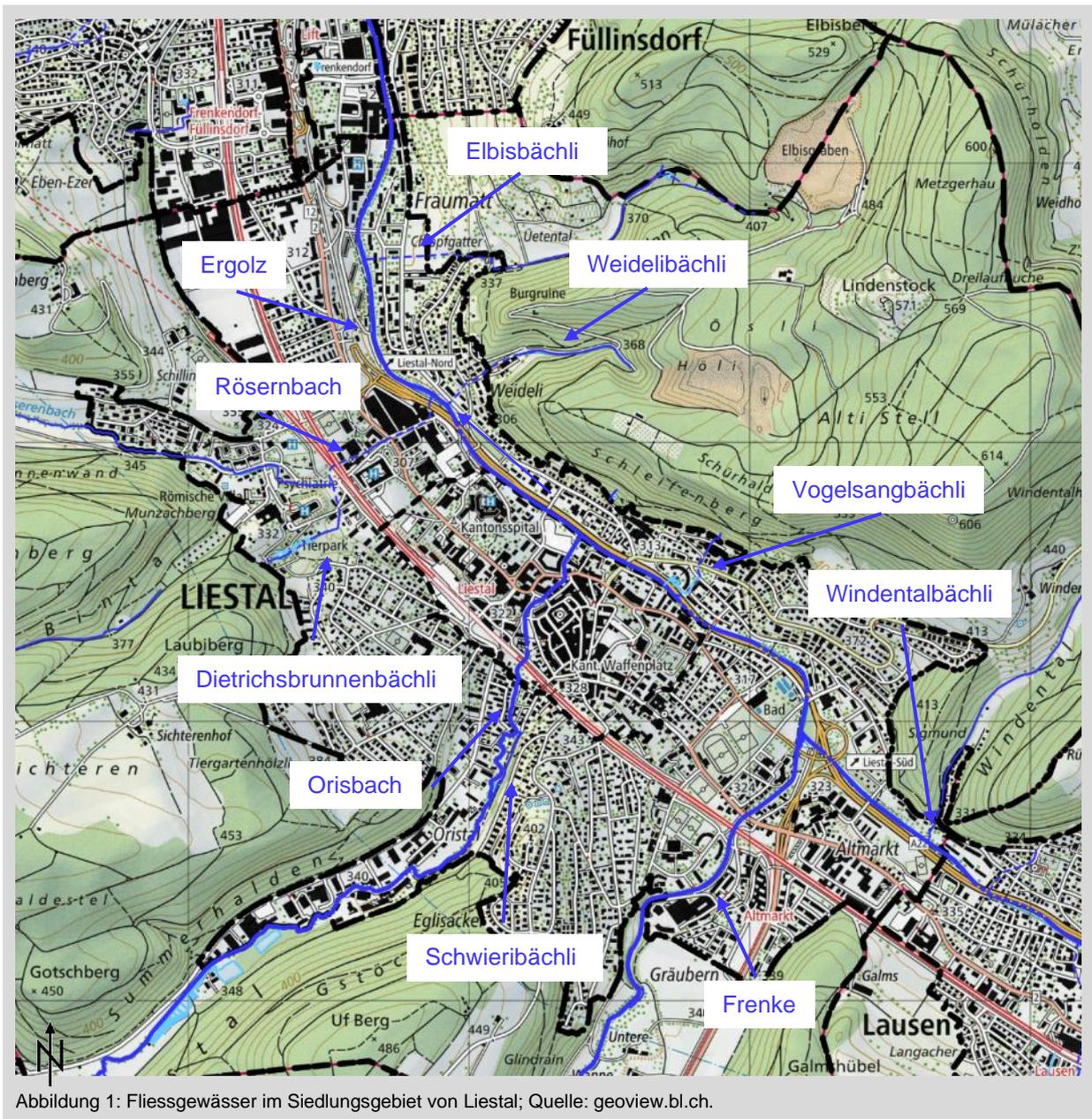
Im Landschaftsgebiet fliessen das Bintalbächli, das Erzenbergbächli und das Schämpergbächli. Die Bäche fliessen teilweise offen, teilweise sind sie eingedolt.

1.2 Planungsgebiet - Abgrenzung

Es werden die Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Zonen mit Bauzonencharakter (z.B. Spezialzonen, OeWA-Zonen) ausserhalb des Siedlungsgebietes festgelegt. Ebenso wird der Gewässerraum für Sondernutzungsplanungen (Quartierplanungen) innerhalb des Siedlungsgebietes definiert.

Für die Spezialzone "Bad Schauenburg" (Bauzone ausserhalb Siedlungsgebiet), welche vom Gewässerraum betroffen ist, soll die Festlegung für das Schämpergbächli durch den Kanton im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanes erfolgen (Kapitel 5.1 Antrag Zuständigkeit Kanton). Weiter legt die Stadt mit vorliegender Mutation örtlich den Gewässerraum im Bereich der Schnittstellen zwischen Siedlung- und Landschaftsgebiet fest (Kapitel 5.2 Antrag Zuständigkeit Gemeinde).

Die vorliegende Gewässerraumplanung bewirkt somit eine Mutation zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft / Teilzonenplan Zentrum und wirkt ebenfalls auf verschiedene Sondernutzungsplanungen (ohne dass diese zusätzlich mutiert werden müssen) ein.



1.3 Zielsetzung

Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Zentrum und zu den Sondernutzungsplanungen soll für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Liestal ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Kann auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, so soll dieser Verzicht, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, begründet werden.

Im dicht überbauten Gebiet in Zentrumsnähe kann der Gewässerraum reduziert werden, da weitere Parameter wie überwiegende Interessen an der Erhaltung von historischer Substanz bzw. eine Verdichtung in Zentrumsnähe berücksichtigt werden können. Hierfür ist eine entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen.

2 Organisation und Bestandteile

2.1 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Mutation "Gewässerraum" wurde durch den Stadtrat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsresultate verabschiedet. Die Abteilung Planung / Baubewilligungen hat zusammen mit dem Planungsbüro die Grundlagen erarbeitet und den Stadtrat phasengerecht über den Stand der Planung informiert.

Mitglieder des Stadtrates zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten bzw. Beschlussfassung:

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| • Daniel Spinnler | Präsident |
| • Marie-Theres Beeler | Vizepräsidentin |
| • Lukas Felix | Mitglied |
| • Pascale Meschberger | Mitglied |
| • Daniel Muri | Mitglied |

An der Planung beteiligte Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

- | | |
|------------------|--------------------------|
| • Heinz Plattner | Abteilungsleiter Planung |
| • Romano Lanzi | Projektleiter |

2.2 Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Verantwortlich für die Planungsarbeiten: Edith Binggeli-Strub

2.3 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

– Entwurf Mutation Gewässerraum	<i>August bis Oktober 2022</i>
– Runder Tisch mit Gemeinde, ARP, TBA	<i>24. August 2022</i>
– Bereinigung Planungsinstrumente	<i>bis Juni 2023 durch Planungsbüro</i>
– Freigabe durch den Stadtrat z.H. kantonaler Vorprüfung	<i>20. Juni 2023</i>
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	<i>30. Juni 2023</i>
– Erhalt Vorprüfungsbericht / Stellungnahmen kant. Fachstellen	<i>17. Oktober 2023</i>
– Rückmeldung Rechtsdienst Vision Ergolzraum (Verlegung A22)	<i>7. März 2024</i>
– Bereinigung Planungsinstrumente	<i>Oktober 2023 – Mai 2024</i>
– Freigabe durch den Stadtrat z.H. öffentlicher Mitwirkung	<i>18. Juni 2024</i>
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	<i>ausstehend</i>
– Evtl. Bereinigung Planungsinstrumente	<i>ausstehend</i>
– Beschlussfassung durch den Stadtrat	<i>ausstehend</i>
– Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung	<i>ausstehend</i>
– Auflageverfahren	<i>ausstehend</i>
– Genehmigungsverfahren	<i>ausstehend</i>

2.4 Planungsakten

2.4.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

- Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Siedlung Zentrum und Sondernutzungsplanungen

2.4.2 Orientierende Dokumente

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)
- Mitwirkungsbericht (Berichterstattung gemäss § 2 RBV) > *wird nach Abschluss des Verfahrens erstellt.*

3 Planungsgrundlagen / Vorgaben Gewässerraum

3.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor. Des Weiteren ist in Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes die Thematik betreffend Eindolung und Überdeckung von Fliessgewässern geregelt: Grundsätzlich dürfen Fliessgewässer weder überdeckt noch eingedolt werden. Der Ersatz von bestehenden Eindolungen und Überdeckungen ist nur in Ausnahmefällen möglich (gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. e.).

Des Weiteren diente die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

3.2 Kanton

Auf kantonaler Ebene waren die Bestimmungen unter § 12a des RBG sowie die Anweisungen in den Objektblättern L1.1 und L1.2 (Aufwertung Fliessgewässer / Raumbedarf Fliessgewässer) des kantonalen Richtplans KRIP massgebend. Des Weiteren sind die Angaben des Gewässerkatasters, der Naturgefahrenkarte, die bestehenden kantonalen Gewässerbaulinien sowie die kantonale Revitalisierungs- und Hochwasserschutzplanung in die Planungsarbeiten eingeflossen.

Die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Basel-Landschaft wurden ebenfalls bei der Erarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente berücksichtigt.

Auf Basis des aktuellen Gewässernetzes hat das kantonale Amt für Raumplanung einen theoretischen Gewässerraum gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung berechnet. Diese Daten wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind entsprechend in die vorliegende Mutation eingeflossen.

Auf kantonaler Ebene sind weitere Inventare (Ornithologisches Inventar, Reptilieninventar, Weiherinventar) vorhanden, die bei der Beurteilung der Gewässerräume konsultiert wurden. Das Ornithologische Inventar datiert auf die Jahre 1992 – 1995. Hinweise zur Wert- und Defizitgebiete können auch aufgrund der vor 20 Jahren erhobenen Daten, dennoch wertvolle Informationen geben, die für die Festlegung der Gewässerräume einige Indizien liefern.

3.3 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind die Bestimmungen der Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft zu beachten. Das Zonenreglement Siedlung beinhaltet Uferschutzzonen zum Schutz der Gewässer und im Zonenreglement Landschaft ist der beidseitigen Uferschutz für alle Bachläufe i.d.R. in den Naturschutzzonen geregelt.

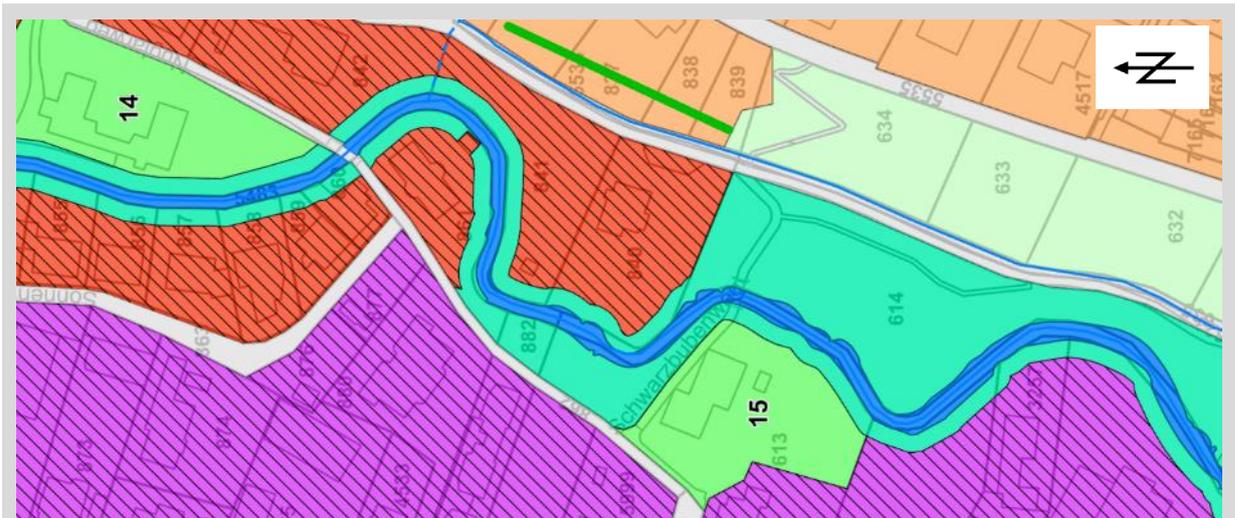


Abbildung 2: Ausschnitt Zonenplan Siedlung (Grün = Uferschutzzone) ; Quelle: geoview.bl.ch, Stand August 2022.

3.4 Nutzung Gewässerräume / Bestandesgarantie

Nutzung Gewässerräume

Siedlungsfreiräume innerhalb des Gewässerraumes sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Die Gewässerräume leisten einen wichtigen Beitrag an die ökologische Aufwertung der Gewässer, die ökologische Vernetzung innerhalb des Siedlungsgebiets und der umgebenden Landschaft. Sie dienen auch der Verschönerung des Ortsbildes, dem Naturerlebnis und der Aufwertung des Erholungsraumes, wenn sie entsprechend gestaltet sind. Es dürfen daher nur einheimische, standortgerechte Pflanzen gepflanzt werden.

Eine extensive Nutzung des Gewässerraumes bedeutet auch, dass keine neuen Bauten und Anlagen wie beispielsweise Gartenhäuser, Pools, Parkplätze, Spielplätze und Pavillons erstellt werden dürfen. Dies gilt auch für weitere bauliche Massnahmen der Gartengestaltung wie Terrassen und Stützmauern, die im Gewässerraum nicht erlaubt sind. Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist nicht erlaubt. Wenn es für den Erhalt einer bestehenden Anlage im öffentlichen Interesse (wie beispielsweise öffentlicher Rasensportplatz, historische Gartenanlage) zwingend notwendig ist, dürfen im Einzelfall weiterhin Dünger und Pflanzenschutzmittel ausserhalb des Pufferstreifens (3m-Pufferstrefen gem. ChemRRV) ausgebracht werden.

Standortgebundene Anlagen sind im Gewässerraum möglich, wenn sie in einer besonders engen sachlichen Beziehung zum Gewässer oder zum Ufer stehen (z.B. Uferweg gem. Eintrag Strassennetzplan / kant. Richtplan, Brücken, Flusskraftwerke, Stege etc.). Mobile Anlagen respektive nicht ortsfeste Einrichtungen (u. a. Zäune ohne Fundamente, mobile Spielgeräte) sind keine Anlagen im Sinne von Art. 41c GSchV und aus Sicht der Gewässerraumbestimmungen im Gewässerraum temporär möglich.

Bestandesgarantie

Rechtmässig erstellte Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Anlagen notwendig sind, zulässig sind.

Gestützt auf § 109a RBG (in Kraft seit 01.05.2022) dürfen zudem bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum: a. erhalten werden; b. angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt und im Übrigen die Bedingungen von § 109 (bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen) eingehalten werden.

4 Grundsätzlich Planungsergebnisse / Interessensabwägung

Im Folgenden werden die Gewässerräume für die Fließgewässer in der Stadt Liestal hergeleitet und die Planungsergebnisse entsprechend begründet. Eine Anpassung der Zonenreglemente bzw. der Sondernutzungsplanungsreglemente ist grundsätzlich nicht notwendig, da die zulässigen Nutzungen im Gewässerraum in der Gewässerschutzverordnung geregelt sind.

4.1 Gewässerräume und Uferschutzzonen (allgemein gültige Aussagen)

Grundsätzlich handelt es sich bei der Definition von Uferschutzzonen und der Definition von Gewässerräumen um zwei unterschiedliche Planungsmassnahmen.

Die **Gewässerräume** werden gemäss den Vorgaben des Bundes definiert, wobei sich die Breiten als auch die Vorgaben zur Bewirtschaftung dieser Flächen konsequent nach diesen bundesrechtlichen Vorgaben richten (GschG und GSchV). Gewässerräume werden bei Fließgewässern meist als überlagernde Korridore entlang der Gewässerachse definiert. Die Flächen werden grundsätzlich symmetrisch entlang des Gewässernetzes definiert, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse oder der vorbestehenden Situation. In erster Linie soll mit der Definition der Gewässerräume der Raumbedarf für Fließgewässer auch künftig sichergestellt werden.

Hingegen richten sich die Bestimmungen zu den **Uferschutzzonen** nach den kantonalen Vorgaben, die von der Gemeinde in ihren Zonenvorschriften mit weiteren Bestimmungen ergänzt wurden. Bei der Definition der Uferschutzzonen wurden meist bestehende oder angestrebte Naturwerte berücksichtigt und / oder auch der Ausdehnung der bestehenden Ufervegetation oder den aufzuwertenden Uferbereichen situativ Rechnung getragen. Zusätzlich können in den kommunalen Zonenvorschriften Bestimmungen zur Pflege und zum Unterhalt im Bereich der Uferschutzzonen gemacht werden, die situativ auf das jeweilige Gewässer oder Gewässerabschnitte und den zugehörigen Uferbereich abgestimmt sind. Hingegen gelten für die Nutzung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes klare Vorgaben nach Bundesverfassung; GSchV (Art. 41c).

Die altrechtlich festgelegten Uferschutzzonen der Gemeinde werden daher in ihrer Dimensionierung beibehalten und teilweise durch die Gewässerräume gemäss GSchV überlagert. Entsprechend bleiben die Uferschutzzonen weiterhin bestehen. Da die Bestimmungen zu den Schutzzonen im Zonenreglement Siedlung und Landschaft den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung nicht widersprechen, ist eine Anpassung der Zonenreglemente diesbezüglich nicht notwendig.

Für sämtliche Uferschutzzone finden sich in Art. 23 des Zonenreglementes Siedlung (Stand RRB Nr. 805 vom 08.06.2021) unter anderem folgende Bestimmungen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Aufwertung:

- ¹ *Uferschutz zonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.*
- ² *Die bestehende naturnahe Vegetation und Bestockung sind geschützt; sie dürfen weder abgeholzt noch gerodet werden. Vorbehalten bleiben Massnahmen für Pflege und Unterhalt.*
- ³ *Neubauten, Parkplätze, Ablagerungen, Terrainveränderungen, Gartengestaltung, standortfremde Bepflanzungen, Einsatz von Dünger und Pestiziden sind nicht zulässig.*
- ⁴ *Hartverbauungen sind nach Möglichkeit im Rahmen des Unterhalts sukzessive zu entfernen und durch Uferbefestigungen unter Einhaltung der Hochwassersicherheit mit ingenieurbio logischen Massnahmen zu ersetzen. Die Flächen sind hinsichtlich ihrer optimalen Wirkung für den Biotopverbund weiterzuentwickeln.*

4.2 Gewässer in Biotopen (allgemein gültige Aussagen)

Gewässer in Biotopen sind besonders schützenswert. Für sie gilt deshalb ein breiterer Gewässerraum zu berücksichtigen, als dies für die übrigen Gewässer (Art. 41a Abs. 1 GSchV) gilt. Keines der Gewässer, welches mit vorliegender Gewässerraumplanung behandelt wird, liegt in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder unmittelbar in einem kantonalen Vorranggebiet gem. kant. Richtplan. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraumes gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist.

4.3 Ergolz (Teilbereich Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke) – Teilpläne 1/6 und 2/6

4.3.1 Ausgangslage

Grösseres Gewässer / nicht eingedolt / Gewässerbaulinien vorhanden / geringe bis erhebliche Hochwassergefährdung / kantonales Wasserbaukonzept und somit Revitalisierungsvorhaben / dicht überbautes Gebiet abschnittsweise vorhanden / Sondernutzungsplanung vorhanden / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit.

4.3.2 Interessenbeurteilung

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Die Ergolz hat gemäss kantonalem Gewässerkataster im Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 8 bis 15 Metern.

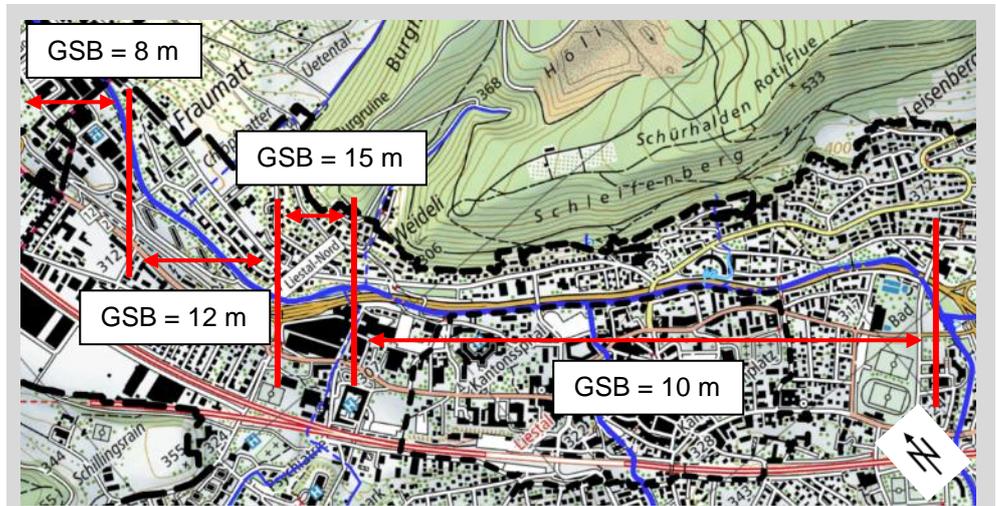


Abbildung 3: Gerinnesohlenbreite der Ergolz gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Die Ergolz weist jedoch aufgrund von Verbauungen teilweise eine eingeschränkte Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.

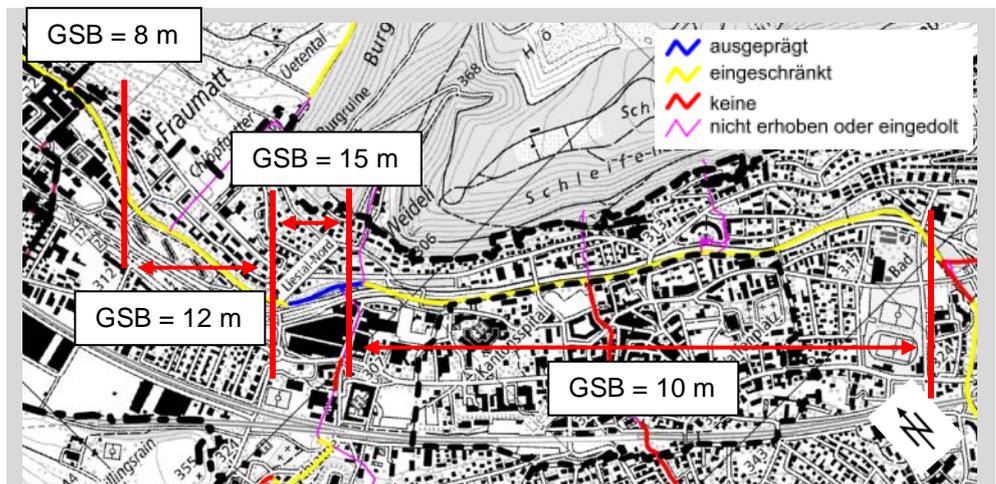


Abbildung 4: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich der Ergolz; Quelle: geoview.bl.ch.

Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe kann bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 angewendet werden (bspw. 1.5 x die Gerinnesohlenbreite bei eingeschränkter Breitenvariabilität). Daraus ergeben sich für die Ergolz folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	8 m GSB <i>Grenze Füllinsdorf bis Fraumatt</i>	10 m GSB <i>Schildareal – Ein- mündung Frenke</i>
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB × 1.5)	12 m nGSB	15 m nGSB
Keine Variabilität (GSB × 2.0)	nicht vorhanden	nicht vorhanden

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	12 m GSB <i>Fraumatt bis Schildareal</i>	15 m GSB <i>Schildareal, Wasser- fall</i>
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	15m nGSB
Eingeschränkte Variabilität (GSB × 1.5)	18 m nGSB	nicht vorhanden
Keine Variabilität (GSB × 2.0)	nicht vorhanden	nicht vorhanden

Zur Plausibilisierung dieser Breiten ist, aufgrund der grossen Strecke mit eingeschränkter Breitenvariabilität, eine natürlich fliessende Vergleichsstrecke nicht anwendbar.

Mit Korrekturfaktor beträgt die nGSB 12 bis 18 m im Abschnitt ab Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke. Zur Ausscheidung des Gewässerraumes kann weiter geprüft werden, ob die nGsB der Ergolz der Nachbargemeinde Füllinsdorf entnommen werden kann. Dort wurde die nGsB mit 14 m hergeleitet. Als weitere anwendbare Strecke kann die Vergleichsstrecke mit eingeschränkter Breitenvariabilität zwischen Schildareal und der Einmündung Frenke herbeigezogen werden. In diesem Abschnitt mit einer Länge von ca. 2 km beträgt, unter Verwendung eines Faktors 1.5, die nGsB 15 m.

**Minimale Breite
Gewässerraum
Definition der
GWR-Breite**

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ab 2 Meter die folgende Formel zur Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes vor: $2.5 \times$ die natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

Demzufolge beträgt der minimale Gewässerraum

42.0 m (2.5×14 m nGsB + 7 m) oder

44.5 m (2.5×15 m nGsB + 7 m)

Aufgrund der Gefahrenbereiche, insbesondere zur Grenze zu Füllinsdorf und auf dem weiteren Verlauf wiederholt vorhanden, **wird eine Gewässerraumbreite von 44.5 m auf der ganzen Strecke der Ergolz ab Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke angewendet.**

Mit der Anwendung der Methode mittels Korrekturfaktors kann gewährleistet werden, dass insbesondere die Gefährdung Hochwasser darin enthalten ist.

Weitere Methoden wie Vergleichsstrecke oder eine empirische hydraulische Methode wurden nicht angewendet bzw. drängen sich nicht auf. Die topographischen Verhältnisse sind bis auf den Abschnitt "Chessel" (Wasserfall) auf der ganzen Strecke ähnlicher Natur.

Asymmetrische Festlegung

Im Bereich Nelkensteg (Parz. 1690 / 1686, 1699, 1688) kann geprüft werden, ob ein asymmetrischer Gewässerraum festgelegt werden kann. Über der Ergolz wurde in den 1960er Jahren die Umfahrungsstrasse A22 errichtet. Auf der westlichen Seite der Ergolz sind Uferschutzzonen mit einer Breite zwischen 10 m und 14 m definiert worden. Auf der östlichen Seite sind deutlich schmalere Uferschutzzonen ausgeschieden worden, die zudem Bestandteile von Privatparzellen sind.

Aufwertungs- und Erhaltungspotential ist auf der westlichen Seite in den ausgeschiedenen Uferschutzzonen-Parzellen vorhanden und könnte somit langfristig, da diese hier unmittelbar an die A22 grenzen, eine Verbesserung und ein Ausgleich zur überdeckenden A22 herbeiführen.

Mit einer asymmetrischen Festlegung werden die westlichen wesentlich breiteren Uferschutzzonen in den Gewässerraum integriert. Das Wohnbaugelände auf der östlichen Ergolzseite wird hingegen minim entlastet.

Durch eine asymmetrische Festlegung liegen die Gefahrenbereiche nach wie vor innerhalb des Gewässerraumes.

Mit der asymmetrischen Festlegung wird auf der östlichen Seite der Gewässerraum so festgelegt, dass die Wohnbauten nicht davon tangiert werden. Auf der westlichen Seite wird der Gewässerraum auf die Uferschutzzone inkl. dem angrenzenden Wegparzelle ausgedehnt. Die ausgeschiedene Wegparzelle Nr. 1690 ist heute nicht als Wegverbindung genutzt. Sie ist Bestandteil der Uferschutzzone und wurde mit dem Wegabschnitt zur Bewirtschaftung der Uferbereiche ausgeschieden. Teilweise haben sich private Nutzungen in die Wegparzelle und darüber hinaus ausgedehnt.





Abbildung 5: Asymmetrische Festlegung / Wegsituation

**Hochwasser-
schutz (HWS)**

Es wurde ein Hochwasserschutzdefizit festgestellt. Das kantonale Wasserbaukonzept sah daher eine bauliche Hochwasserschutzmassnahme entlang eines ca. 1 km langen Teilstücks der Ergolz ab Höhe Lärchenstrasse bis zur Einmündung des Orisbachs vor. Diese Massnahme ist im Wasserbaukonzept unter der Rubrik "umgesetzte Massnahmen" in Nr. 113 aufgeführt (HPL-Massnahme im Bau, HPL = Hochleistungsstrasse Pratteln-Liestal).

Es besteht eine geringe bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung. Über weite Strecken sind kantonale Gewässerbaulinie vorhanden, welche durch ihre Abstandsvorschriften unter anderem auch Hinweise auf eine Gefährdung durch Hochwasser geben können.

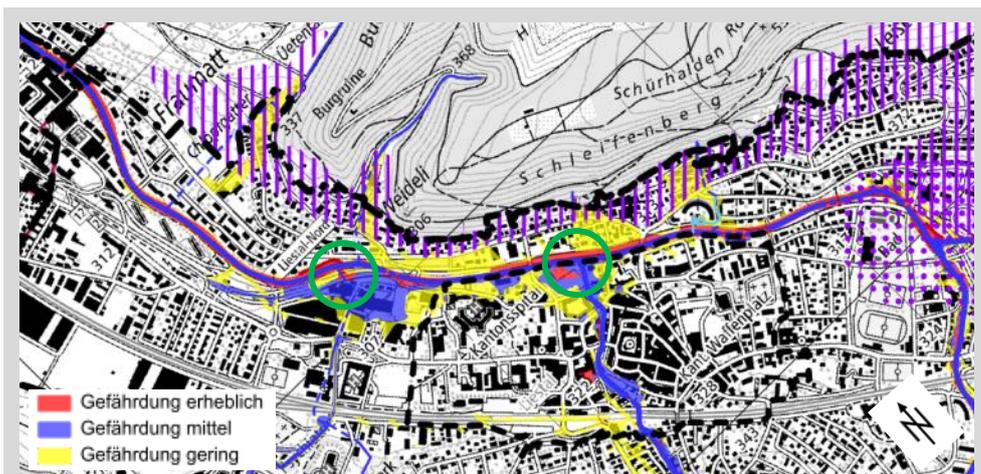


Abbildung 6: Naturgefahrenkarte "Wasser" im Bereich der Ergolz; Quelle: geoview.bl.ch. (Grüner Kreis = punktuelle Schwachstelle ausserhalb Gewässerraum)

Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen grundsätzlich innerhalb des minimalen Gewässerraumes zu liegen. An wenigen Stellen wird der Gefahrenbereich Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung knapp nicht vom minimalen Gewässerraum überlagert. Es werden dabei örtlich wenig sensible Bereiche wie Strassen etc. tangiert bzw. der Abschnitt ist sehr kurz. Die Stadt Liestal strebt eine durchgehende Korridorausscheidung an. In einer Vorbesprechung mit den kantonalen Fachstellen wurden diese Stellen beurteilt.

Im Bereich der Mündungen des Rösers- und des Orisbaches besteht somit punktuelle Überschwemmungsgefahr ausserhalb des Gewässerraumes. Es handelt sich hier um punktuelle Schwachstellen, die durch Brücken und Durchlässe verursacht werden (Quelle: Naturgefahrenkarte Los 5, Technischer Bericht spezifischer Teil, Stadt Liestal, 2011, Bemessungspunkte und Schwachstellen Wassergefahr), welche keine Aufweitung des Gewässerraumes erfordern.

Im Bereich der Grenze zu Füllinsdorf ist eine Aussenkurve mit starker Erosion vorhanden. Daher ist hier keine asymmetrische Festlegung bzw. Reduktion auf Gewässerbaulinien möglich (HWS-Defizit). Im Rahmen eines Bauvorhabens sind entsprechende Begehren an die Stadt Liestal eingegangen. Bauvorhaben haben sich an Areale ausserhalb des erheblichen Gefahrenbereichs zu orientieren. Im Bereich der Grenze zu Füllinsdorf kommt der Gefahrenbereich Überschwemmung somit, bis auf einen sehr kurzen Abschnitt an der Gemeindegrenze, innerhalb des Gewässerraumes zu liegen.



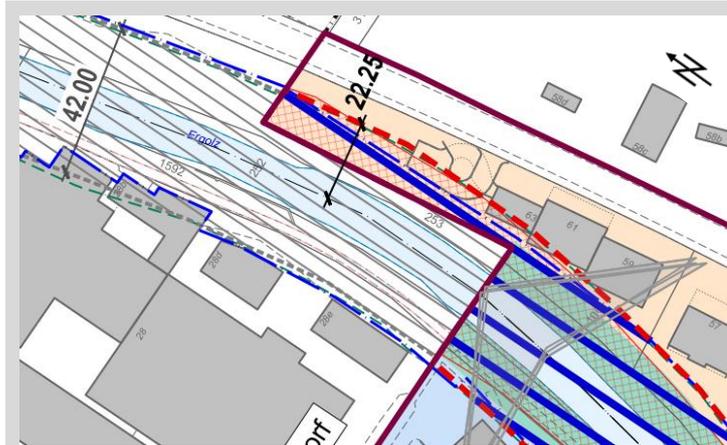


Abbildung 7:
 Naturgefahrenkarte "Wasser" und Baulinien im Bereich der Ergolz Gemeindegrenze Liestal / Füllinsdorf;
 Quelle: geoview.bl.ch. /
 Umsetzung Gewässerraum (inkl. Hinweis auf rechtskräftige Gewässerbaulinie, blaue Linie strich/punktiert)

Revitalisierung

Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht für die Ergolz eine Revitalisierung des Gewässers mit grosser bzw. mittlerer zeitlicher Priorität vor. Auf dem gesamten Abschnitt der Ergolz sind mehrere Schwellen <1m Absturzhöhe mit grosser Priorität (Beseitigung) vorhanden. Der ökologische Nutzen des Fliessgewässers ist mittel und der Längsvernetzung gross.

Der Gemeinde sind jedoch zum heutigen Zeitpunkt noch keine weiteren, konkreten Projekte zur Ergolz dazu bekannt. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Revitalisierung zu einem späteren Zeitpunkt angegangen wird.

Die Breite des Gewässerraumes sollte aufgrund des Vergleichs zur bereits realisierten Revitalisierung im Gebiet Cheddite Lausen für eine Revitalisierung ausreichend sein.

Eine Aufwertung der Ergolz ist im Bereich Cheddite (Lausen / Liestal) kürzlich erfolgt. Der unterdessen rechtskräftig ausgeschiedene Gewässerraum in Lausen beträgt im Bereich der Revitalisierung zwischen ca. 32 m und 45 m. Es ist daher anzunehmen, dass Revitalisierungsmassnahmen mit einer vorgesehenen Gewässerraumbreite von 44.5 m auch in der Stadt Liestal zur Anwendung kommen können.

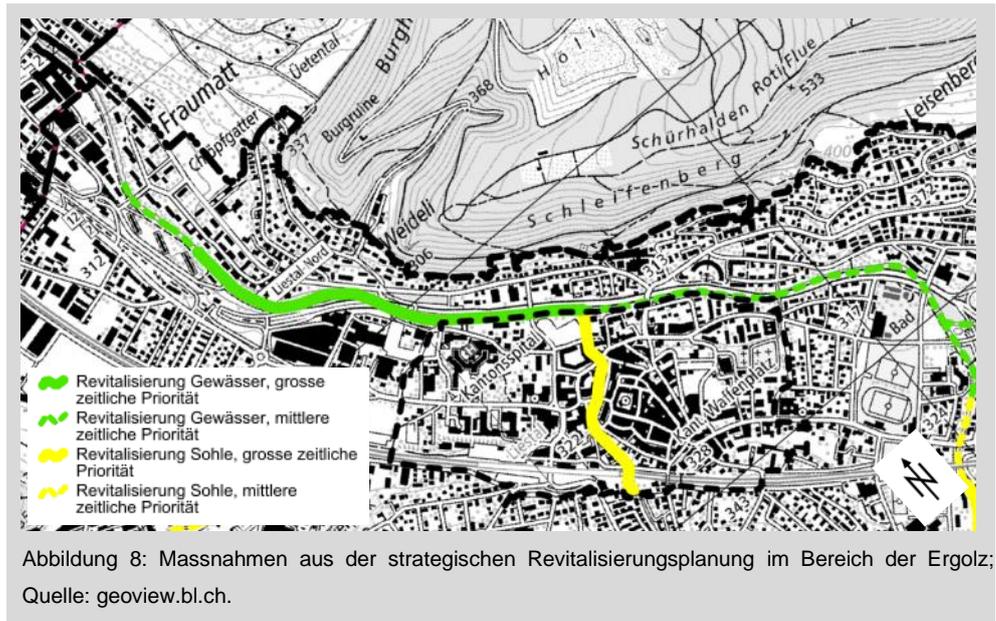


Abbildung 8: Massnahmen aus der strategischen Revitalisierungsplanung im Bereich der Ergolz;
Quelle: geoview.bl.ch.

Natur- / Landschaftsschutz

Entlang der Ergolz sind auf weiten Strecken Uferschutzzonen vorhanden. Diese sind in unterschiedlicher Ausprägung und Breiten vorhanden. Durch die Hochleistungsstrasse A22 sind Naturwerte beeinträchtigt worden oder sogar verschwunden, was sich auch in der Ausscheidung der Uferschutzzonen niederschlägt. Entsprechend ist der Gewässerraum i.d.R. breiter als die Uferschutzzonen.

Kantonales Ornithologisches Inventar Objektblatt "W 38 Ergolz, Fraumatt": Brutplatz des gefährdeten Eisvogels, der Wasseramsel und der Bergstelze im Bereich zwischen der Brücke Weiermattstrasse und der Brücke Gasstrasse.

Kantonales Ornithologisches Inventar Objektblatt "W 41 Frenkenmündung - Ergolz": Der Ergolzabschnitt zwischen den Brücken Kasino- und Grammetstrasse beherbergt einen Brutplatz des gefährdeten Eisvogels und Vorkommen von Wasseramsel und Bergstelze.

Die ornithologischen Inventarabschnitte decken sich mit den strategischen Revitalisierungsstrecke, wo das Gewässer mit grosser bis mittlerer zeitlichen Priorität aufgewertet werden soll.

Aufwertungsmassnahmen mit Berücksichtigung der ornithologischen Wertgebiete können innerhalb des Gewässerraumes erfolgen. Siehe auch vorgängige Erläuterungen zur Revitalisierung.

Ortsbild- / Denkmalschutz

Das ISOS listet die kanalisierte Ergolz, die Umfahrungsstrasse A22, welche den Flussraum teilweise überdeckt und die Ergolzbrücken (0.0.28 – 0.0.30) auf. Das ISOS ist in der Beurteilung insbesondere im Stadtkern als eine der Grundlage für die Festlegung des Gewässerraumes von Bedeutung, wenn es darum geht eine Reduktion des minimalen Gewässerraumes zu begründen oder deren Erhaltungsziel hervorzuheben. Das Werkgebäude EBL (Baujahr 1926) ist gem. Bauinventar (BIB) das einzige kommunal zu schützende Objekt entlang der Ergolz.

Dicht überbautes Gebiet

Dicht überbaute Gebiete sind westlich entlang der Ergolz im Bereich der Kern- oder Zentrumszone anzunehmen bzw. in den Sondernutzungsplanungen des Hauptsiedlungsgebietes (siehe nachfolgende Erläuterung) mit hohem öffentlichem Interesse an einer Verdichtung (Gebiet A).

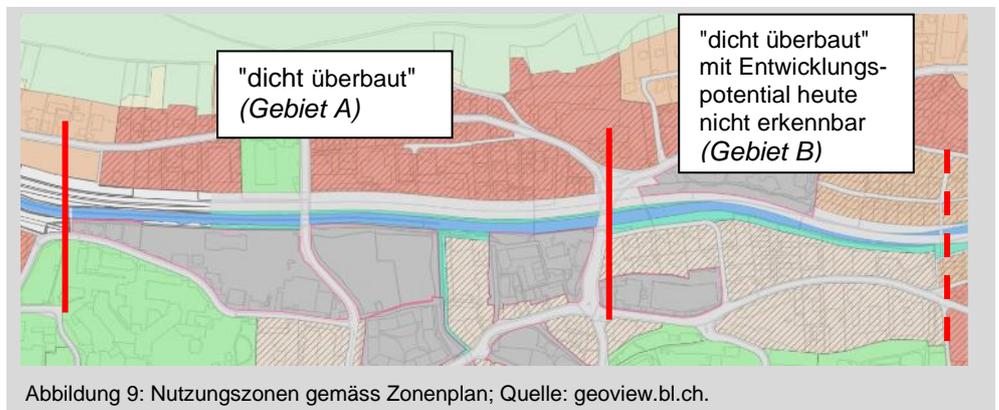


Abbildung 9: Nutzungszonen gemäss Zonenplan; Quelle: geoview.bl.ch.

Für das Gebiet Gstadig mit vorwiegendem Einfamilienhaus-Charakter sind langfristig anzustrebende Verdichtungsziele zum heutigen Zeitpunkt nicht erkennbar (Gebiet B). Des Weiteren ist das westliche Gstadig-Gebiet gem. ISOS dem Erhaltungsziel A zugewiesen. Sollte sich hingegen das weitere Areal der Zentrumszone in einer künftigen Planungsperiode weiterentwickeln, ist der Bezug zur Ergolz mitzudenken. Die erhebliche Gefährdung durch Hochwasser ist zusätzlich ein Indiz für die Festlegung eines ausreichend breiten Gewässerraumes.

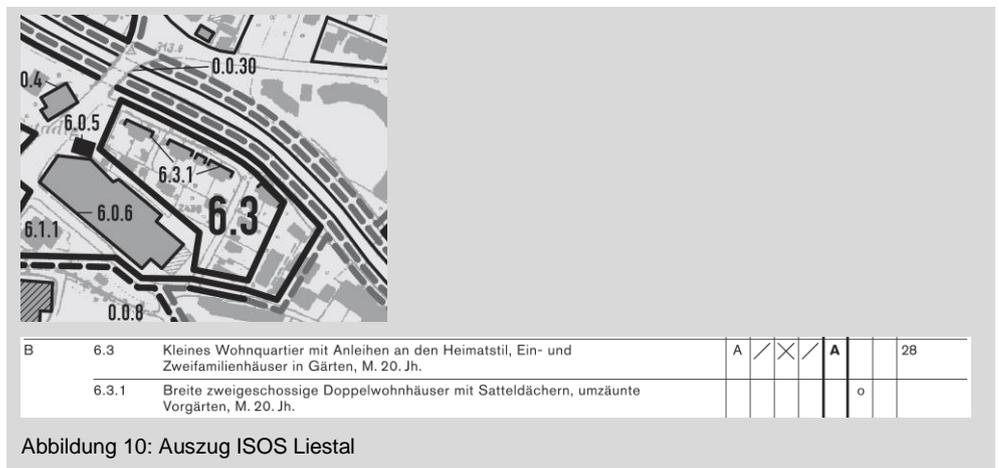


Abbildung 10: Auszug ISOS Liestal

Weiter kann entlang der Ergolz auf der östlichen Uferseite kein dicht bebautes Gebiet geltend gemacht werden.

Abschliessend kann festgestellt werden, dass entlang der Ergolz keine weiteren Gebiete als dicht überbaut betrachtet werden können. Das Bundesgericht hat zu einem Bauvorhaben an peripherer Lage hierzu einen entsprechenden Entscheid gefällt.

Sondernutzungsplanung

Die Ergolz grenzt an diverse Sondernutzungsplanungen an. Ausser für den QP Osboplatz wird der Gewässerraum für die Sondernutzungsplanungen mit der vorliegenden Mutation "Gewässerraum" ausgeschieden. Generell ist anzumerken, dass eine Anpassung der Sondernutzungsplanungen nicht erforderlich ist. Einerseits liegen die Sondernutzungsplanungen im dicht überbauten Gebiet und sind neueren Datums, wo der Gewässerraum bzw. Uferbereiche gebührend berücksichtigt wurden oder die Gewässerraumausscheidung betrifft bereits überbaute Gesamtüberbauungen in peripherer Lage, die nun durch den Gewässerraum überlagert werden. Die vorhandenen Nutzungen unterstehen der Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig gem. Sondernutzungsplanung errichtet wurden.

Folgende Sondernutzungsplanungen werden durch den Gewässerraum überlagert. Die Festlegung der Gewässerräume orientiert sich an den Gewässerbaulini- en, die bereits bei der Sondernutzungsplanung berücksichtigt werden mussten. Dicht überbaut mit entsprechender Reduktion des Gewässerraumes gilt somit für folgende Quartierpläne:

QP Mühlematt, RRB Nr. 570 vom 14.04.2015

QP Aurisa, RRB Nr. 148 vom 30.01.2018

QP Grienmatt, RRB Nr. 1833 vom 02.12.2014

Hingegen ist für die weiteren Sondernutzungsplanungen entlang der Ergolz, die allesamt bereits bebaut sind, ein symmetrischer Gewässerraum festzulegen, da hier kein dicht überbautes Gebiet geltend gemacht werden kann und diese peripher liegen. Es sind dies:

GÜ Fraumatt, RRB vom 25.01.1966

GÜ Weiermatt, RRB Nr. 1710 vom 18.06.1968

QP Brunnmatt, RRB Nr. 2254 vom 28.06.1988

Eingedolte Abschnitte

Die Ergolz verläuft in diesem Abschnitt durchgehend offen.

Planungshoheit

Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt.

4.3.3 Abwägung der Interessen für die Ergolz Abschnitt Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für die Ergolz eine Gewässerraumbreite von 44.5 m plausibel hergeleitet.

Die erhebliche Gefährdung Hochwasser wird mit dem Gewässerraum gebührend berücksichtigt.

Aufwertungsmassnahmen bzw. Revitalisierungsmassnahmen können in Anlehnung an den revitalisierten Abschnitt zwischen Liestal und Lausen innerhalb des Gewässerraumes berücksichtigt werden. Das grösste Hindernis für eine künftig natürlich fliessende Ergolz sind die Sünden der Vergangenheit mit der Überdeckung der Ergolz bzw. die entlang der Ergolz führende A22.

Die Definition des minimalen Gewässerraumes wird im Sinne der obigen Erläuterungen auch bei Unterquerungen von Strassen festgelegt (überdeckte Abschnitte). Lediglich für den QP Osboplatz wird mit der vorliegenden Planung kein Gewässerraum ausgeschieden, da dieser im Rahmen des Quartierplanverfahrens festgelegt wurde.

Fazit:

Für die Ergolz wird ein durchgehender Gewässerraum von 44.5 m ausgeschieden. Im dicht überbauten Gebiet in Zentrumsnähe wird der Gewässerraum reduziert, wobei die Gewässerbaulinien als Begrenzung gelten. Im Bereich Nelkensteg (Parz. 1690, 1686, 1699, 1688) wird der Gewässerraum asymmetrisch entlang der Uferschutzzone ausgeschieden.

Für folgende Sondernutzungsplanungen entlang der Ergolz wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung festgelegt.

- QP Mühlematt, RRB Nr. 570 vom 14.04.2015
- QP Aurisa, RRB Nr. 148 vom 30.01.2018
- QP Grienmatt, RRB Nr. 1833 vom 02.12.2014
- GÜ Fraumatt, RRB vom 25.01.1966
- GÜ Weiermatt, RRB Nr. 1710 vom 18.06.1968
- QP Brunnmatt, RRB Nr. 2254 vom 28.06.1988

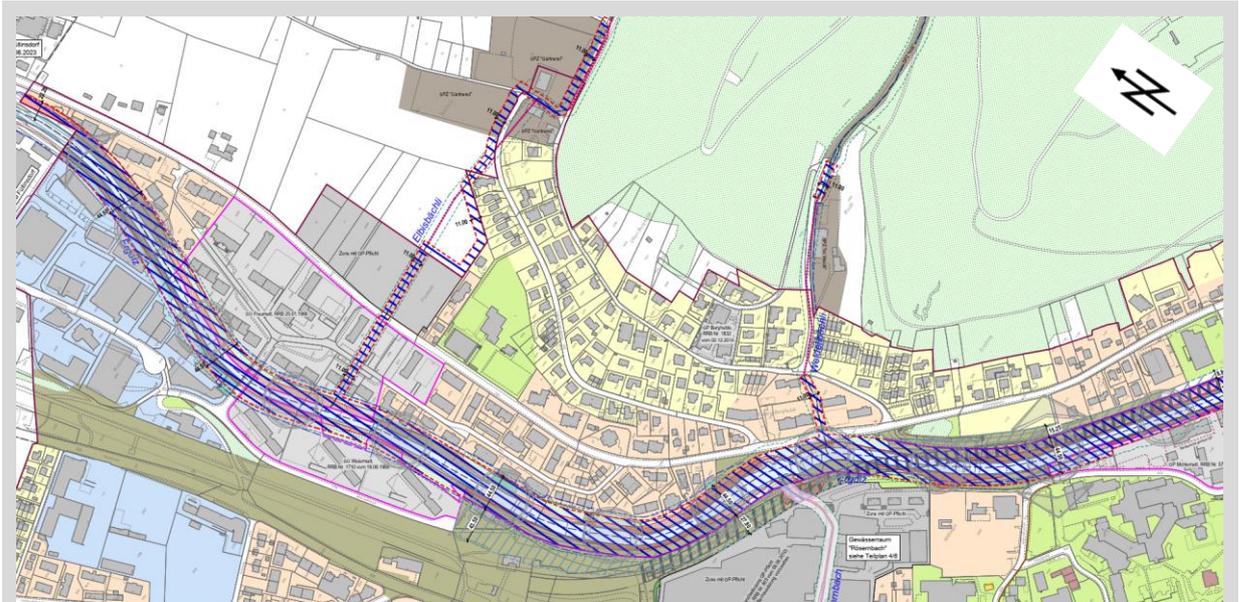


Abbildung 11: Definition Gewässerraum Ergolz (Teilplan 1/6)

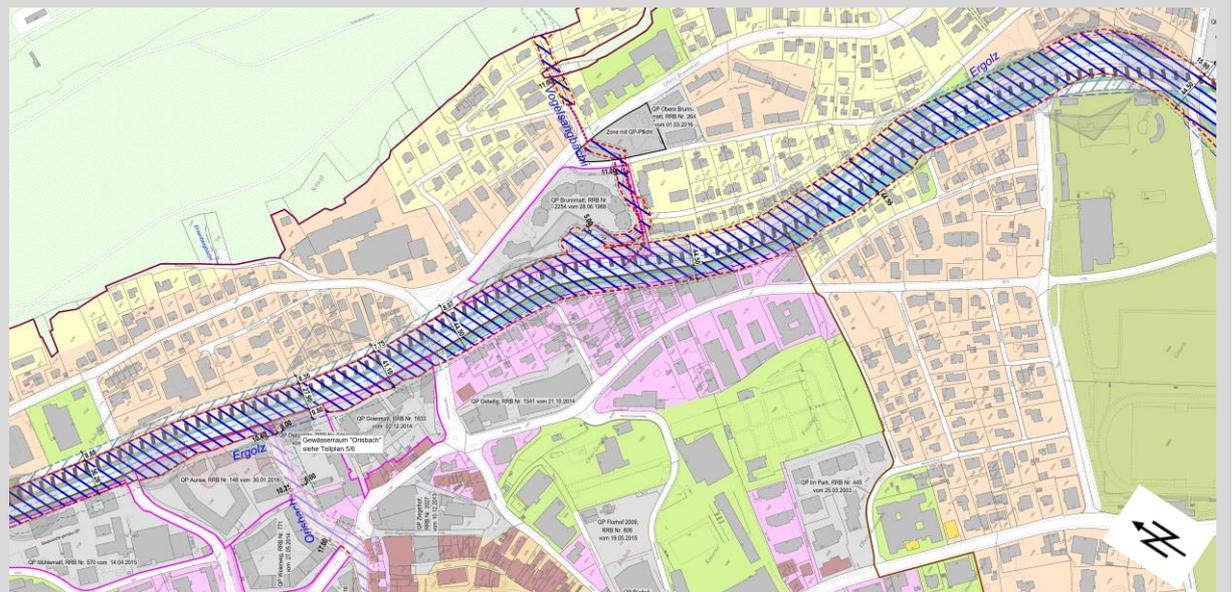


Abbildung 12: Definition Gewässerraum Ergolz (Teilplan 2/6)

4.4 Ergolz (Einmündung Frenke bis Grenze Lausen) – Teilplan 3/6

4.4.1 Ausgangslage

Grösseres Gewässer / nicht eingedolt / Gewässerbaulinien vorhanden / geringe bis erhebliche Hochwassergefährdung / Kantonales Wasserbaukonzept und Revitalisierungsvorhaben (umgesetzt) / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit

4.4.2 Interessenbeurteilung

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Die Ergolz hat gemäss kantonalem Gewässerkataster im Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 8 bis 11 Metern.

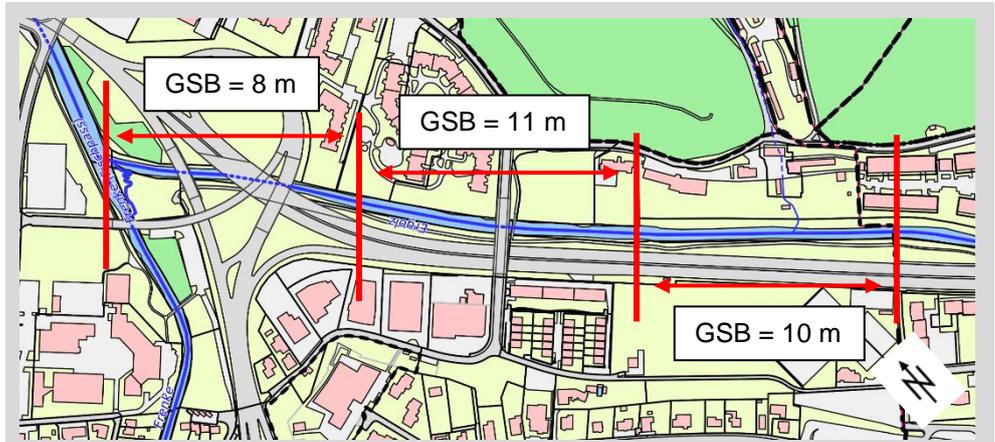


Abbildung 13: Gerinnesohlenbreite der Ergolz gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen teilweise keine oder eine eingeschränkte Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.

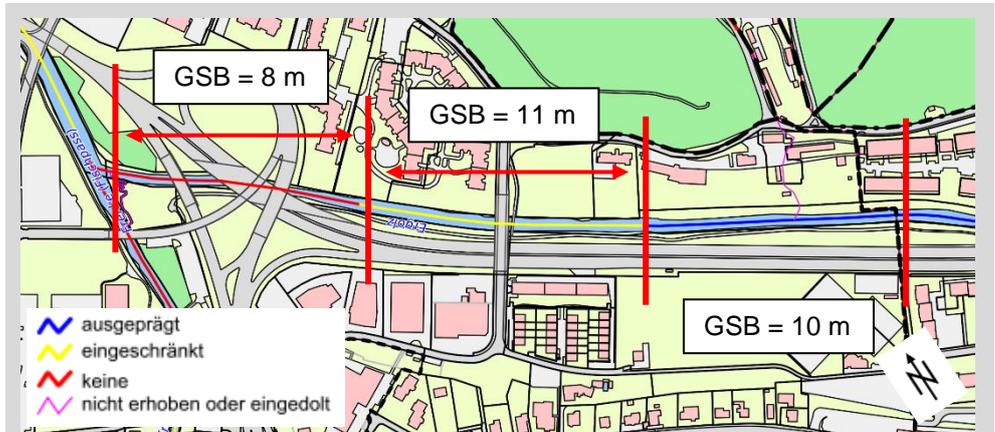


Abbildung 14: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich der Ergolz; Quelle: geoview.bl.ch.

Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw. 1.5 x die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	8 m GSB	10 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	10 m nGSB
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	16 m nGSB	nicht vorhanden

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	11 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	16.5 m nGSB
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	nicht vorhanden

Zur Plausibilisierung dieser Breiten kann die natürlich fliessende Strecke mit der Gerinnesohlenbreite von 10 m mit (ausgeprägten Breitenvariabilität) herangezogen werden, welche gemeindeübergreifend in Liestal und Lausen besteht.

Mit dem Korrekturfaktor beträgt die nGSB in diesem Abschnitt der Ergolz 10 bis 16.5 m.

In der Gemeinde Lausen sind die Gewässerräume rechtskräftig ausgeschieden, wobei eine Aufweitung im Bereich der Quartierplanung Cheddite erfolgt ist.

**Minimale Breite
Gewässerraum
Definition der
GWR-Breite**

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ab 2 Meter die folgende Formel zur Berechnung der minimale Breite des Gewässerraumes vor: $2.5 \times$ die natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

Demzufolge würde der minimale Gewässerraum 32 m betragen (2.5×10 m nGSB + 7 m).

Im Bereich der Quartierplanung Cheddite wird der Gewässerraum mit den definierten Uferschutzzonen in Einklang gebracht. Dies bedeutet, dass der Gewässerraum hier deutlich vergrössert wird. Die Definition der Uferschutzzone innerhalb der Quartierplanung geht mit geforderten Ausgleichsmassnahmen einher, wo entsprechende Qualitäten gefordert werden. Die Überlagerung mit dem Gewässerraum ist daher sinnvoll.

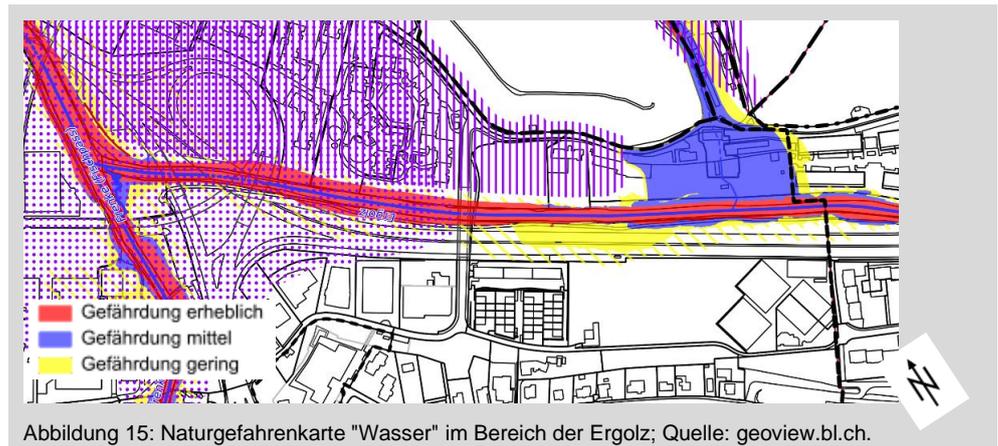
Im Bereich der weiteren Areale QP Heidenweid, QP Grammet und Parz. 2402 orientiert sich der Gewässerraum ebenfalls an den Gewässerbaulinien. Im weiteren Verlauf ist die Hochwassergefahr bei der Festlegung des Gewässerraumes mitberücksichtigt worden.

Für den Abschnitt der Ergolz zwischen Einmündung Frenke und Gemeindegrenze Lausen wird vom Korridor Gedanken abgewichen. Zugunsten einer Aufwertung im Rahmen der Quartierüberbauungen / in Uferschutzzonen können hier positive Entwicklungen in die Gewässerraumplanung einfliessen. Grundsätzlich kann angemerkt werden, dass der Gewässerraum in diesem Abschnitt entweder Uferschutzzonen oder Gewässerbaulinien als Begrenzung berücksichtigt. Der Gewässerraum wird somit breiter als die minimal vorgegebene Gewässerraumbreite.

Hochwasser- schutz (HWS)

Es wurde ein Hochwasserschutzdefizit ausgemacht. Das kantonale Wasserbaukonzept sah daher eine bauliche Hochwasserschutzmassnahme zwischen der Brücke Grammetstrasse und der Gemeindegrenze zu Lausen vor. Diese Massnahme (Nr. 147) wurde bereits umgesetzt.

Es besteht eine geringe bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung, die sich innerhalb des Gewässerraumes befindet. Eine Ausuferung ist im Bereich Einfahrt zur A22 zu verzeichnen, die jedoch Strassenareal und Grünflächen innerhalb der Zufahrten betreffen. Der Gewässerraum nimmt das Hochwasserdefizit auf.



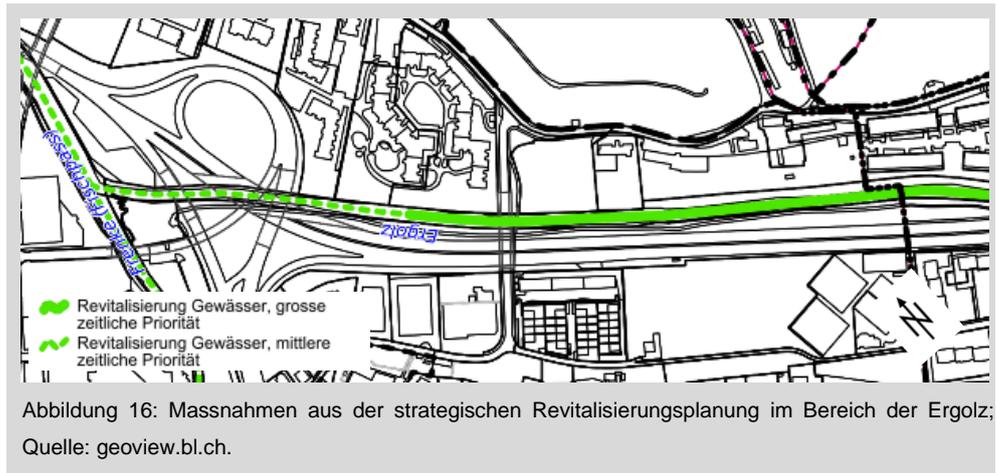
Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen in diesem Abschnitt der Ergolz innerhalb des minimalen Gewässerraumes zu liegen.

Revitalisierung

Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht für die Ergolz eine Revitalisierung des Gewässers mit mittlerer bis grosser zeitlicher Priorität vor. Es sind mehrere Schwellen <1m Absturzhöhe mit grosser Priorität (Beseitigung) vorhanden. Der ökologische Nutzen Fließgewässer ist mittel und der Längsvernetzung ist gross.

Mit den Hochwassermassnahmen sind im Bereich QP Cheddite Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt worden. Der unterdessen rechtskräftig ausgeschiedene Gewässerraum in Lausen beträgt im Bereich der Revitalisierung zwischen ca. 32 m und 45 m.

Es ist daher anzunehmen, dass Revitalisierungsmassnahmen mit den vorgesehenen Gewässerraumbreiten zwischen ca. 35 m und 42.5 m analog Lausen weitergeführt werden können.



Natur- / Landschaftsschutz

Teilweise sind Uferschutzzonen vorhanden. Die Quartierplanungen haben sich mit den Uferbereichen auseinanderzusetzen. Entsprechend wurden bei allen Quartierplänen Uferschutzzonen definiert, worauf i.d.R. der Gewässerraum referenziert wurde oder es kommen zumindest die Gewässerbaulinien für den erweiterten Gewässerraum als Begrenzungslinie zur Anwendung.

Kantonales ornithologisches Inventar Objektblatt "W 41 Frenkenmündung - Ergolz": Der Ergolzabschnitt zwischen den Brücken Kasino- und Grammetstrasse beherbergt einen Brutplatz des gefährdeten Eisvogels und Vorkommen von Wasserramsel und Bergstelze.

Aufwertungsmassnahmen mit Berücksichtigung der ornithologischen Wertgebiete können innerhalb des Gewässerraumes erfolgen. Siehe auch vorgängige Erläuterungen zur Revitalisierung.

Ortsbild- / Denkmalschutz

Es ist kein ISOS Perimeter vorhanden.

Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

Dicht überbautes Gebiet

Die Ergolz fliesst in diesem Abschnitt nicht durch dicht überbautes Gebiet.

Eingedolte Abschnitte

Die Ergolz verläuft in diesem Abschnitt durchgehend offen.

Sondernutzungsplanung

Es befinden sich drei Quartierplanungen angrenzend an die Ergolz. Für diese wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung ausgedehnt. Die Quartierplanungen sind jüngerer Datums, wo eine Auseinandersetzung mit den Uferbereichen stattgefunden hat. Gewässerbaulinien oder Uferschutzzonen wurden demzufolge bei der Gewässerraumfestlegung berücksichtigt. Die Quartierplanung Cheddite – II (Überarbeitung QP 2005) ist aufgrund eines Kantonsgerichtsentscheides noch nicht abgeschlossen. Die QP "Cheddite - II" bildet heute jedoch die Basis für die vorliegende Gewässerraumfestlegung.

Es betrifft dies folgende Quartierplanungen:

QP Heidenweid, RRB NR. 1050 vom 08.07.2014

QP Grammet, RRB NR. 1740 vom 12.12.2017

QP Cheddite, RRB NR. 1883 vom 15.11.2005

Planungshoheit Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt.

4.4.3 Abwägung der Interessen für die Ergolz Abschnitt Einmündung Frenke bis Grenze Lausen

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für die Ergolz eine Gewässerraumbreite zwischen 35 m und 42.5 m plausibel hergeleitet.

Die erhebliche Gefährdung Hochwasser wird mit dem Gewässerraum gebührend berücksichtigt. Die Bereiche mit erheblicher Gefährdung liegen allesamt innerhalb des Gewässerraumes.

Aufwertungsmassnahmen bzw. Revitalisierungsmassnahmen können in Anlehnung an den revitalisierten Abschnitt zwischen Liestal und Lausen innerhalb des Gewässerraumes weitergeführt werden.

Die Definition des minimalen Gewässerraumes wird im Sinne der obigen Erläuterungen auch bei Unterquerungen von Strassen festgelegt (überdeckte Abschnitte).

Fazit:

Für die Ergolz Abschnitt Einmündung Frenke bis Grenze Lausen wird ein erweiterter Gewässerraum in Beachtung der Uferschutzzonen und rechtskräftiger Gewässerbaulinie zwischen 35 m und 42.5 m ausgedehnt. Entlang des südlichen Ufers wird der Gewässerraum bis vor die Einfahrt auf die A22 parallel mit 16 m von Lausen her weitergeführt.

Für folgende Sondernutzungsplanungen entlang der Ergolz wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung festgelegt.

- QP Heidenweid, RRB NR. 1050 vom 08.07.2014
- QP Grammet, RRB NR. 1740 vom 12.12.2017
- QP Cheddite, RRB Nr. 1883 vom 15.11.2005 (heute noch rechtskräftig)
- Anmerkung QP Cheddite - II, RRB Nr. 2021-1819 vom 14.12.2021 (durch ein Kantonsgerichtsurteil noch nicht abgeschlossen und nun von der Stadt Liestal an das Bundesgericht weitergezogen) – Basis für vorliegende Gewässerraumdefinition

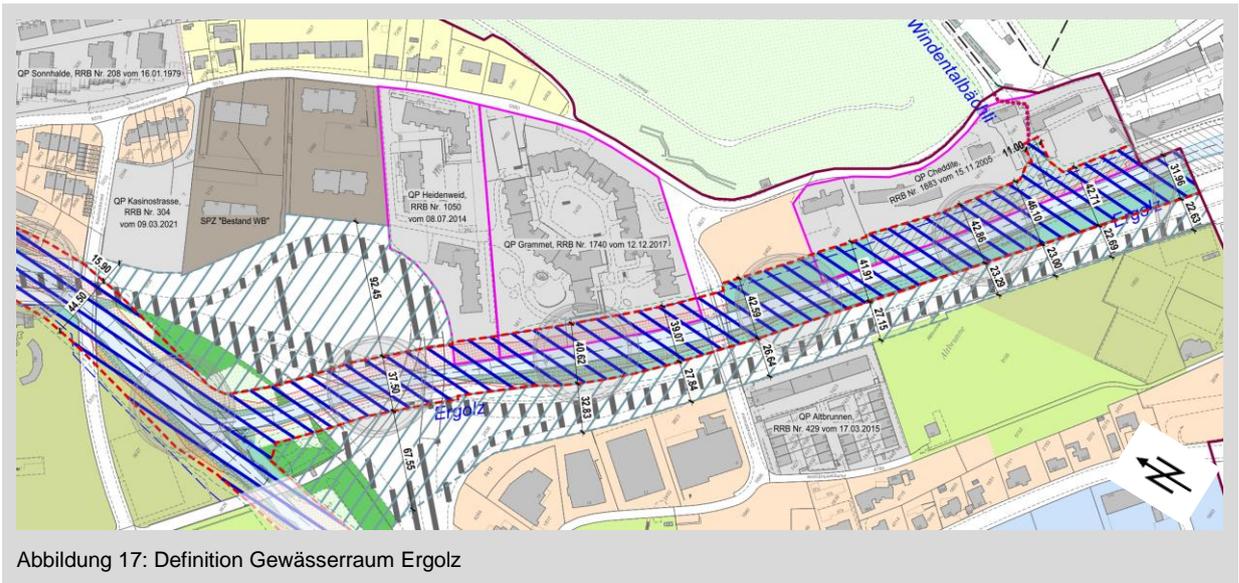


Abbildung 17: Definition Gewässerraum Ergolz

4.5 **Rösernbach** (Siedlungsrand bis kant. Nutzungsplan Parz. 4007) – Teilplan 4/6

4.5.1 Ausgangslage

Mittleres Gewässer / nicht eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / geringe bis erhebliche Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept jedoch Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit

4.5.2 Interessenbeurteilung

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Der Rösernbach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster im Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 1 bis 2 Metern.

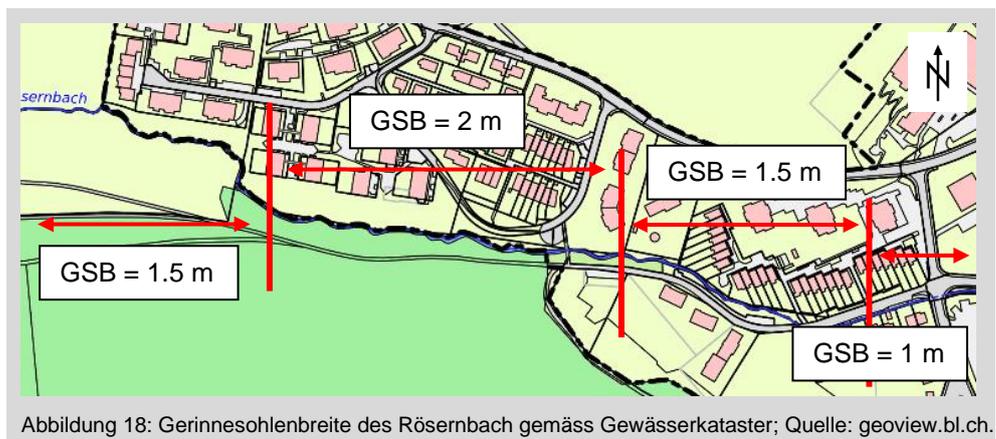


Abbildung 18: Gerinnesohlenbreite des Rösernbach gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen grössten Teils eine eingeschränkte oder keine Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.

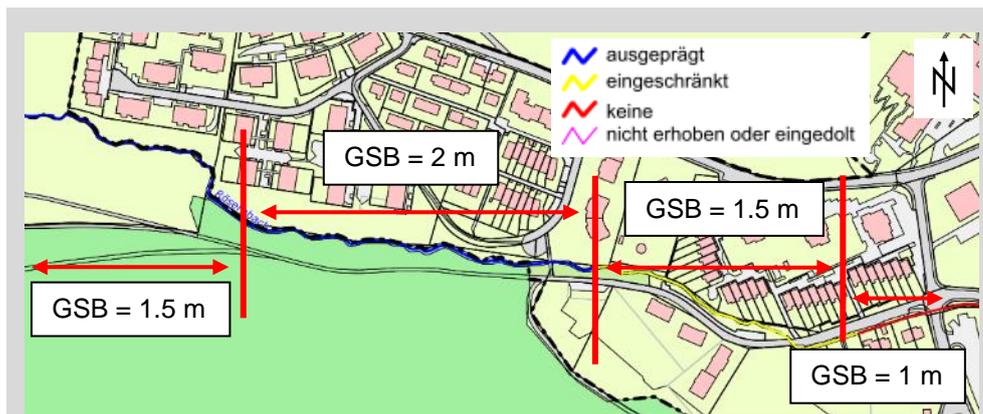


Abbildung 19: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich des Rösersbachs; Quelle: geoview.bl.ch.

Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw. 1.5 x die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	1 m GSB	1.5 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	nicht vorhanden	2.25 m nGSB
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	2 m nGSB	nicht vorhanden

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	2 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	2 m nGSB
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	nicht vorhanden
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	nicht vorhanden

Mit dem Korrekturfaktor beträgt die nGSB 2 bis 2.25 m in diesem Abschnitt des Baches.

Zur Plausibilisierung der mit dem Korrekturfaktor berechneten Breiten kann die natürlich fließende Strecke mit einer nGSB von 2 m herangezogen werden. Ab dem Siedlungsrand fließt der Rösersbach bis zum Goldbrunnenhof auf einer Strecke von ca. 1 km, natürlich mit einer nGsB von 1.5 m bis 2.0 m.

Minimale Breite Gewässerraum

Definition der GWR-Breite

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ab 2 Meter die folgende Formel zur Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes vor: $2.5 \times \text{die natürliche Gerinnesohlenbreite} + 7 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

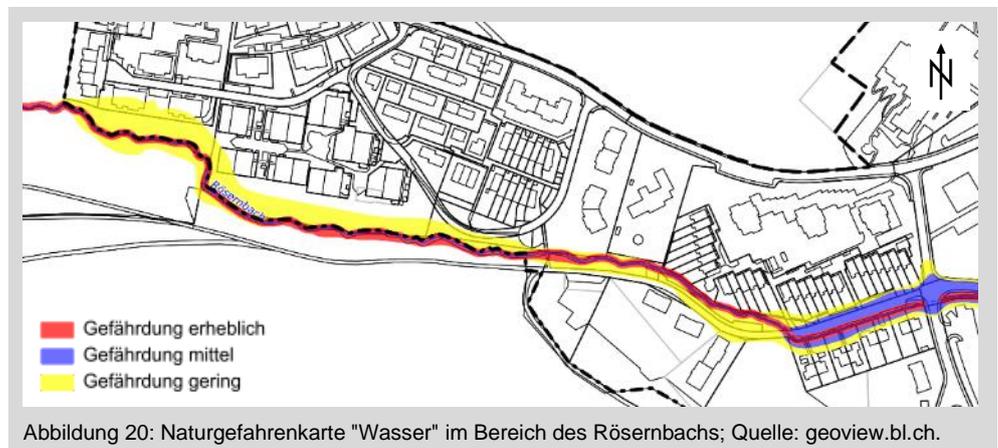
Demzufolge beträgt der minimale Gewässerraum 12 Meter ($2.5 \times 2 \text{ m nGsB} + 7 \text{ m}$). Der Gewässerraum orientiert sich in diesem Abschnitt zum grössten Teil an den ausgeschiedenen Uferschutzzonen, die i.d.R. 6 m oder breiter ausgeschieden wurden. Dort wo keine oder engere Uferschutzzonen definiert sind, wird der Gewässerraum ab Achse 6.0 m ausgeschieden, einseitig im Bereich des kant. Nutzungsplanes oder beidseitig im übrigen Gebiet.

Hochwasser- schutz (HWS)

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es besteht eine geringe bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung. Diese liegen innerhalb des Gewässerraumes beidseitig des Rösernbaches auf einem schmalen Streifen. Eine Verbreiterung des Gewässerraumes ist somit nicht nötig.

Es sind keine Gewässerbaulinien definiert. Hingegen liegen Strassenbaulinien im Bereich des Gewässers bzw. dort, wo Erschliessungen über den Rösernbach vorhanden sind. Dies schlägt sich aufgrund der zahlreichen Übergänge (6 Überdeckungen) in einer mittleren Gefährdung Hochwasser nieder.

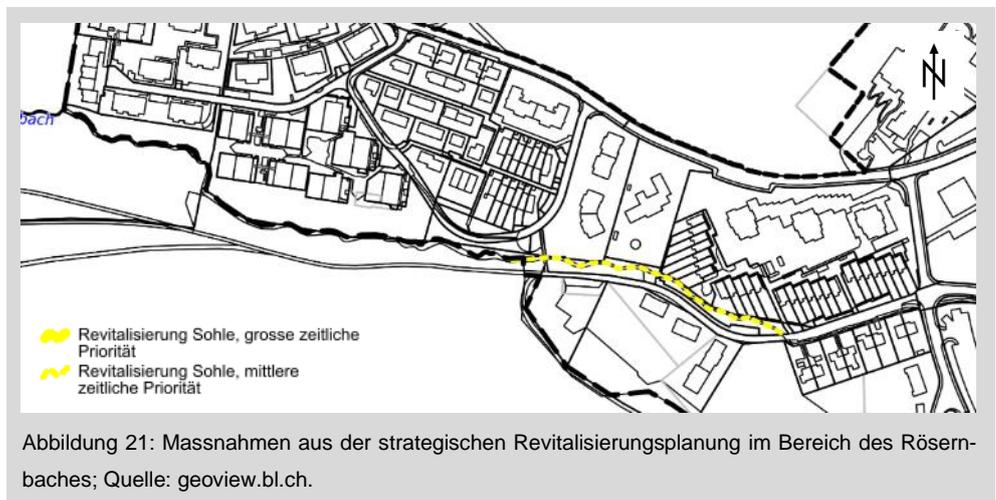


Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen jedoch innerhalb des minimalen Gewässerraumes zu liegen und erfordern somit keine Verbreiterung des Gewässerraumes.

Revitalisierung

Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht dort wo für das Fließgewässer ein mittlerer ökologische Nutzen besteht eine Revitalisierung der Sohle mit mittlerer zeitlicher Priorität vor. Der Gemeinde sind jedoch zum heutigen Zeitpunkt noch keine weiteren, konkreten Projekte dazu bekannt. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Revitalisierung zu einem späteren Zeitpunkt angegangen wird.

Da die dafür notwendige Breite entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, ist eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraumes zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen nicht zweckdienlich und es wird darauf verzichtet. Zudem sollte die definierte Breite des Gewässerraumes für eine Revitalisierung der Sohle ausreichend sein, zumal diese in fraglichem Abschnitt breiter ausfällt als minimal gefordert.



Natur- / Landschaftsschutz

Entlang des Bachlaufes befinden sich Uferschutzzonen in unterschiedlicher Ausprägung. Diese sind i.d.R. massgebend für die Definition des Gewässerraumes sofern sie das Mass von 6.0 m oder mehr erreichen. Daher wird auch dort wo der Rösernbach komplett ins Siedlungsgebiet eintritt der Gewässerraum angrenzend an die Goldbrunnenstrasse festgelegt (nördlich der Strasse = Begrenzung Uferschutzzone). Den Rösernbach begleitet insbesondere siedlungsauswärts eine dichte Bestockung. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist die Begleitvegetation unterschiedlich. Im Bereich der Bebauung ist ein Erholungs- und Erlebnisdruck und Zugang zum Gewässer durch die dichte Bebauung mit Gesamtüberbauungen und Mehrfamilienhäusern feststellbar. Die durchgehende Uferbegleitvegetation und die Bestockung ist durch die Zonenvorschriften geschützt. Unter Art. 23 Zonenreglement Siedlung der Stadt Liestal findet sich entsprechende Hinweise (siehe Kapitel 4.1)

Ortsbild- / Denkmalschutz

Es ist kein ISOS Perimeter vorhanden.
Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

Dicht überbautes Gebiet	Der Rösernbach fliesst durch kein dicht überbautes Gebiet.
Eingedolte Abschnitte	Der Rösernbach verläuft in diesem Abschnitt durchgehend offen.
Sondernutzungsplanung	Es befindet sich die Gesamtüberbauung Röserental. Für diese wird der Gewässerraum mit der vorliegenden Planung ausgeschrieben. GÜ Röserntal, RRB Nr. 2921 vom 11.10.1966
Planungshoheit	Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt.

4.5.3 Abwägung der Interessen für den Rösernbach, Abschnitt Siedlungsrand bis kant. Nutzungsplan (Gewässerraum Parz. 4007)

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für den Rösernbach eine Gewässerraumbreite von 12.0 m plausibel hergeleitet.

Die erhebliche Gefährdung Hochwasser mit einem schmalen Bereich von ca. 2 m entlang des Rösernbachs liegt vollständig innerhalb des Gewässerraumes.

Aufwertungsmassnahmen bzw. Revitalisierungsmassnahmen finden in Anlehnung an die nachfolgenden natürlichen Abschnitte (innerhalb / ausserhalb des Siedlungsgebietes) innerhalb des Gewässerraumes bzw. innerhalb der Uferschutzzone Platz.

Die Definition des Gewässerraumes wird im Sinne der obigen Erläuterungen auch bei Unterquerungen von Strassen festgelegt (überdeckte Abschnitte).

Fazit:

Für den Rösernbach wird grundsätzlich ausgehend von der Gewässerachse (Gewässernetz des Kantons) ein symmetrischer Gewässerraum mit einer Breite von 12 Metern festgelegt. Im Bereich der Goldbrunnenstrasse wird der Gewässerraum auf die Uferschutzzone bis zur Strasse erweitert.

Für folgende Sondernutzungsplanung entlang des Rösernbachs wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung festgelegt.

GÜ Röserntal, RRB Nr. 2921 vom 11.10.1966

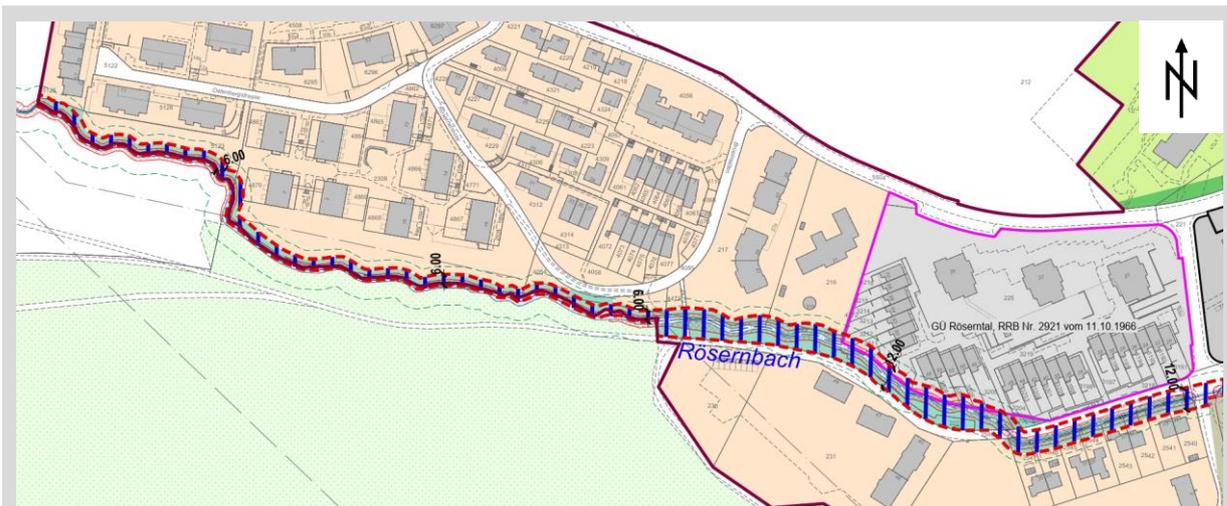


Abbildung 22: Definition Gewässerraum Röserebach

4.6 **Röserebach** (Bereich kant. Nutzungsplan bis Einmündung Dietrichsbrunnbächli) – Teilplan 4/6

4.6.1 Ausgangslage

Mittleres Gewässer / nicht eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / geringe bis hohe Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit / Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum für OeWA Zweckbestimmung "Psychiatrische Klinik Hasenbühl", 17. Januar 2019

4.6.2 Interessenbeurteilung

Natürliche Gerinnesohlenbreite Der Röserebach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster im Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 1 bis 1.5 Metern.

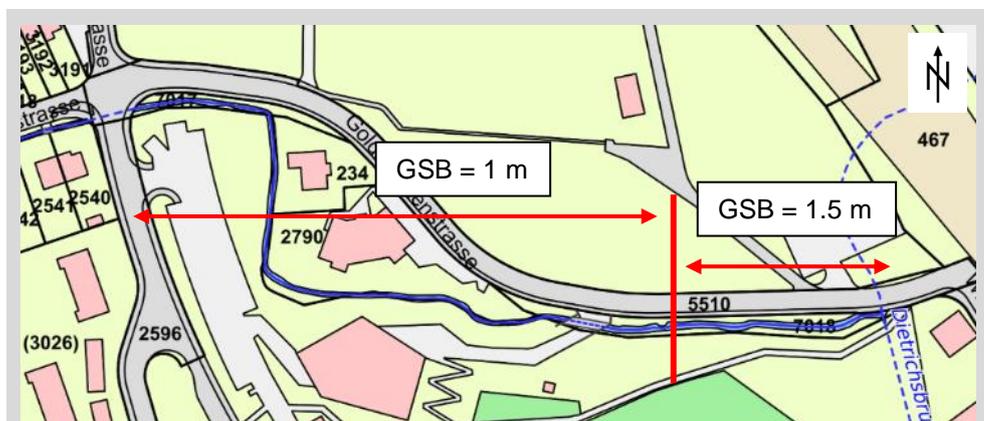
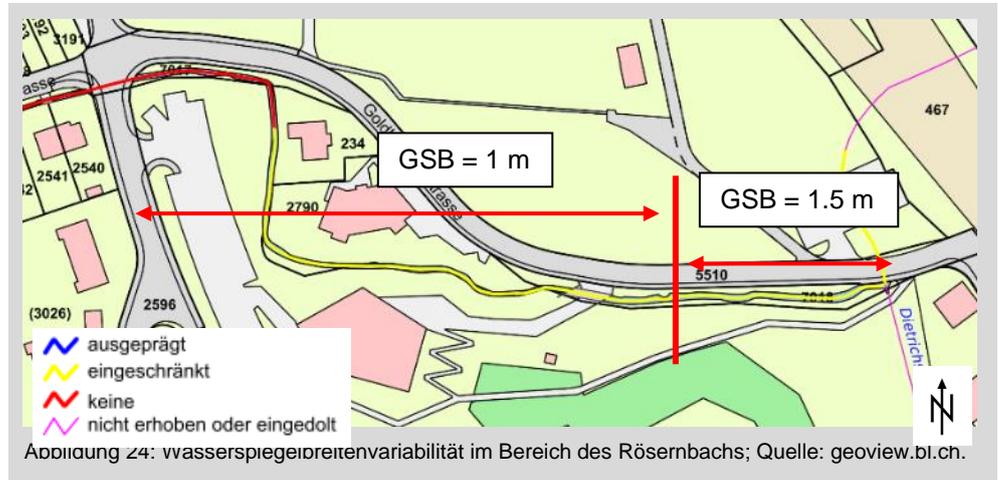


Abbildung 23: Gerinnesohlenbreite des Röserebachs gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte oder keine Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.



Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw. 1.5 x die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

<i>GSB gem. Gewässerkataster:</i>	1 m GSB	1.5 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	1.5 m nGSB	2.25 m nGSB
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	2 m nGSB	nicht vorhanden

Mit dem Korrekturfaktor beträgt die nGSB 1.5 bis 2.25 m in diesem Abschnitt des Rösernbachs.

Zur Plausibilisierung der mit dem Korrekturfaktor berechneten Breiten kann die natürlich fließende Strecke bachaufwärts entlang der Siedlungsgrenze mit einer nGSB von 2 m herangezogen werden.

Kantonaler Nutzungsplan

Der Kanton rechnete für den Kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum für die OeWA Zweckbestimmung "Psychiatrische Klinik Hasenbühl" mit einer nGSB von 2.25 m aufgrund der eingeschränkten Breite gemäss der Formel $GsB = 1.5 \text{ m} \times 1.5 = 2.25 \text{ m nGSB}$.

Der kantonale Nutzungsplan Gewässerraum Psychiatrische Klinik Hasenbühl wurde mit Entscheid Nr. 93 vom 20. März 2019 in Rechtskraft gesetzt. Die Definition des Gewässerraumes wurde nur auf der Südseite des Rösernbachs im Bereich des Regionalen Detailplanes psychiatrische Klinik Hasenbühl, Zone für öffentliche Werke und Anlagen vorgenommen. Ab Achse wurde eine einseitige Gewässerraumbreite von 5.5 oder 6.3 m definiert, wobei die Gewässermittle oder die kommunale Uferschutzzone als Begrenzung des Gewässerraumes galt.

Minimale Breite Gewässerraum Definition der GWR-Breite

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ab 2 Meter die folgende Formel zur Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes vor: $2.5 \times \text{die natürliche Gerinnesohlenbreite} + 7 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

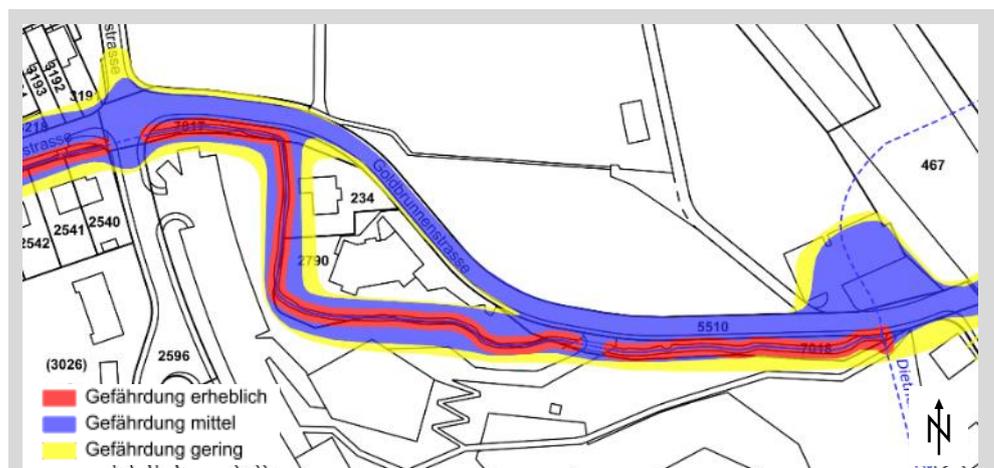
Demzufolge beträgt der minimale Gewässerraum 12 Meter ($2.5 \times 2 \text{ m nGSB} + 7 \text{ m}$). Die Gemeinde komplettiert den Gewässerraum im Anschluss an den kantonalen Nutzungsplan ausgehend von einer Breite ab Gewässerachse mit 6.0 m.

Hochwasserschutz (HWS)

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es besteht eine mittlere bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung unmittelbar entlang des Gewässers. Die erhebliche Gefährdung liegt innerhalb des Gewässerraumes beidseitig des Rösernbachs auf einem schmalen Streifen von ca. 2 m. Eine Verbreiterung des Gewässerraumes ist somit nicht nötig.

Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.



Revitalisierung	In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung des Gewässers vorgesehen. Der ökologische Nutzen des Fliessgewässers ist gering.
Natur- / Landschaftsschutz	Entlang des Bachlaufes befinden sich bestockte Uferschutzzonen.
Ortsbild- / Denkmalschutz	Es ist der ISOS Perimeter XXII (Hang mit Wiesenland um Kantonale Psychiatrische Klinik Hasenbühl) vorhanden. Für das Klinikgebäude der Psychiatrischen Klinik Hasenbühl gilt das Erhaltungsziel A (0.0.42). Da der kantonale Nutzungsplan bereits rechtskräftig ausgeschieden wurde, ist davon auszugehen, dass eine Verbreiterung aufgrund von ISOS-Aussagen nicht erforderlich ist. Es sind keine BIB-Objekte vorhanden.
Dicht überbautes Gebiet	Der Rösernbach fliesst durch kein dicht überbautes Gebiet.
Eingedolte Abschnitte	Der Rösernbach verläuft in diesem Abschnitt durchgehend offen.
Sondernutzungsplanung	Im Bereich dieses Abschnittes des Rösernbachs sind keine Sondernutzungspläne vorhanden, die einen Beschluss der Stadt Liestal erfordern.
Planungshoheit	Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt. Der Kanton hat seine Planungshoheit mit der Ausscheidung des Gewässerraumes für die kantonale OeWA Zweckbestimmung "Psychiatrische Klinik Hasenbühl" im Bereich der kantonalen Detailplanung wahrgenommen (Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum, Entscheid Nr. 93 vom 20. März 2019).

4.6.3 Abwägung der Interessen für den Rösernbach, Abschnitt Bereich kant. Nutzungsplan bis Einmündung Dietrichsbrunnenbächli

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für den Rösernbach eine Gewässerraumbreite von 12.0 m plausibel hergeleitet.

Mit der kommunalen Gewässerraumfestlegung wird der Gewässerraum zusammen mit dem kantonalen rechtskräftigen Gewässerraum für den Rösernbach in diesem Abschnitt vervollständigt.

Die erhebliche Gefährdung Hochwasser mit einem schmalen Bereich von ca. 2 m entlang des Rösersbachs liegt vollständig innerhalb des Gewässerraumes. Mit dem Gewässerraum kommt zudem nicht nur der Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung, sondern auch ein Grossteil der mittleren Gefährdung im Gewässerraum zu liegen.

Fazit:

Für den Rösersbach wird ausgehend von der Gewässerachse (Gewässernetz des Kantons) ein symmetrischer Gewässerraum mit einer Breite von 12.0 Metern festgelegt. Weiter wird der Gewässerraum zum rechtskräftigen Gewässerraum des kantonalen Nutzungsplanes komplettiert, was zu unterschiedlichen Breiten ab kant. Nutzungsplan Gewässerraum Psychiatrie geführt hat.

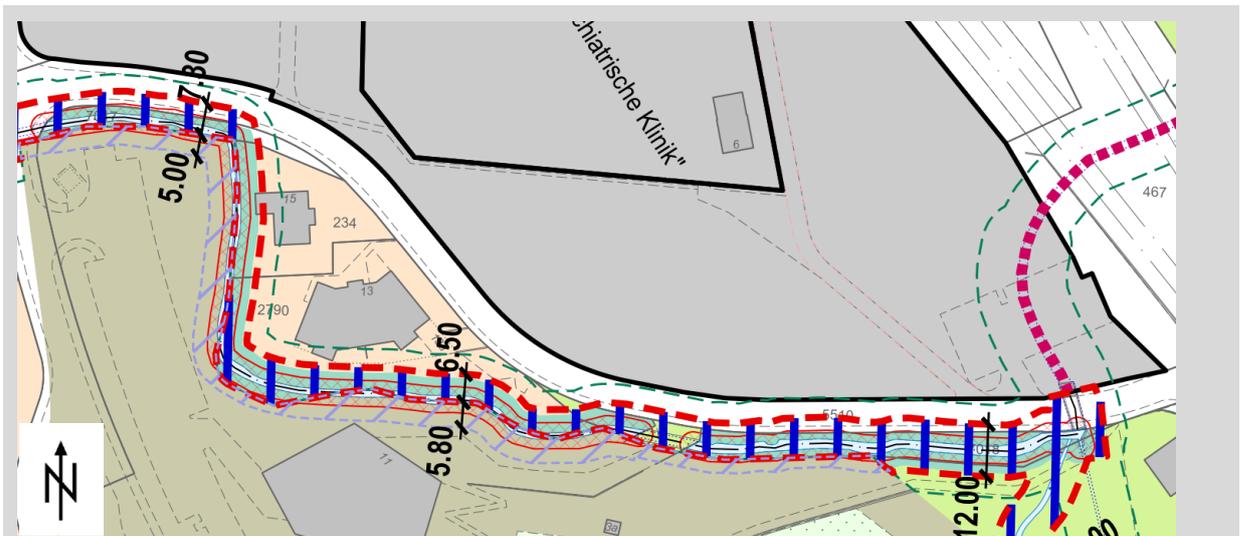


Abbildung 26: Definition Gewässerraum Rösersbach

4.7 Rösersbach (Eismündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz) – Teilplan 4/6

4.7.1 Ausgangslage

Mittleres Gewässer / teilweise eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / keine bis erhebliche Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit

4.7.2 Interessenbeurteilung

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Der Rösernbach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster im Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 1.5 bis 2 Metern oder sie ist nicht bestimmt.

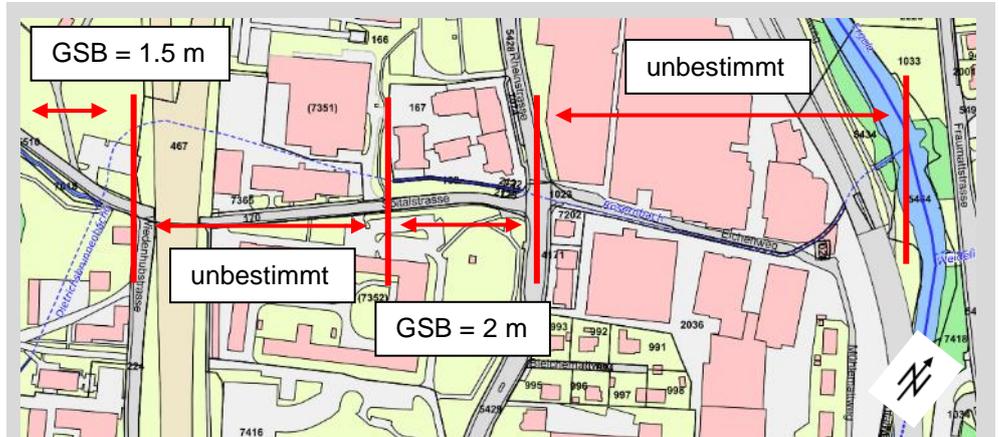


Abbildung 27: Gerinnesohlenbreite des Rösernbach gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte oder keine Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.

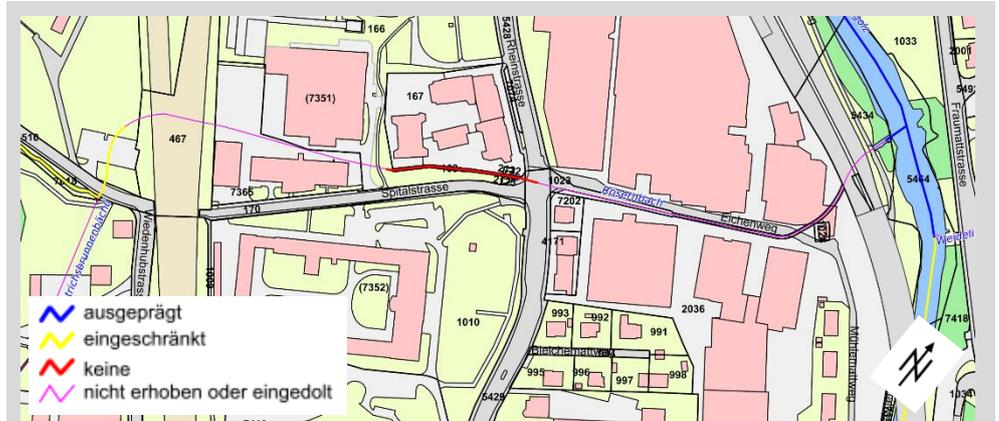


Abbildung 28: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich des Röserebachs; Quelle: geoview.bl.ch.

Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw. 1.5 x die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

GSB gem. Gewässerkataster:	1.5 m GSB	2 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	2.25 m nGSB	nicht vorhanden
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	nicht vorhanden	4 m nGSB

Mit dem Korrekturfaktor beträgt die nGSB 2.25 bis 4 m in diesem Abschnitt des Baches.

Zur Plausibilisierung der mit dem Korrekturfaktor berechneten Breiten kann die natürlich fließende Strecke bachaufwärts zwischen dem Siedlungs- und Waldrand mit einer nGSB von 2 m herangezogen werden. Für die Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes wird mit einer nGSB von 2 m gerechnet.

Minimale Breite Gewässerraum Definition der GWR-Breite

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ab 2 Meter die folgende Formel zur Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes vor: $2.5 \times$ die natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

Demzufolge beträgt der minimale Gewässerraum 12 Meter (2.5×2 m nGSB + 7 m).

Da in diesem Abschnitt der Röserebach nur auf einem kurzen Abschnitt (ca. 80 m) offen fließt, ist die Verwendung des Korrekturfaktors $\times 2$ (= 4 m nGSB) nicht plausibel. Vielmehr ist die Gewässerraumbreite von den vorgängigen Gewässerabschnitten zu übernehmen, was bedeutet, dass hier ebenfalls eine Gewässerraum von 12 m zur Anwendung kommt.

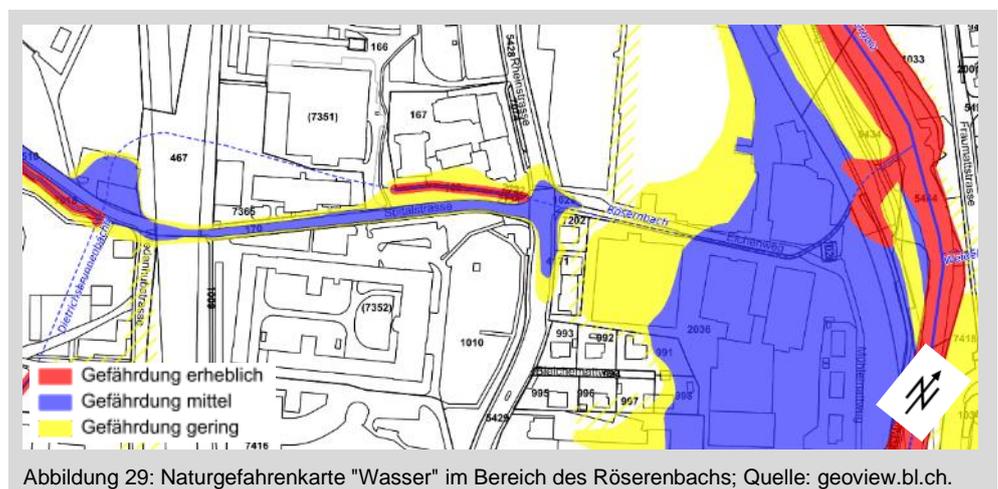
Hochwasserschutz (HWS)

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es besteht keine bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung. Die erhebliche Gefährdung ist als schmaler Streifen mit einer Ausdehnung von ca. 2 m Breite entlang des offen fließenden Bereichs vorhanden. Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen vollständig innerhalb des minimalen Gewässerraumes zu liegen.

Bei der Einmündung in die Ergolz kann es zu Verklausungen kommen, die jedoch als punktuelle Schwachstelle gewertet werden kann.

Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.



Revitalisierung	In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist im Mündungsbereich der Eintrag Schwelle <1 m Absturzhöhe, grosse Priorität (Beseitigung) eingetragen, der ökologischer Nutzen Fliessgewässer ist gering.
Natur- / Landschaftsschutz	<p>Beim offen verlaufenden Gewässerabschnitt befindet sich beidseitig eine Uferschutzzone. Entlang der Spitalstrasse bzw. dem Rösernbach ist eine Bestockung vorhanden, die sich südlich über die Uferschutzzone hinaus etabliert hat (in Richtung Spitalstrasse).</p> <p>Der Zonenplan Siedlung sieht eine Bachausdolung innerhalb des Schild Areals (Zone mit Quartierplanpflicht) als verbindliches Objekt im Bereich Naturschutz vor. Ein entsprechender Hinweis ist im Mutationsplan Gewässerraum eingetragen. Wo die Bachausdolung dereinst vorgesehen ist, muss ein Überbauungskonzept erarbeitet werden.</p>
Ortsbild- / Denkmalschutz	<p>Der offen fliessende Bachabschnitt grenzt an den ISOS Perimeter X (Parkanlagen mit mehrheitlich durch Kantonale Verwaltung genutzten Villen und anderen Bauten, ab M. 19. Jh.) an. Es liegen jedoch keine Aussagen zum Rösernbach vor, die eine Planungsmassnahme zum Thema Gewässerraum nach sich zieht.</p> <p>Es sind keine BIB Objekte vorhanden.</p>
Dicht überbautes Gebiet	Der Rösernbach fliesst durch kein dicht überbautes Gebiet.
Eingedolte Abschnitte	<p>Der Rösernbach verläuft in diesem Bereich weitestgehend eingedolt. Entsprechend gilt es zu prüfen, ob Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p> <p><i>Ermittlung und Beurteilung der Interessen:</i></p> <p><u>Hochwasserschutz:</u> Es herrscht keine oder eine geringe bzw. mittlere Überschwemmungsgefahr. Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen vor. Im Einmündungsbereich zur Ergolz ist eine punktuelle Schwachstelle zu verzeichnen, die jedoch keine Planungsmassnahme erfordert.</p> <p><u>Revitalisierungen:</u> In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung im eingedolten Gewässerabschnitt vorgesehen. Die heutigen Platzverhältnisse lassen die Offenlegung des Gewässers in der Lage des eingedolten Bachverlaufs nicht zu.</p> <p><u>Natur- und Landschaftsschutz:</u> Eingedolte Bäche haben keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus</p>

Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Der Zonenplan Siedlung sieht daher die Bachausdolung auf dem Schild Areal (ZQP) als verbindliches Objekt im Bereich Naturschutz vor.

Im Bereich Zentralwäscherei, Fernheizkraftwerk auf Parz. 166 sind im Abschnitt des eingedolten Baches keine Naturwerte vorhanden, auch nicht in unmittelbarer Umgebung. Über dem eingedolten Bach sind Manövrierflächen und Erschliessungsflächen vorhanden, die nicht unterbrochen werden können.

Ortsbild- und Denkmalschutz: Entlang der eingedolten Abschnitte sind keine schützenswerten Kulturobjekte vorhanden.

Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.

Siedlungsentwicklung: Das Schild Areal (ZQP) soll längerfristig neu entwickelt werden. Dabei bietet sich eine Ausdolung an. Dies wird in den Zonenvorschriften als Randbedingung vorgegeben (Hinweis im Mutationsplan zur Randbedingung).

Im Gebiet der Zentralwäscherei / des Fernheizkraftwerkes sind Entwicklungen im Gange, die eine Offenlegung nicht zulassen. Die Unterquerung der SBB hat langfristig Bestand. Der Rösernbach kann hier nicht in einer anderen Lage (Höhenlage und situative Lage) ausgedolt werden. Das gleiche gilt auch für das Areal der ZQP "Erweiterung psychiatrische Klinik", wobei hier grundsätzlich Platz vorhanden wäre. Die Dammlage der SBB und der kurze Abschnitt lassen eine vernünftige Ausdolung nicht zu.

Schlussfolgerung (Verzichtsstrecken):

Da heute die Platzverhältnisse für eine Ausdolung nicht gegeben sind, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet. Die öffentlichen Interessen (SBB, Energieversorgung) sind somit höher zu werten als die Freilegung des Gewässers.

Bei einer Neuentwicklung des Schild Areals (ZQP) besteht hingegen grosses Potenzial den Bach auszudolen und im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes zu revitalisieren. Da jedoch nicht abschätzbar ist, wo künftig eine Ausdolung vorgenommen wird, wird ein Verzicht definiert. Mit der Quartierplanpflicht (siehe nachfolgend) und den Randbedingungen wird hingegen gewährleistet, dass der Rösernbach dereinst ausgedolt werden muss.

Sondernutzungsplanung

In der Zone mit Quartierplanpflicht "Erweiterung psychiatrische Klinik" liegt im südöstlichen Bereich auf einer kurzen Strecke der eingedolte Rösernbach. Der unterirdische Verlauf, der unterhalb der SBB-Strecke herkommend, kann auf diesem kurzen Abschnitt innerhalb der ZQP nicht offengelegt werden. Es wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, der keinen nennenswerten positiven Aspekt für das Gewässer und Naturwerte generieren würde.

Für die Zone mit Quartierplanpflicht "Schildareal" wird im Anhang P (gestützt auf Art. 38, Abs. 1 ZRS Liestal, Stand RRB Nr. 805 vom 08.06.2021) folgende Inhalte wiedergegeben:

Die Quartierplanpflicht besteht für grössere Neuüberbauungen und/oder Umstrukturierungen.

Dabei ist besonders zu beachten:

- es ist eine Mischnutzung aus Dienstleistungs-, und Geschäftsnutzung sowie Wohnen anzustreben;

- die Erschliessung für die angrenzende Gebiete ist zu gewährleisten;

- es ist eine Bachausdolung vorzusehen;

- die Überschwemmungsgefahr ist zu beachten.

Für Bauvorhaben, die keine wesentlichen Veränderungen bezüglich Nutzungsart und Verkehrsaufkommen bewirken (keine erhebliche Auswirkung auf Raum und Umwelt), ist kein Quartierplan erforderlich. Dies betrifft sowohl Sanierungen, Umnutzungen und Umbauten wie auch Neubauten im Rahmen des heutigen Nutzungscharakters (Gewerbepark für KMU).

Planungshoheit

Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt.

Für das Areal "Erweiterung psychiatrische Klinik" wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung ausgeschieden (Verzicht).

4.7.3 Abwägung der Interessen für den Rösernbach, Abschnitt Einmündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für den offen fliessenden Rösernbach eine Gewässerraumbreite von 12.0 m plausibel hergeleitet.

Die erhebliche Gefährdung Hochwasser mit einem schmalen Bereich von ca. 2 m entlang des Rösernbachs liegt vollständig innerhalb des Gewässerraumes.

Aus Sicht der übergeordneten Interessen der öffentlichen Infrastruktur SBB und der Energieversorgung ist aus Sicht der Gemeinde der Verzicht in diesem Abschnitt hinreichend begründet. Ein Spezialfall stellt das Schildareal dar. Auch wenn hier eine Verzichtsstrecke (unterhalb Verkehrs- und Erschliessungsanlage) definiert wird, ist dennoch gewährleistet, dass bei einer Neustrukturierung und Entwicklung des Areals, der Rösernbach zwingend ausgedolt werden muss (Zone mit Quartierplan-Pflicht).

Fazit:

Es wird nur ein Gewässerraum für den 80 m langen offenen Abschnitt des Rösernbaches ausgeschieden. Dieser soll symmetrisch verlaufen und 12 m betragen.

Für die eingedolten Abschnitte wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet. Beim eingedolten Teil entlang des Eichenweges bei der ZQP "Schild" besteht jedoch laut Zonenreglement Siedlung eine zwingende Ausdolungspflicht bei einer Neuentwicklung des Areals.

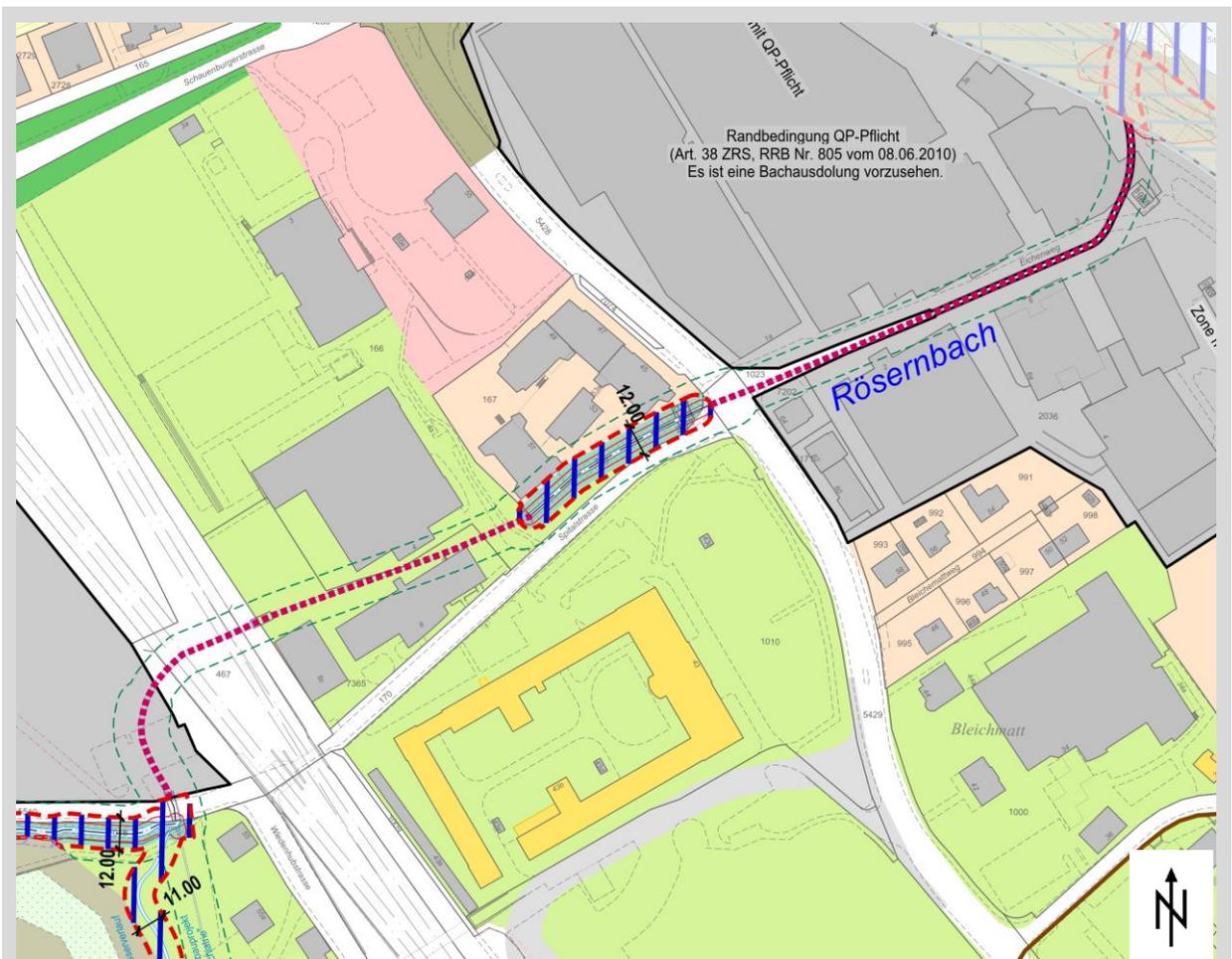


Abbildung 30: Definition Gewässerraum Rösernbach

4.8 Orisbach (SPZ "Orishof" bis QP Im Oristal (Parz. 606)) – Teilplan 5/6

4.8.1 Ausgangslage

Mittleres Gewässer / nicht eingedolt / teilweise Gewässerbaulinien vorhanden / geringe bis erhebliche Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / Koordinationsbedarf Planungshoheit

4.8.2 Interessenbeurteilung

Natürliche Gerinnesohlenbreite Der Orisbach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 2 bis 3 Metern oder sie ist nicht bestimmt.
Die Becken und Weiher innerhalb der Spezialzone "Orishof" (Fischzucht) sowie der Spinnerlweiher ausserhalb wurden künstlich angelegt.

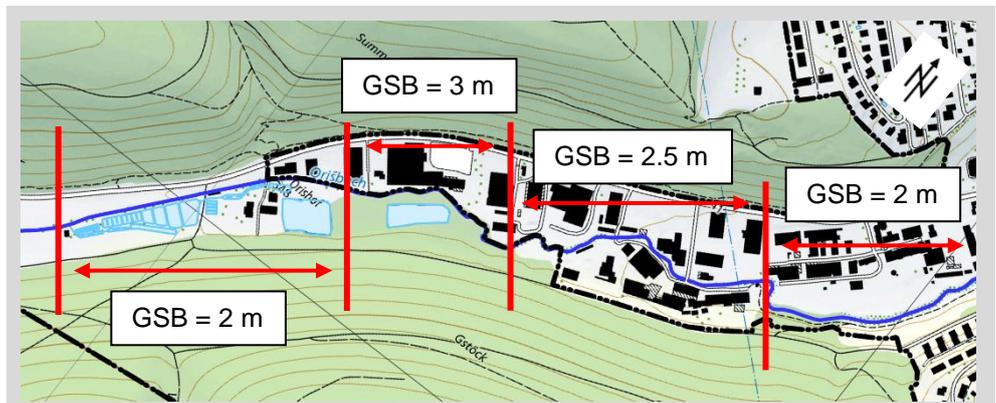


Abbildung 31: Gerinnesohlenbreite des Orisbachs gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen teilweise eine eingeschränkte oder keine Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.

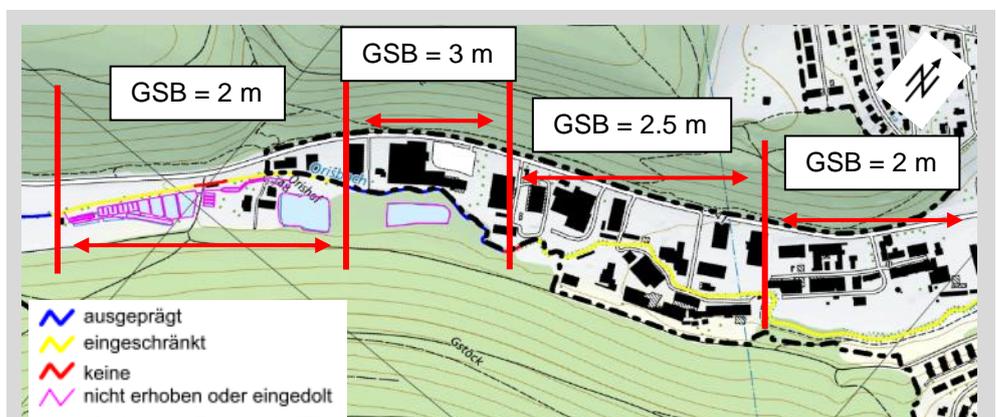


Abbildung 32: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich des Orisbachs; Quelle: geoview.bl.ch.

Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw. $1.5 \times$ die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	2 m GSB	2.5 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB \times 1.5)	3 m nGSB	3.75 m nGSB
Keine Variabilität (GSB \times 2.0)	4 m nGSB	nicht vorhanden

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	3 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	3 m nGSB
Eingeschränkte Variabilität (GSB \times 1.5)	nicht vorhanden
Keine Variabilität (GSB \times 2.0)	nicht vorhanden

Mit dem Korrekturfaktor beträgt die nGSB 3 bis 4 m in diesem Abschnitt des Baches.

Zur Plausibilisierung der mit dem Korrekturfaktor berechneten Breiten kann die natürlich fliessende Strecke bachaufwärts ausserhalb des Siedlungsperimeters mit einer nGSB von 2.0 m bis 2.5 m (auf einer Strecke von ca. 1.2 km) oder diese in der Gewerbezone mit einer nGSB von 3 m (auf einer Strecke von ca. 300 m) herangezogen werden.

Für die Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes wird mit der nGSB von 3 m gerechnet. Diese ist plausibler, da es sich um einen natürlichen Abschnitt innerhalb des Siedlungsgebietes handelt (300 m im Bereich der Gewerbezone).

Minimale Breite Gewässerraum

Definition Gewässerraum

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ab 2 Meter die folgende Formel zur Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes vor: $2.5 \times$ die natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

Demzufolge beträgt der minimale Gewässerraum 14.5 m (2.5×3 m nGSB + 7 m).

Grundsätzlich verfolgt die Stadt Liestal das Ziel den Gewässerraum als Korridor auszuscheiden. Bis Parz. 604 begleitet den Orisbach eine beidseitige Uferschutzzone, die gänzlich innerhalb des definierten Gewässerraumes von 14.5 m liegt.

Ab Parzelle 604 sind Uferschutzzonen definiert und Naherholungsfunktionen (Fussweg entlang Orisbach) vorhanden. Als Begrenzung des Gewässerraumes wird allgemein der Fussweg auf der südlichen Seite und die Uferschutzzone auf der nördlichen Seite definiert. Infolgedessen verbreitert sich der Gewässerraum in unterschiedlicher Ausdehnung bis ca. 24.5 m.

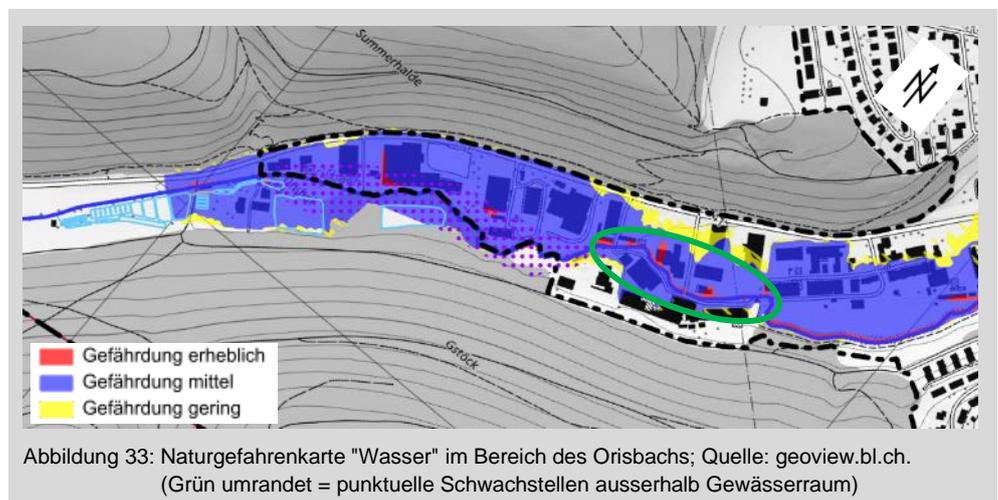
Im Schnittbereich Spezialzone Orishof und anschliessender Gewerbezone wird der Gewässerraum mit vorliegender kommunaler Planung festgelegt. Es handelt sich dabei um Abschnitte zwischen Spezialzone und Kantonsstrasse bzw. Siedlungsgebiet und Waldareal, wo es Sinn macht, diese einheitlich zu beplanen.

Hochwasserschutz (HWS)

Entlang der Spezialzone "Orishof" sind gemäss dem kantonale Wasserbaukonzept keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vorgesehen. Jedoch von dort aus bachabwärts schon.

Es besteht eine flächige mittlere Gefährdung durch Überschwemmung. Unmittelbar für das Bachbett und mit einigen punktuellen Ausreissern herrscht eine erhebliche Gefährdung. Letztere sind als punktuelle Schwachstellen zu werten, für welche keine Erweiterung des Gewässerraumes erforderlich ist.

Entlang der Gewerbezone sind Gewässerbaulinien vorhanden.



Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen, bis auf einige punktuelle Stellen, vollständig innerhalb des minimalen Gewässerraumes zu liegen. Dabei handelt es sich um Verklausungsgefahr vor Betonbrücken, unzureichende Gerinnekapazität und eine Prallhangsituation (Quelle: Naturgefahrenkarte Los 5, Technischer Bericht spezifischer Teil, Stadt Liestal, 2011, Bemessungspunkte und Schwachstellen Wassergefahr). Bei unzureichender Gerinnekapazität muss im Rahmen von allfälligen Baugesuchen der Hochwasserschutz gewährleistet werden.

Revitalisierung

In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sind Einträge zu Schwellen und Bauwerke (Beseitigung) eingetragen. Der ökologische Nutzen Längsvernetzung ist gross und Fliessgewässer ist gering.

Natur- / Landschaftsschutz

Der künstlich angelegten Weiher Orishof (Inventar-Nr. 203) und der Spinnlerweiher (Inventar-Nr. 204) sind im kantonalen Weiherinventar Baselland als von lokaler bzw. regionaler Bedeutung aufgeführt.

Für diese beiden Weiher und den Bachabschnitt entlang der künstlichen Wasserbecken sind zudem Reptilieninventare der beider Basel vorhanden.

Der Spinnlerweiher liegt innerhalb der Naturschutzzone "Waldareal" (Waldareal, Zonenplan Landschaft).

Bei den Weihern handelt sich um künstlich angelegte Weiher, die der Fischzucht dienen oder dienten. Sie stehen jedoch nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Verlauf des Orisbachs bzw. dem Gewässersystem des Orisbachs. Aus diesem Grund sind für die künstlich angelegten Weiher keine Gewässerräume festzulegen. Die Bedeutung der Fischweiher hat sich in der Vergangenheit gewandelt. Durch die Überlagerung von Naturschutzzonen und Landschaftsschutzzonen wird der zwischenzeitliche Wert einzelner Biotope kommunal geschützt.

Innerhalb des Siedlungsgebietes befinden sich praktisch durchgehend Uferschutz-zonen. Die Erhaltung und Aufwertung der Uferschutz-zonen sind im Zonenreglement mit entsprechenden Bestimmungen formuliert. Die Uferschutz-zonen, die praktisch durchgehend bestockt sind, liegen innerhalb des Gewässerraumes, beziehungsweise begrenzen den Gewässerraum.



Abbildung 34: Weiher Orishof



Abbildung 35: Spinnlerweiher

Ortsbild- / Denkmalschutz

Es ist kein ISOS Perimeter vorhanden.

Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

Dicht überbautes Gebiet

Der Orisbach fliesst in diesem Abschnitt durch kein dicht überbautes Gebiet.

Eingedolte Abschnitte

Der Orisbach verläuft in diesem Abschnitt durchgehend offen.

Sondernutzungsplanung / Spezialzone In der Spezialzone "Orishof" wird Fischzucht betrieben. Dafür wurden mehrere Wasserbecken und Weiher künstlich angelegt, welche durch das Wasser des Orisbachs gespeisen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der baulichen Nutzung den Gewässerraum für die Spezialzone fest.

Planungshoheit **Antrag zur Ausscheidung des Gewässerraumes mit kommunaler Planung:**
Die Gemeinde legt für die Schnittstelle der Spezialzone "Orishof" (Bauzone) ausserhalb des Siedlungsgebietes und des Landschaftsgebietes den Gewässerraum fest.

Die Gemeinde legt für die Schnittstelle zwischen dem Siedlungsgebiet, Bereich Gewerbezone und dem Landschaftsgebiet den Gewässerraum fest.

4.8.3 Abwägung der Interessen für den Orisbach, Abschnitt SPZ "Orishof" bis QP Im Oristal (Parz. 606)

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für den Orisbach eine Gewässerraumbreite von i.d.R. 14.5 Meter für diesen Abschnitt plausibel hergeleitet.

Die Erweiterung auf die Uferschutzzone ist plausibel, da zwischen einem minimalen Gewässerraum mit Korridorfestlegung nur wenige Meter oder Zentimeter liegen. Zudem liegt hier der Orisbach in einer Gewässerparzelle 5481, die dem Kanton Basel-Landschaft gehört.

Der Schwieriweg, als wichtiger Naherholungsweg bildet die südliche Begrenzung des Gewässerraumes, der jedoch zu keiner Reduktion des Gewässerraumes führt, da auf der nördlichen Seite des Orisbaches der Gewässerraum auf die Uferschutzzone verbreitert wird und der Orisbach somit genügend Platz zum Mäandrieren hat.

Die erhebliche Gefährdung Hochwasser wird mit dem Gewässerraum gebührend berücksichtigt und kommt innerhalb des Gewässerraumes zu liegen. Ausuferungen der erheblichen Gefährdung ist auf punktuelle Schwachstellen zurückzuführen.

Fazit:

Für den Orisbach wird ein symmetrischer Gewässerraum mit einer Breite von 14.50 Metern festgelegt. Örtlich wird eine Verbreiterung in Beachtung der Uferschutzzone bzw. der Gewässerparzelle vorgenommen. Eine weitere Begrenzung bildet der Naherholungsweg (Schwieriweg) entlang des Orisbaches, der jedoch keine Reduktion der minimal geforderten Gewässerraumbreite auslöst.

Für die künstlich angelegten Wasserbecken und Weiher wurde kein provisorischer Gewässerraum ausgeschieden. Deshalb und aufgrund ihres nicht natürlichen Ursprunges wird gestützt auf Art. 41b Abs. 4 lit. c. GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.

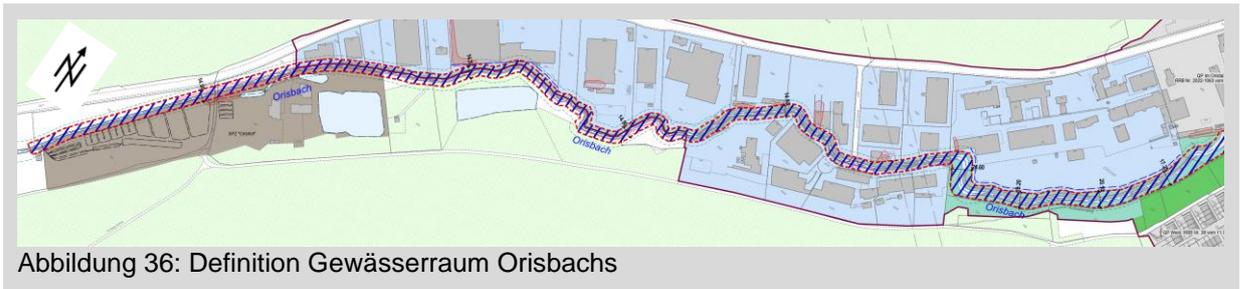


Abbildung 36: Definition Gewässerraum Orisbachs

4.9 Orisbach (ab und mit QP Im Oristal (Parz. 606) bis SBB, inkl. Schwieribächli) – Teilplan 5/6

4.9.1 Ausgangslage

Mittleres Gewässer / nicht eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / geringe bis erhebliche Hochwassergefährdung / kantonales Wasserbaukonzept und somit teilweise Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit

4.9.2 Interessenbeurteilung

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Der Orisbach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 2 bis 4 Metern.

Auf der Parzelle Nr. 615 gibt es zwei kleine künstlich angelegte Weiher, welche durch das künstlich angelegte Schwieribächli (Privatgewässer, Strassenentwässerung) gespeisen werden.

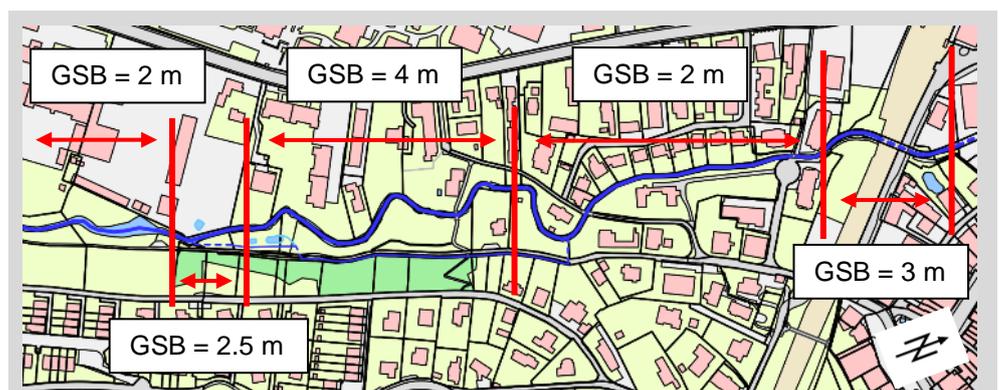


Abbildung 37: Gerinnesohlenbreite des Orisbachs gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte oder keine Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.

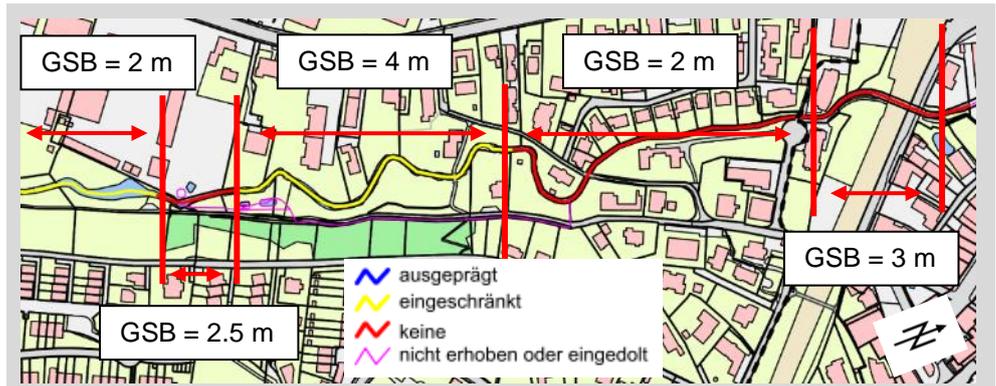


Abbildung 38: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich des Orisbachs; Quelle: geoview.bl.ch.

Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw. 1.5 x die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

	Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:	
	2 m GSB	2.5 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	3 m nGSB	nicht vorhanden
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	4 m nGSB	5 m nGSB

	Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:	
	3 m GSB	4 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	nicht vorhanden	6 m nGSB
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	6 m nGSB	nicht vorhanden

Mit dem Korrekturfaktor beträgt die nGSB 3 bis 6 m in diesem Abschnitt des Baches.

Zur Plausibilisierung der mit dem Korrekturfaktor berechneten Breiten könnte die natürlich fließende Strecke bachaufwärts in der Gewerbezone mit einer nGSB von 3 m herangezogen werden.

Die Gerinnesohle von 4 m (eingeschränkte Breitenvariabilität) liegt zwischen Abschnitten mit einer GSB von 2 bzw. 2.5 m (fehlende Breitenvariabilität). Dies ist mit Blick auf den Gewässerverlauf nicht nachvollziehbar, da topographisch keine Änderung erfolgt und hier auch keine Gewässer in den Orisbach zufließen.

Wird der Orisbach auf seiner ganzen Länge im Bereich des Siedlungsgebietes bis zum Orishof betrachtet, wäre eine einheitliche Gewässerraumbreite grundsätzlich prüfbar. Die Topographie ändert sich nicht massgeblich, lediglich die Siedlungsstrukturen und die Bebauung haben in der Vergangenheit und heute den Orisbach beeinflusst.

Da die Herleitung der natürlichen Gerinnesohle mit der Faktor-Methode eine grössere Diskrepanz aufweist und längere Strecken ohne Breitenvariabilität vorhanden sind, ist eine natürliche Gerinnesohle breiter als 3 m zu wählen. Der längste Abschnitt ohne Breitenvariabilität wird mit einer nGsB von 4 m berechnet.

Minimale Breite Gewässerraum

Definition Gewässerraum

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 4 Meter die folgende Formel zur Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes vor: $2.5 \times \text{die natürliche Gerinnesohlenbreite} + 7 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

Demzufolge beträgt der minimale Gewässerraum 17 Meter.

Aufgrund der ausgeprägten Hochwassergefährdung und der fehlenden Breitenvariabilität ist der Gewässerraum mit 17 Meter Breite anzuwenden. Hierzu wird die Strecke mit fehlender Breitenvariabilität (ca. 300 m) und die Hochwassersituation (erhebliche Gefährdung) zu Grunde gelegt.

Künstlich angelegtes Gewässer (Schwieribächli)

Als Nebengewässer des Orisbaches ist das Schwieribächli zu nennen. Dieses ist künstlich angelegt und dient der Entwässerung des Schwieriweges bzw. speist zudem die künstlich angelegten Weiher in der Uferschutzzone. Künstlich angelegte Gewässerabschnitte unterliegen grundsätzlich nicht der Gewässerschutzgesetzgebung. Zu beurteilen wären jedoch allfällige Naturwerte, ausgehend vom künstlich angelegten Gewässer. Das Schwieribächli liegt in einem Strassengraben unmittelbar neben dem Schwieriweg und hat keine ausgeprägte gewässerbegleitende Vegetation. Der weitere Verlauf innerhalb der Uferschutzzone genießt einen hinreichenden Schutz.

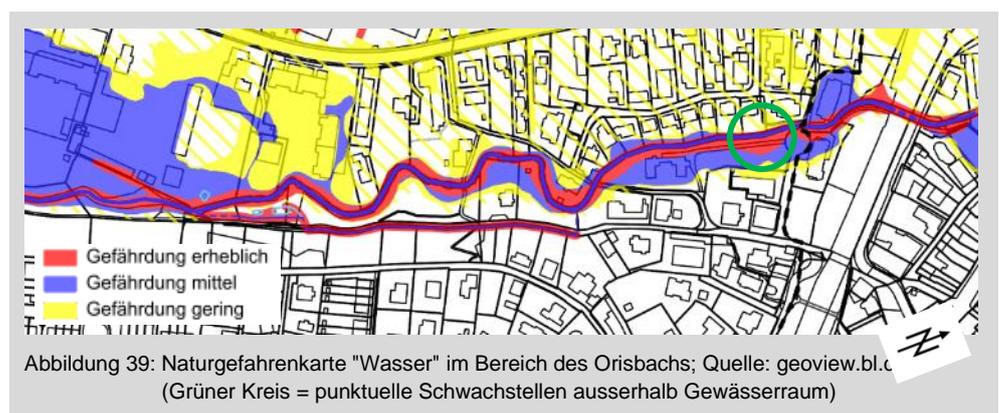
Für das künstlich angelegte Schwieribächli wird kein Gewässerraum definiert und somit ist auch keine Verzichtsstrecke einzutragen.

Hochwasserschutz (HWS)

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es besteht eine geringe bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung. Die erhebliche Gefährdung ist entlang des gesamten Bachlaufes gegeben.

Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.



Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen, bis auf eine punktuelle Schwachstelle auf der Parzelle Nr. 2278 (Grünzone), vollständig innerhalb des minimalen Gewässerraumes von 17 Metern zu liegen. Bei der punktuellen Schwachstelle handelt es sich um Verklausungsgefahr vor einer Betonbrücke (Quelle: Naturgefahrenkarte Los 5, Technischer Bericht spezifischer Teil, Stadt Liestal, 2011, Bemessungspunkte und Schwachstellen Wassergefahr).

Revitalisierung

In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist eine Revitalisierung der Sohle mit grosser zeitlicher Priorität ab Wendeplatz Rufsteinweg und der SBB Parzelle Nr. 817 etc. bachabwärts vorgesehen. Eine Verbreiterung für die Revitalisierung der Sohle ist nicht erforderlich. Es sind Einträge zu Schwellen (Beseitigung) eingetragen. Der ökologische Nutzen *Längsvernetzung* ist gross und *Fliessgewässer* ist gering.

Natur- / Landschaftsschutz

Der künstlich angelegten Weiher am Schwieribächli (Inventar-Nr. 201) ist im kantonalen Weiherinventar Baselland als von lokaler Bedeutung aufgeführt. Zudem ist entlang des Weihers ein Reptilieninventar der beiden Basel vorhanden. Da jedoch keine Verbindung zum Orisbach besteht, d.h. es ist kein Abfluss zum Orisbach vorhanden, muss die künstliche Weiheranlage nicht der Gewässerschutzgesetzgebung untergeordnet werden und somit auch kein Gewässerraum definiert werden. Der Weiher liegt jedoch innerhalb der Uferschutzzone, die entsprechende Erhaltungs- und Schutzbestimmungen für diese Zonen sind im Zonenreglement Siedlung definiert.

An beiden Seiten des Ufers verlaufen durchgehend Uferschutzzone, welche teilweise sehr grosszügig gestaltet sind.

Der Orisbach wird mit einer praktisch durchgehenden Bestockung begleitet und durch die Uferschutzzone gesichert. Der Gewässerraum ist örtlich breiter als die Uferschutzzone. Dies könnte eine Aufwertung der Uferbereiche nach sich ziehen. Stellenweise sind anschliessend an die Uferschutzzone Grünzonen (beim Wendeplatz Rufsteinweg) vorhanden, die allenfalls Potential für weitere Aufwertungsmassnahmen bedeuten, wenn hier die Naherholung mit Erleben des Gewässers verbunden werden kann.

Ortsbild- / Denkmalschutz

Zwischen dem QP "Im Oristal" und der Bahnlinie der SBB liegt der ISOS Perimeter XVII (Bebuschter Einschnitt des Orisbachs) mit dem Erhaltungsziel a. Darin befindet sich der "Bachlauf" mit dem Erhaltungsziel a (0.0.35).

Somit ist dort der Bachlauf in seinem heutigen Zustand zu erhalten und wo erforderlich aufzuwerten. Die Uferschutzzone zusammen mit den neu festgelegten Gewässerräumen (teilweise breiter als die Uferschutzzone) sind für das Erhaltungsziel eine förderliche Planungsmassnahme.

Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

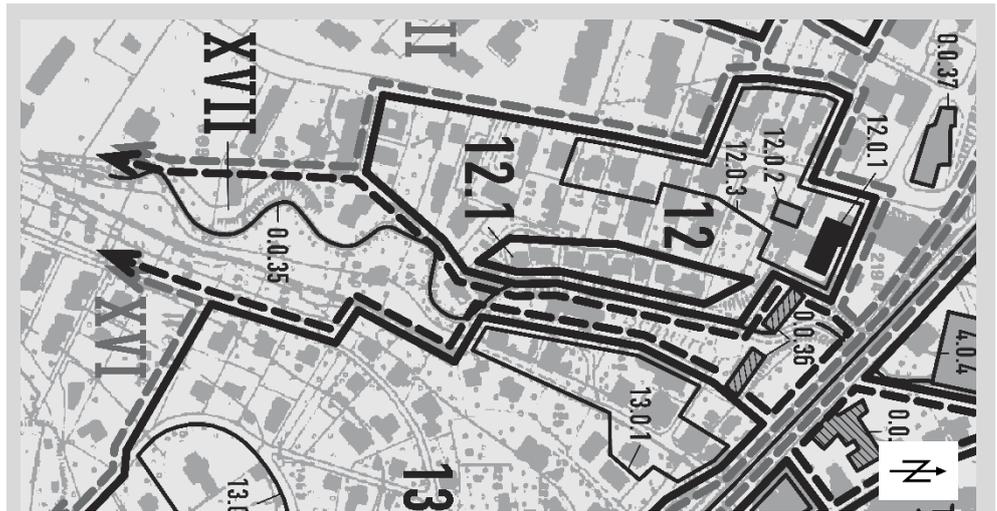


Abbildung 40: ISOS im Bereich des Orisbachs; Quelle: ISOS.

Dicht überbautes Gebiet	Der Orisbach fliesst in diesem Abschnitt durch kein dicht überbautes Gebiet.
Eingedolte Abschnitte	Der Orisbach verläuft in diesem Abschnitt durchgehend offen.
Sondernutzungsplanung	Der Quartierplan "Im Oristal" ist rechtskräftig (RRB Nr. 2022-1063 vom 28. Juni 2022). Der Gewässerraum innerhalb des QP Perimeters wurde im Rahmen des Quartierplanverfahrens ausgeschieden.
Planungshoheit	Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt.

4.9.3 Abwägung der Interessen für den Orisbach, Abschnitt ab und mit QP Im Oristal (Parz. 606) bis SBB inkl. Schwieribächli

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für den Orisbach eine Gewässerraumbreite von 17.0 m plausibel hergeleitet.

Die erhebliche Gefährdung Hochwasser wird mit dem Gewässerraum gebührend berücksichtigt. Die Bereiche mit erheblicher Gefährdung liegen allesamt innerhalb des Gewässerraumes.

Zusammen mit den begleitenden Uferschutzonen trägt die Gewässerraumfestlegung zu einer langfristigen Raumsicherung bei. Dabei können auch die Aussagen im ISOS eingebunden werden.

Das Schwieribächli ist ein künstlich angelegtes Gewässer, das mit dem Orisbach nur bedingt verbunden ist. Das Schwieribächli dient der Strassenentwässerung und speist die künstlich angelegten Weiher am westlichen Ende. Es sind aufgrund des grabenartigen Kleingewässers (Strassenentwässerung) keine Naturwerte vorhanden, die zwingend einen Gewässerraum erfordern. Es wird daher auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.

Fazit:

Für den Orisbach wird ein durchgehender symmetrischer Gewässerraum von 17 Metern ausgeschieden.

Lediglich für den QP "Im Oristal" wird mit der vorliegenden Planung kein Gewässerraum definiert, da dieser im Rahmen des Quartierplanverfahrens festgelegt wurde.

Für das Schwieribächli wird aufgrund untergeordneter Interessen kein Gewässerraum festgelegt.

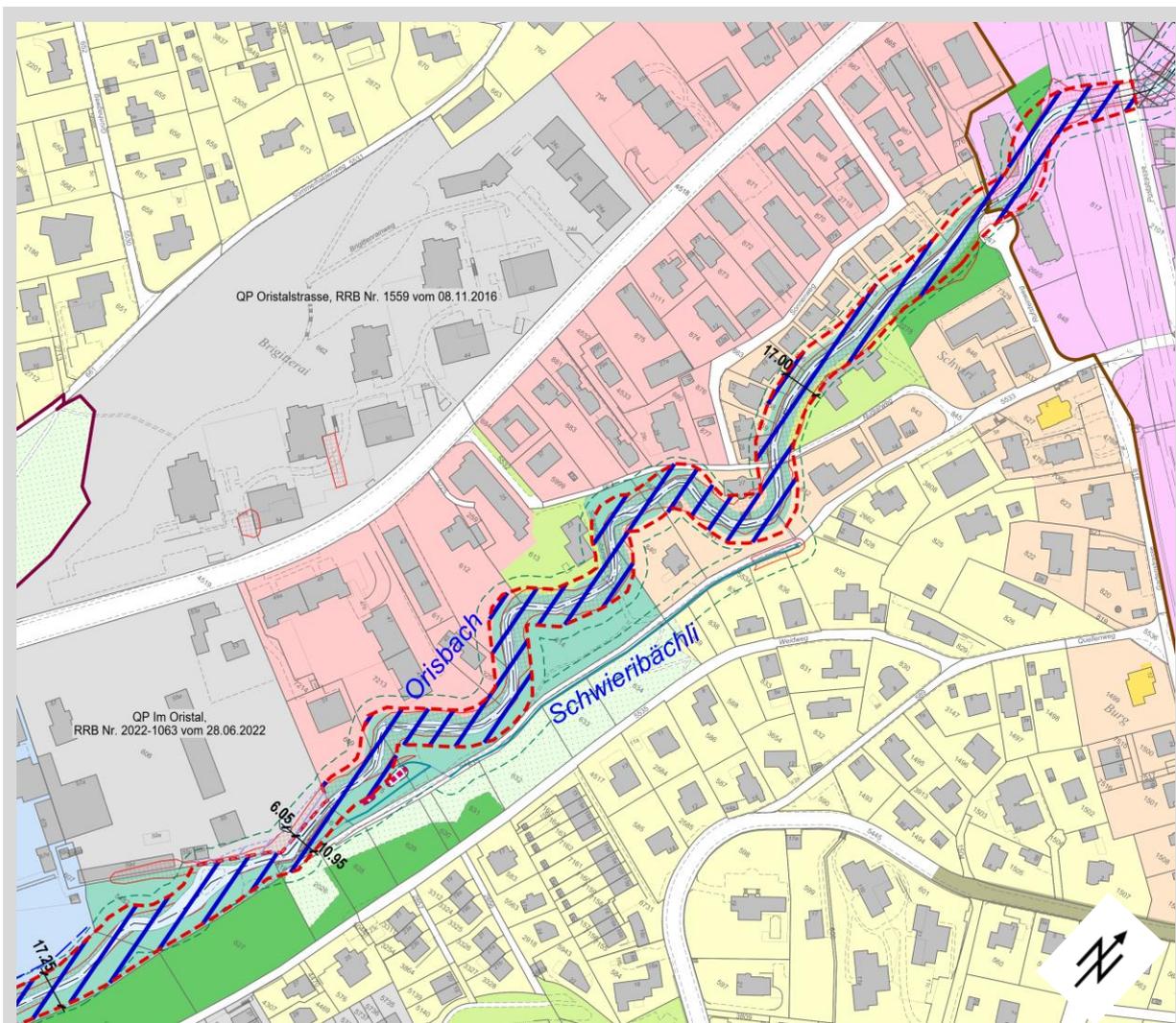


Abbildung 41: Definition Gewässerraum Orisbach

4.10 Orisbach (SBB bis Ergolz) – Teilplan 5/6

4.10.1 Ausgangslage

Mittleres Gewässer / teilweise eingedolt / Gewässerbaulinien vorhanden / geringe bis erhebliche Hochwassergefährdung / kantonales Wasserbaukonzept und somit Revitalisierungsvorhaben / dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit

4.10.2 Interessenbeurteilung

Natürliche Gerinnesohlenbreite Der Orisbach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 2.5 bis 3 Metern.

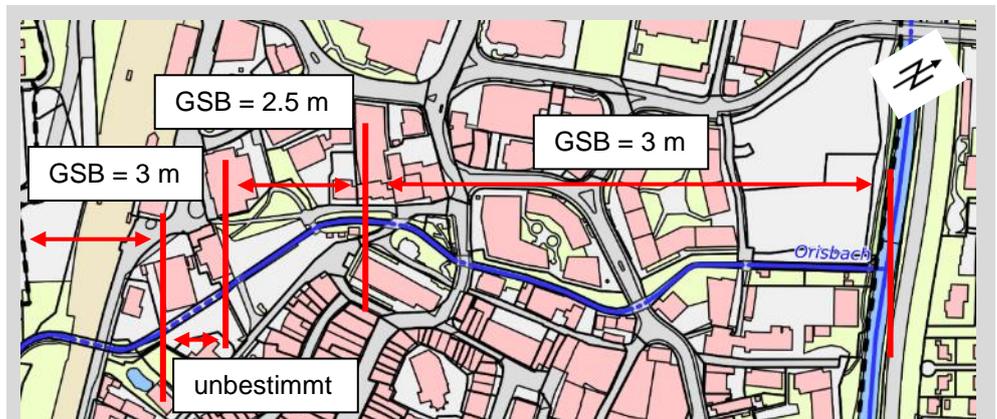


Abbildung 42: Gerinnesohlenbreite des Orisbachs gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen keine Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.

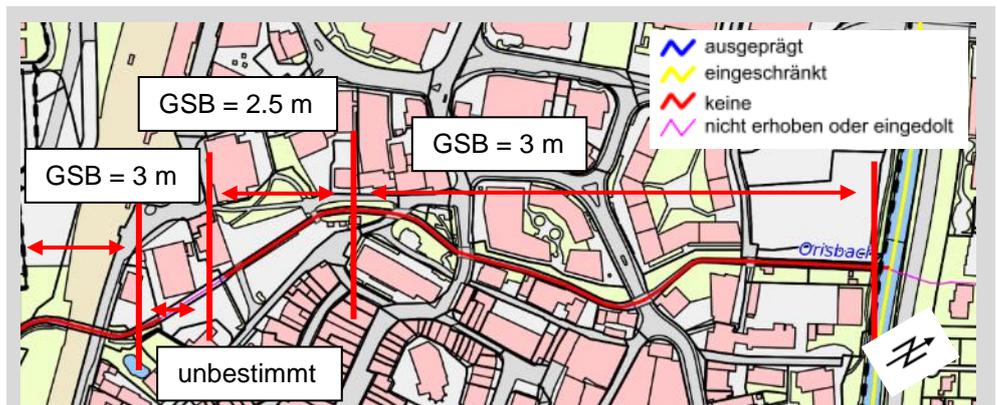


Abbildung 43: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich des Orisbachs; Quelle: geoview.bl.ch.

Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw. $1.5 \times$ die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	2.5 m GSB	3 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität ($GSB \times 1.5$)	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Keine Variabilität ($GSB \times 2.0$)	5 m nGSB	6 m nGSB

Mit dem Korrekturfaktor beträgt die nGSB 5 bis 6 m in diesem Abschnitt des Baches.

Dieser Abschnitt ist unter einem anderen Gesichtspunkt zu beurteilen. Wir befinden uns im dicht überbauten Gebiet bzw. Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Liestal. In unmittelbarer Nähe liegt das historische Stadtgebiet. Dies zeigt sich auch in den Entwicklungsgebieten und Gesamtüberbauungen mit hoher Dichte, die in Stadtnähe vorhanden sind. Die Gewässerraumfestlegung hat sich somit an anderen Parametern zu orientieren.

**Minimale Breite
Gewässerraum**

**Definition des Ge-
wässerraumes**

Eine minimale Gewässerraumbreite, abgeleitet aufgrund einer errechneten natürlichen Gerinnesohlenbreite ist in diesem Abschnitt nicht zweckmässig (bis 22 m GWR).

Die rechtskräftigen Quartierpläne, die allesamt jüngeren Datums sind (2014 - 2018) haben sich mit dem Thema Gewässerraum oder zumindest Gewässerbegleitvegetation auseinandergesetzt. Dies gilt auch für die Quartierpläne, die zurzeit in Arbeit sind.

Einhergehend zusammen mit den Quartierplänen sind Gewässerbaulinien ausgedehnt worden. Diese werden als Begrenzung des Gewässerraumes im dicht überbauten Gebiet bzw. im Hauptsiedlungsgebiet übernommen.

**Hochwasser-
schutz (HWS)**

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es besteht eine geringe bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung. Die erhebliche Gefährdung ist entlang des gesamten Bachlaufes gegeben.

Ein Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz und Revitalisierung Orisbach" durch die Firma Kissling + Zbinden AG Bern (2017, 2018), hat entsprechende Massnahmen zwischen der Einmündung in die Ergolz bis zur Rheinstrasse sowie orientierend im Bereich der Grünzone (Kreuzung Rheinstrasse / Schützenstrasse) definiert. Diese liegen zwischen der bestehenden Bachmauer und den Gewässerbaulinien, die mit den Quartierplänen definiert wurden. Eine Verbreiterung des Gewässerraumes über die Gewässerbaulinien hinaus ist somit nicht erforderlich.

Der Gewässerraum wurde 2017 im Rahmen des HWS-Projektes nach der damaligen Regelung in § 12a RBG nur orientierend eingetragen (siehe Abbildung 44). Dieser eingetragene Gewässerraum ist nicht aktuell und soll im Rahmen der vorliegenden Mutation ausgeschieden werden bzw. wurde innerhalb des QPs «Osboplatz» bereits ausgeschieden.



Abbildung 44: Bauprojekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Orisbach, Beispielauszug Abschnitt D2, Kissling + Zbinden AG, Bern, 2017

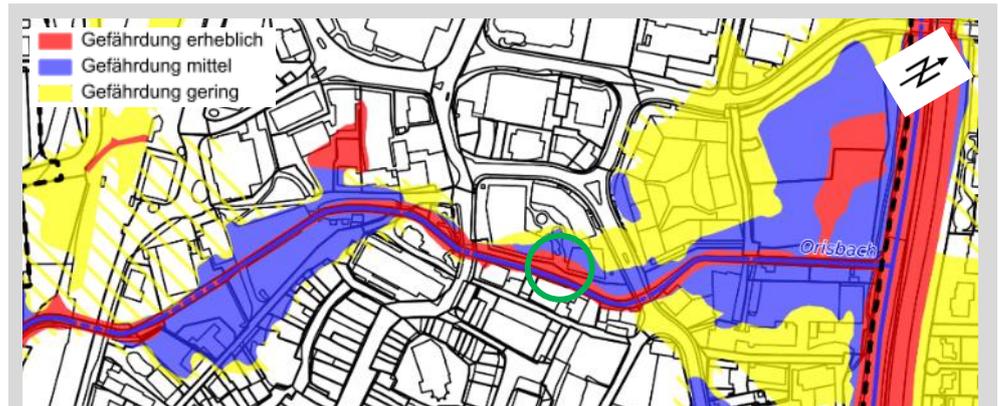


Abbildung 45: Naturgefahrenkarte "Wasser" im Bereich des Orisbachs; Quelle: geoview.bl.ch.
(Grüner Kreis = punktuelle Schwachstellen ausserhalb Gewässerraum)

Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen, bis auf eine punktuelle Stelle beim QP Rebgarten, vollständig innerhalb des definierten Gewässerraumes zu liegen. Bei der punktuellen Schwachstelle handelt es sich um eine Betonbrücke mit Verklauungsgefahr (Quelle: Naturgefahrenkarte Los 5, Technischer Bericht spezifischer Teil, Stadt Liestal, 2011, Bemessungspunkte und Schwachstellen Wassergefahr).

Revitalisierung

In der strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist eine Revitalisierung der Sohle mit grosser zeitlicher Priorität für den gesamten Gewässerabschnitt vorgesehen. Diese wird zusammen mit dem Hochwasserschutzprojekt umgesetzt (siehe vorgängige Erläuterungen).

Es sind Einträge zu Schwellen (Beseitigung) eingetragen. Der ökologische Nutzen *Längsvernetzung* und *Fliessgewässer* ist gross.

Natur- / Landschaftsschutz

Von der Gerbergasse bis zur Einmündung in die Ergolz ist eine Uferschutzzone vorhanden. Aufwertungsmassnahmen und Aufwertung innerhalb der Uferschutz-zonen sind mit den Quartierplänen festgelegt worden. Weiter sind in Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Naturwerte umzusetzen.

In der an der Rheinstrasse gelegene Grünzone sind Naturschutzobjekte von lokaler Bedeutung vorhanden.

Ortsbild- / Denkmalschutz

Der Orisbach verläuft ab der SBB Gleisanlage bis hin zur Rebgasse entlang des historischen Ortskerns der Stadt.

Zwischen der Bahnlinie der SBB und dem QP "Weierweg" liegt der ISOS Perimeter II (Westlicher Graben und Mulde des Orisbachs mit Gewerbekanal, teilweise mit neueren Häusern, Nutzung als Parkplatz) mit dem Erhaltungsziel a.

Im Bereich des Brunnenweglis und des Schleifewuhrweges befindet sich eine ISOS Baugruppe 0.2 (Ensemble am Brunnenwegli, zu Zeilen vereinte Kleingewerbebauten über der tiefen Mulde des Orisbachs, E.19. Jh.) mit dem Erhaltungsziel A.

Das Restaurant "Farnsburg" (ISOS Einzelement 0.2.2: viergeschossiger Massivbau mit Krüppelwalmdach, Zinnengiebel und Eckturm, 1905) steht direkt am Orisbach und ist dem Erhaltungsziel A zugeteilt.

Für die "Allee" (ISOS Einzelement 0.0.4: Kleine Parkanlage mit Platanen, Herwegh-Denkmal und Brunnen) gilt das Erhaltungsziel A. Dieser Park ist jedoch Teil des QP Am Orisbach, für den im Rahmen des Quartierplanverfahrens ein Gewässerraum festgelegt wird.

Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

Da der Orisbach in diesem Abschnitt durch historisch bedeutsames Gebiet fliesst, ist bei der Gewässerraumausscheidung auf die historisch gewachsene Umgebung Rücksicht zu nehmen.

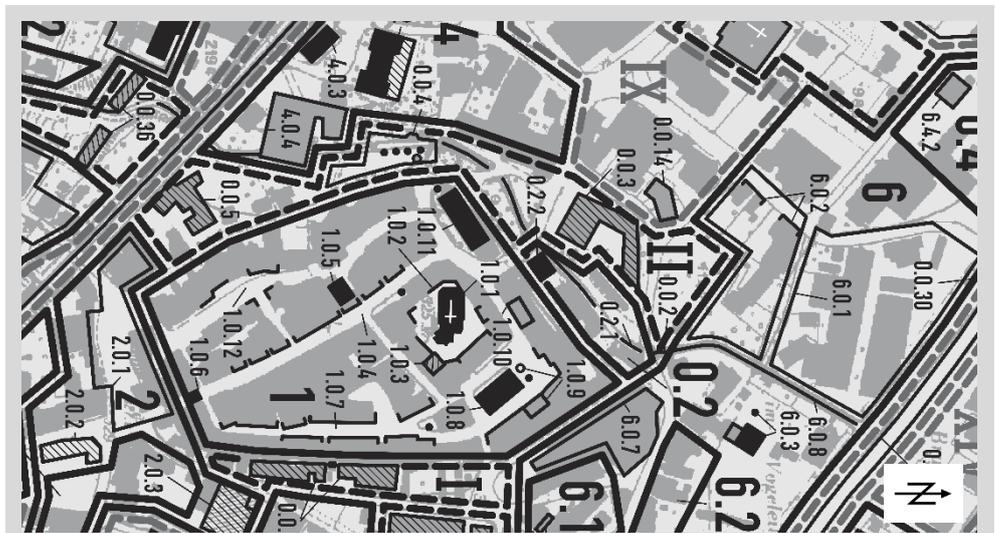


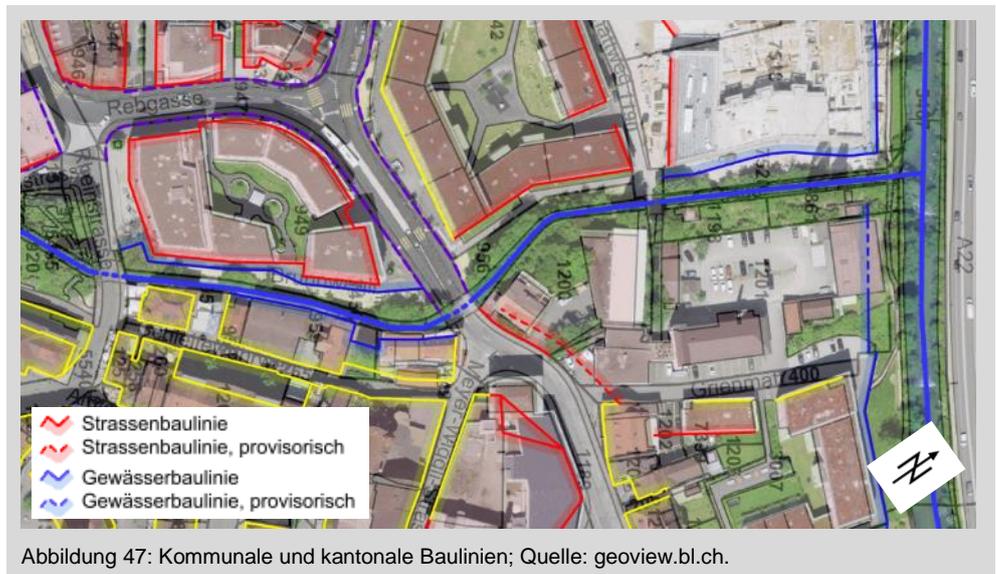
Abbildung 46: ISOS im Bereich des Orisbachs; Quelle: ISOS.

Dicht überbautes Gebiet

Die Stadt Liestal hat aufgrund immer knapper werdenden Baulandreserven ein öffentliches Interesse daran, eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nach innen voranzutreiben und entsprechend eine dichte Bebauung im Zentrum an den gut erschlossenen Lagen anzustreben. Da der Orisbach durch einen Teil dieses Zentrums und angrenzend an den historischen Ortskern der Stadt fliesst, überlagert nun jedoch der minimale Gewässerraum einige Areale, welche bereits eine entsprechend dichte Bebauung aufweisen bzw. welche sich für eine bauliche Weiterentwicklung eignen. Für diesen Fall sieht Art. 41a Abs. 4 lit. a. der Gewässerschutzverordnung die Möglichkeit vor, in dicht bebauten Gebieten den minimalen Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten anzupassen, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Um als dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung zu gelten, müssen im Betrachtungsperimeter gemäss kantonaler Arbeitshilfe (Auszug siehe Anhang 1) mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum mit minimaler Breite liegen. Zudem müssen die Gebiete innerhalb des Perimeters, gestützt u.a.

auf Bundesgerichtsurteile, der Kern- oder Zentrumszone zugewiesen sein oder es muss sich um eine zentrale Lage im Siedlungsgebiet handeln.



Der Betrachtungsperimeter zwischen der Rheinstrasse und der Einmündung liegt an zentralster Lage im Siedlungsgebiet und ist entweder der Zentrumszone zugeordnet oder besteht aus Quartierplanarealen.

Es befinden sich mehr als 50 % der Bauten innerhalb eines minimalen Gewässerraumes bzw. es handelt sich um das Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Liestal, wo Quartierpläne eine geforderte Dichte beinhalten und Zentrumszonen definiert sind oder weitere Quartierpläne in Arbeit sind.

Um den Hochwasserschutz zu gewährleisten sind bauliche Schutzmassnahmen vorgesehen und es wurden zudem in mehreren Bereichen kommunale Gewässerbaulinien zusammen mit den Quartierplänen festgelegt.

Auf der südlichen Seite des Orisbachs entlang des Schleifenwuhweges ist eine Bebauung direkt am Bach, oberhalb oder integriert in die Bachmauer historisch entstanden. Es handelt sich vorwiegend um geschützte Bauten, die auch im ISOS bezüglich ihrer Nutzung und Entstehung erwähnt werden. Auch hier werden die Gewässerbaulinien als Begrenzung des Gewässerraumes angewendet, d.h. der Gewässerraum wird an die baulichen Gegebenheiten angepasst.

Der Betrachtungsperimeter erfüllt alle Vorgaben, die es erfordert, um als dicht überbautes Gebiet zu gelten. Deshalb ist es zulässig den Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Anpassung auf die baulichen Gegebenheiten wird vorgenommen, in dem der Gewässerraum dort, wo Gewässerbaulinien vorhanden sind, auf diese begrenzt wird. Wo keine Gewässerbaulinien vorliegen, namentlich im Bereich der Grünzone, wird ein Gewässerraum in Anlehnung an die vor- und nachfolgenden Gewässerräume der Quartierpläne definiert (GWR 17 m).

Eingedolte Abschnitte	Die einzige eingedolte Strecke liegt vollständig im Bereich des QPs Am Orisbach (in Arbeit). Aufgrund dessen, dass dort der Gewässerraum im Quartierplanverfahren ausgeschieden wird, ist zu diesem Abschnitt in der vorliegenden Planung keine Interessensabwägung durchzuführen.
Sondernutzungsplanung	<p>Der Orisbach grenzt an diverse Sondernutzungsplanungen an. Die Gewässerraumausscheidung erfolgt für Quartierpläne, die sich noch in Arbeit befinden im entsprechenden Verfahren. In vorliegender Mutation werden die Entwürfe orientierend dargestellt. Es ist dieser:</p> <p>QP Am Orisbach</p> <p>Der QP Lüdlin wird aufgrund des Erschliessungsweges Schützenstrasse nicht durch eine Gewässerraumfestlegung tangiert.</p> <p>Bereits rechtskräftigen Quartierpläne ohne Gewässerraumfestlegung werden mit vorliegender Planung behandelt. Es wird der Gewässerraum für nachfolgende Sondernutzungsplanungen mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" ausgeschieden. Es sind diese:</p> <p>QP Rebgarten, RRB Nr. 838 vom 07.06.2016</p> <p>QP Weierweg, RRB Nr. 771 vom 27.05.2014</p> <p>QP Aurisa, RRB Nr. 148 vom 30.01.2018</p> <p>Die Begründung zu den Gewässerraumfestlegungen sind vorgängigen Erläuterungen zu entnehmen.</p>
Planungshoheit	Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt.

4.10.3 Abwägung der Interessen für den Orisbach, Abschnitt SBB bis Ergolz

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für den Orisbach eine Gewässerraumbreite ausgeschieden worden, die sich an den baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet bzw. an den rechtskräftigen Gewässerbaulinien orientiert.

Im Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Liestal ist der Gewässerraum in Beachtung des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes ausgeschieden worden. Die Gewässerraumfestlegung ist somit mit den vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen koordiniert worden.

Fazit:

Für den Orisbach wird in diesem Abschnitt der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst bzw. es werden die Gewässerbaulinien als Begrenzung des Gewässerraumes herbeigezogen.

Die Ausscheidung des Gewässerraumes hat die vorgesehenen Massnahmen des Hochwasserschutz und der Revitalisierung berücksichtigt.

Für folgende Sondernutzungsplanungen entlang des Orisbach wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung festgelegt.

- QP Rebgarten, RRB Nr. 838 vom 07.06.2016
- QP Weierweg, RRB Nr. 771 vom 27.05.2014
- QP Aurisa, RRB Nr. 148 vom 30.01.2018

Für die sich in Arbeit befindende Quartierplanung QP Am Orisbach wird mit der vorliegenden Planung kein Gewässerraum ausgeschieden, da dieser im Rahmen des Quartierplanverfahrens festgelegt wird.

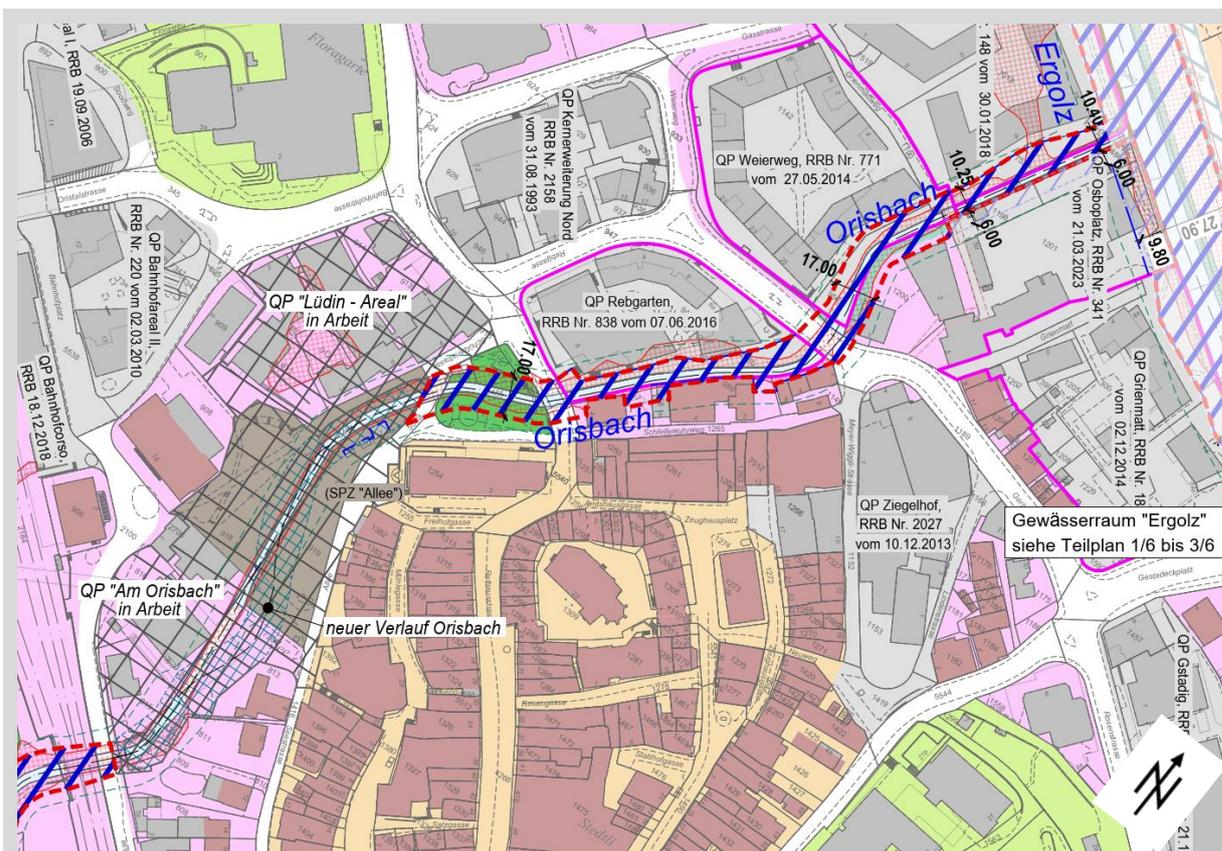


Abbildung 48: Definition Gewässerraum Orisbach

4.11 Frenke (gesamtes Gebiet) – Teilplan 6/6

4.11.1 Ausgangslage

Grösseres Gewässer / nicht eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / geringe bis erhebliche Hochwassergefährdung / kantonales Wasserbaukonzept und somit auch Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / Koordinationsbedarf Planungshoheit

4.11.2 Interessenbeurteilung

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Die Frenke hat gemäss kantonalem Gewässerkataster im Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 5 bis 6 Metern.

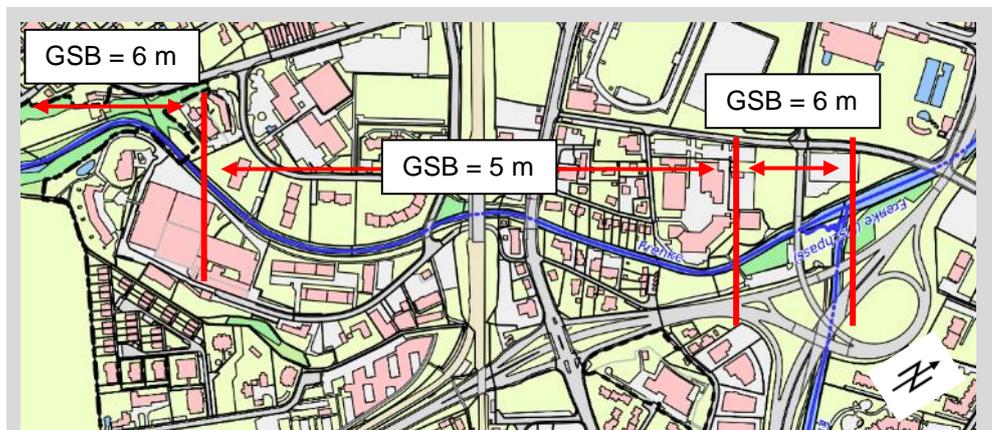


Abbildung 49: Gerinnesohlenbreite der Frenke gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte oder keine Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.

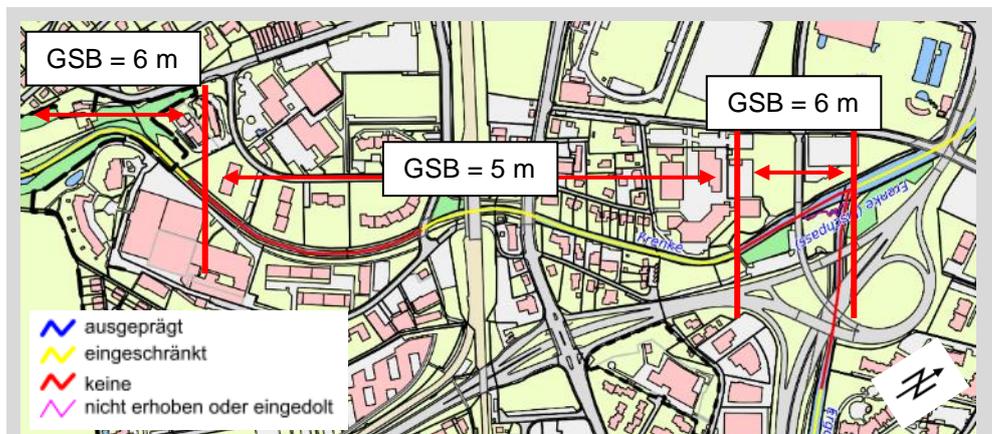


Abbildung 50: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich der Frenke; Quelle: geoview.bl.ch.

Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw. $1.5 \times$ die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

<i>GSB gem. Gewässerkataster:</i>	5 m GSB	6 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität ($GSB \times 1.5$)	7.5 m nGSB	9 m nGSB
Keine Variabilität ($GSB \times 2.0$)	10 m nGSB	12 m nGSB

Zur Plausibilisierung dieser Breiten ist, aufgrund der grossen Strecke mit eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität, eine natürlich fliessende Vergleichsstrecke nicht anwendbar. Vergleichsstrecken mit einer natürlichen Breitenvariabilität sind zudem erst in der Gemeinde Ziefen vorhanden.

Mit dem Korrekturfaktor beträgt die nGSB 7.5 m bis 12 m in diesem Abschnitt des Baches. Die Herleitung der natürlichen Gerinnesohle mit der Faktor-Methode weist eine Differenz von 4.5 m auf. Jedoch haben rund 70 % der Gewässerabschnitte eine nGSB zwischen 7.5 und 9 m. Daher wird ein Mittelwert von 9.5 m gewählt.

**Minimale Breite
Gewässerraum
Definition des Ge-
wässerraumes**

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ab 2 m die folgende Formel zur Berechnung der minimale Breite des Gewässerraumes vor: $2.5 \times$ die natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

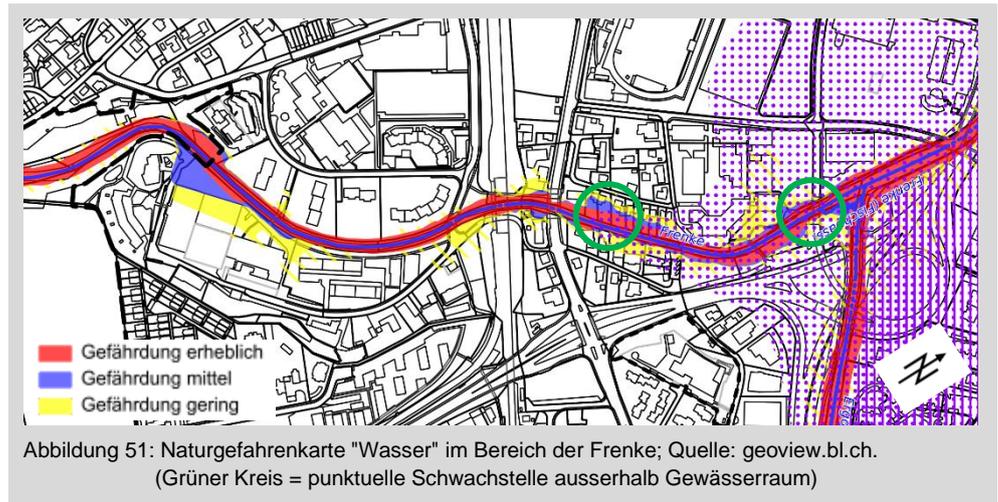
Demzufolge beträgt der minimale Gewässerraum 30.75 m (2.5×9.5 m nGsB + 7 m).

**Hochwasser-
schutz (HWS)**

Es wurde ein Hochwasserschutzdefizit ausgemacht. Das kantonale Wasserbaukonzept sieht daher eine bauliche Hochwasserschutzmassnahme (Nr. 114) mit mittlerer Priorität entlang eines 250 m langen Teilstücks im Bereich des Hanro-Areals vor.

Es besteht eine geringe bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung.

Es sind keine kantonalen Gewässerbaulinien vorhanden.



Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen grundsätzlich innerhalb des minimalen Gewässerraumes zu liegen. Dort wo der Gefahrenbereich Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung marginal über den GWR hinausreicht, handelt es sich lediglich um punktuelle Schwachstellen mit zu geringer Gerinnekapazität (Quelle: Naturgefahrenkarte Los 5, Technischer Bericht spezifischer Teil, Stadt Liestal, 2011, Bemessungspunkte und Schwachstellen Wassergefahr), welche nicht zwingend im GWR zu liegen kommen müssen. Bei unzureichender Gerinnekapazität muss im Rahmen von allfälligen Baugesuchen der Hochwasserschutz gewährleistet werden.

Revitalisierung

Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht für die Frenke eine Revitalisierung des gesamten Gewässers oder der Sohle mit mittlerer bis grosser zeitlicher Priorität vor. Der Gemeinde sind jedoch zum heutigen Zeitpunkt noch keine weiteren, konkreten Projekte dazu bekannt. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Revitalisierung zu einem späteren Zeitpunkt angegangen wird. Es sind Einträge zu einem Bauwerk im Mündungsbereich und einer Schwelle (Beseitigung) eingetragen. Der ökologische Nutzen *Längsvernetzung* ist gross und *Fliessgewässer* ist mittel.

Da die dafür notwendige Breite entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, ist eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraumes zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen nicht zweckdienlich und es wird darauf verzichtet. Zudem ist die minimale Breite des Gewässerraumes für eine Revitalisierung, gemäss Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle ausreichend.

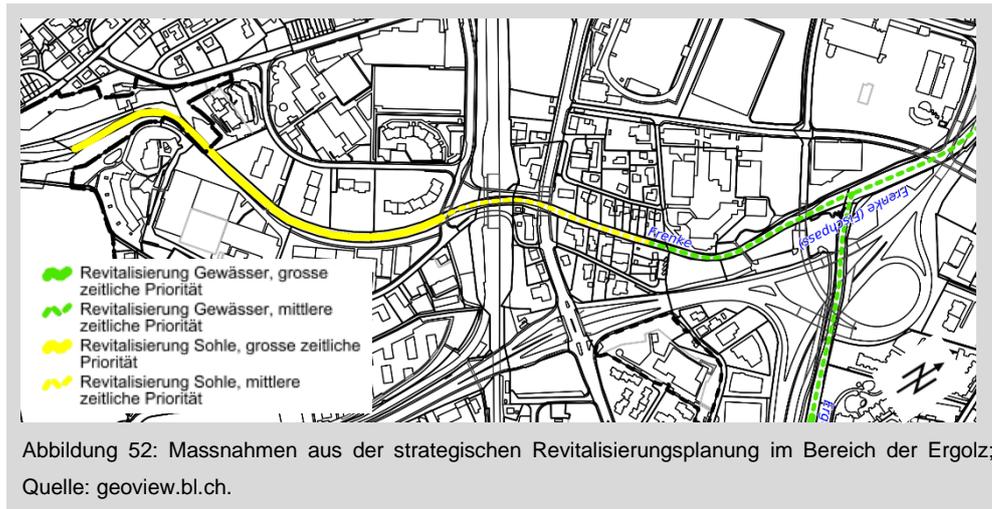


Abbildung 52: Massnahmen aus der strategischen Revitalisierungsplanung im Bereich der Ergolz;
Quelle: geoview.bl.ch.

Natur- / Landschaftsschutz

Die Frenke wird auf weiten Strecken beidseitig von einer ca. 4 m breiten Uferschutzzone umgeben. Diese Uferschutzzone weisen eine reichliche Bestockung auf. Im Bereich des QP Hanro-Areal und bei der Bahnbrücke und der Autobahnauffahrt A22 sind zu dem kleinere Waldabschnitte vorhanden.

Ortsbild- / Denkmalschutz

Es ist kein ISOS Perimeter vorhanden.
Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

Dicht überbautes Gebiet

Die Frenke fliesst durch kein dicht überbautes Gebiet.

Sondernutzungsplanung

Es befinden sich folgende Quartierplanungen entlang der Frenke:
QP Hanro-Areal, RRB NR. 984 vom 04.07.2017
QP Benzbur, RRB NR. 1560 vom 08.08.2000
QP Frenkenbündten, RRB NR. 1950 vom 08.06.1971
Für alle Quartierplanungen wird mit der vorliegenden Planung der Gewässerraum ausgeschrieben.

Planungshoheit

Die Gemeinde legt im Bereich der Schnittstelle des Siedlungsgebietes und des Landschaftsgebietes den Gewässerraum ab der Gewässerachse auf der Seite des QPs Hanro-Areal fest.

4.11.3 Abwägung der Interessen für die Frenke (gesamtes Gebiet)

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für die Frenke eine minimale symmetrische Gewässerraumbreite von 30.75 m plausibel hergeleitet. Die Definition des minimalen Gewässerraumes wird auch bei Unterquerungen von Strassen oder Bahnlinien festgelegt (kanalisierte / überdeckte Abschnitte).

Die erhebliche Gefährdung Hochwasser wird mit dem Gewässerraum gebührend berücksichtigt. Die Bereiche mit erheblicher Gefährdung liegen, bis auf marginale Abweichungen, im Gewässerraum.

Zusammen mit den begleitenden Uferschutzzonen trägt die Gewässerraumfestlegung zu einer langfristigen Raumsicherung bei.

Fazit:

Für die Frenke wird der minimale symmetrische Gewässerraum von 30.75 m ausgeschieden. Angrenzend an den QP Hanro-Areal wird der Gewässerraum ab der Gewässerachse ebenfalls im Landschaftsgebiet festgelegt (jedoch nur auf der Ostseite des Gewässers).

Für folgende Sondernutzungsplanungen entlang der Frenke wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung festgelegt.

- QP Frenkenbündten, RRB Nr. 1950 vom 08.06.1971
- QP Hanro-Areal, RRB Nr. 984 vom 04.07.2017
- QP Benzbur, RRB Nr. 1560 vom 08.08.2000

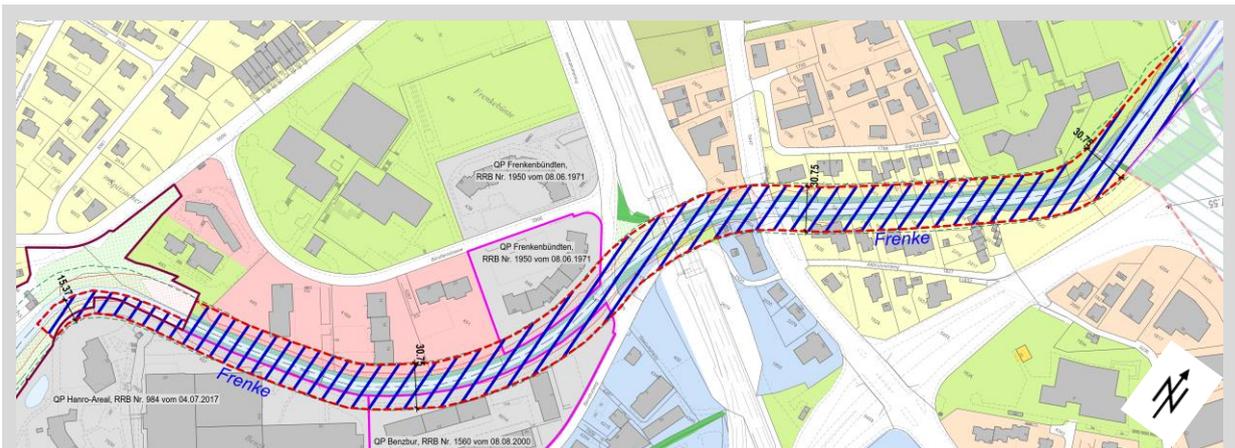


Abbildung 53: Definition Gewässerraum Frenke

4.12 Elbisbächli (gesamtes Gebiet) – Teilplan 1/6

4.12.1 Ausgangslage

Kleingewässer / im Beurteilungsgebiet vollständig eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / keine bis geringe Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / Koordinationsbedarf Planungshoheit

4.12.2 Interessenbeurteilung

Eingedoltes Gewässer Das Elbisbächli ist im gesamten Siedlungsgebiet und daran angrenzend eingedolt. Entsprechend gilt es zu prüfen, ob Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Natürliche Gerinnesohlenbreite Für das Elbisbächli ist gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes keine Gerinnesohlenbreite (GSB) bestimmt. Das Gewässer ist komplett eingedolt und weist daher keine Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf. Deshalb ist die natürliche Gerinnesohlenbreite herzuleiten. Zur Plausibilisierung der Breiten wird der natürlich fliessende Abschnitt des Elbisbächlis oberhalb im Wald gelegen als Vergleichsstrecke herangezogen. Hier weist der Bach gemäss Daten des kantonalen Gewässerkatasters eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.3 Metern auf.



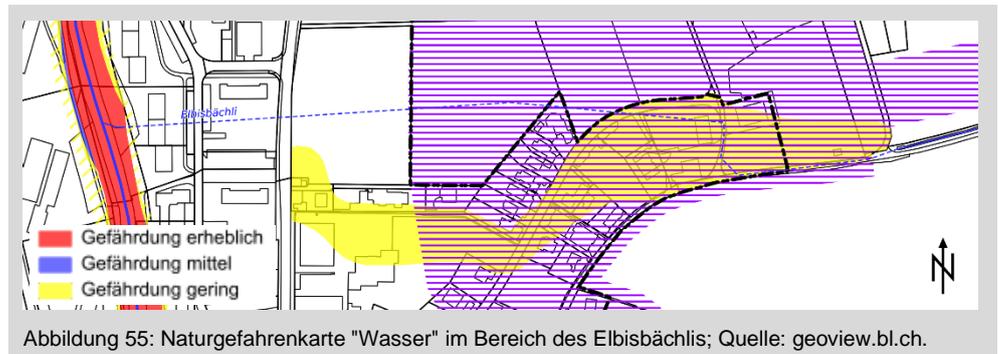
Abbildung 54: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich des Elbisbächlis; Quelle: geoview.bl.ch.

Minimale Breite Gewässerraum Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Diese Bestimmung kommt für das Elbisbächli zur Anwendung.

Hochwasserschutz (HWS) Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es besteht lediglich teilweise eine geringe Gefährdung durch Überschwemmung und der Gefahrenhinweis Hangwasser gemäss Naturgefahrenkarte ist im oberen Abschnitt gegeben. Die Mindestanforderungen der kantonalen "Arbeitshilfe Gewässerraum" (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraumes eingehalten werden.

Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.



Revitalisierung

In der strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung des Gewässers vorgesehen. Die Platzverhältnisse lassen jedoch, bis auf wenige Ausnahmen, grundsätzlich eine Offenlegung des Gewässers zu, wobei die technischen Umsetzungsaspekte sowie das Aufwand-Nutzen-Verhältnis bei einem konkreten Projekt in jedem Fall genau zu prüfen und abzuwägen sind.

Natur- / Landschaftsschutz

Eingedolte Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Der Zonenplan Siedlung sieht daher die Bachausdolung an mehreren Gewässerabschnitten als verbindliches Objekt im Bereich Naturschutz vor.

Der Bach grenzt zu kleinen Teilen an ein Gebiet mit kantonalem ornithologischem Inventar an (Objektblatt "W 37 Üetetel": Im Gebiet kommt der Gartenrotschwanz in hoher Dichte vor. Langjähriger Brutplatz der seltenen Zaunammer).

Ortsbild- / Denkmalschutz

Es ist kein ISOS Perimeter vorhanden.

Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

Dicht überbautes Gebiet

Das Elbisbächli fliesst nicht durch dicht überbautes Gebiet.

Siedlungsentwicklung

Das Elbisbächli verläuft teilweise durch Siedlungs- und teilweise durch Landschaftsgebiet. Zu erwähnen ist eine Zone mit Quartierplanpflicht, welche heute landwirtschaftlich genutzt wird. Bei einer allfälligen Quartierplanung muss somit eine Ausdolung mitgeplant werden. Eine Verschiebung der Lage kann in Betracht gezogen werden, bedingt jedoch eine Anpassung des Gewässerraumes durch Mutation des Zonenplanes Siedlung evtl. auch des Zonenplanes Landschaft.

Asymmetrische Festlegung über der Dole

Im Bereich der Parzelle 89 wurde im Rahmen eines heute bewilligten und ausgeführten Bauvorhabens ein künftig verschobener Gewässerraum vorgesehen, damit einer Realisierung nichts im Wege stand.

Die Gewässerraumplanung hat diese Situation aufgenommen und den Gewässerraum in Bezug zur Dole asymmetrisch ausgeschieden. Da Naturwerte mit einer Ausdolung neu angelegt werden, kann die Festlegung des Gewässerraumes in diesem Fall auf einen künftig angestrebten Verlauf ausgerichtet werden, welcher die Möglichkeit bietet, eine zielgerichtet Begleitvegetation herbeizuführen. Der reservierte Raum wurde grundbuchrechtlich gesichert.

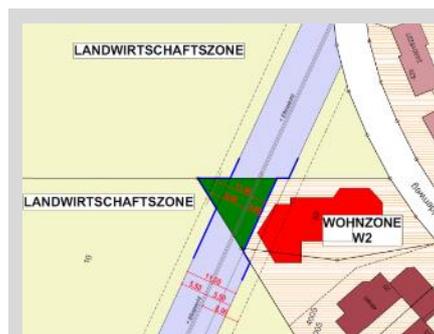


Abbildung 56: Bauvorhaben (bewilligt und realisiert) mit Verlegung Bereich Gewässerraum

Sondernutzungsplanung / Spezialzone

Im Bereich der Einmündung in die Ergolz befindet sich die Gesamtüberbauung "Fraumatt". Eines der Gebäude wurde über dem eingedolten Elbisbächli errichtet. Es ist zudem eine unbebaute Zone mit Quartierplanpflicht vorhanden.

Entlang und innerhalb der Spezialzone "Gärtnerei" ist es aufgrund der Strassen- und Arealnutzung sowie der Topographie schwierig das Gewässer an Ort und Stelle künftig auszudolen. Eine Verlegung des Gewässers inklusive Ausdolung ist jedoch möglich. Die nicht mit Hochbauten belegten Areale entlang der Strassenflächen bieten Potentialflächen für eine künftige Ausdolung.

Für alle Areale wird der Gewässerraum mit der vorliegenden Planung festgelegt.

Planungshoheit

Bei der Spezialzone "Gärtnerei" legt die Gemeinde für die Schnittstelle der Bauzonen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes und im Landschaftsgebiet den Gewässerraum fest.

4.12.3 Abwägung der Interessen für das Elbisbächli

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für das Elbisbächli eine Ausdolung anzustreben und daher durchgehend ein Gewässerraum auszuscheiden. Eine minimale symmetrische Gewässerraumbreite von 11 m ist plausibel hergeleitet.

Im Bereich der Parzellen Nr. 89 wird der Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden, und damit auf den bereits im Grundbuch gesicherten Raum gelegt. Innerhalb der Spezialzone "Gärtnerei" und daran entlang beim Oberer Burghaldenweg sind die Erschliessungsinteressen hoch zu gewichten und daher entlang der Eindolung im Strassenareal bzw. durch die Böschung auf Parz. 14 auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes zu verzichten. Der geforderte Gewässerraum von 11 m Breite wird nach Norden versetzt ausgeschieden, dorthin wo eine Verlegung und Ausdolung des Gewässers möglich ist.

Fazit:

Für das Elbisbächli wird grundsätzlich durchgehend ein symmetrischer Gewässerraum mit einer Breite von 11 Metern festgelegt. Der Gewässerraum wird auch im Landwirtschaftsgebiet festgelegt, mit dem Ziel, dass ein durchgehender Gewässerraum bis zur Spezialzone Gärtnerei im gleichen Verfahren gesichert wird.

Ein asymmetrischer Gewässerraum von 11 Metern wird im Bereich der Parzelle Nr. 89 ausgeschieden. Im Bereich der Spezialzone und dem angrenzenden Oberer Burghaldenweg wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes entlang der Eindolung verzichtet und ein Gewässerraum von 11 Metern nördlich versetzt festgelegt.

Für folgende Sondernutzungsplanung entlang des Elbisbächli wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung festgelegt: GÜ Fraumatt, RRB vom 25.01.1966.

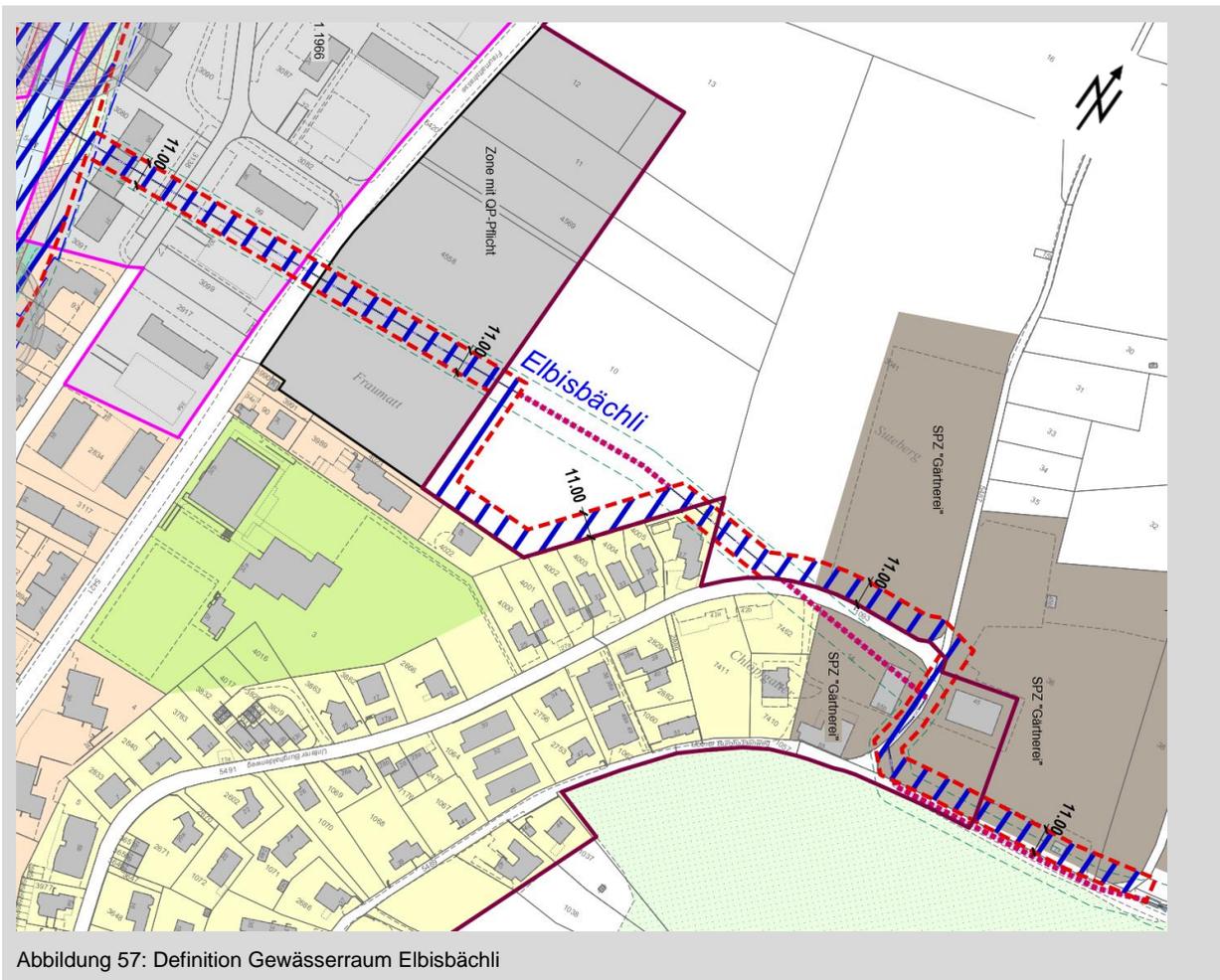


Abbildung 57: Definition Gewässerraum Elbisbächli

4.13 Weidelibächli – Teilplan 1/6

4.13.1 Ausgangslage

Kleingewässer / teilweise eingedolt / Gewässerbaulinien vorhanden / keine bis geringe Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / Koordinationsbedarf Planungshoheit

4.13.2 Interessenbeurteilung

Eingedoltes Gewässer Das Weidelibächli ist im gesamten Siedlungsgebiet und daran angrenzend (im Bereich des Weideliweges) eingedolt. Entsprechend gilt es zu prüfen, ob Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Natürliche Gerinnesohlenbreite Für das Weidelibächli ist gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes und ausserhalb in der Spezialzone "Im Weidli" keine Gerinnesohlenbreite (GSB) bestimmt. Im Anschluss an die Spezialzone verläuft das Weidelibächli offen.

Das eingedolte Gewässer weist daher keine Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf. Demzufolge ist die natürliche Gerinnesohlenbreite herzuleiten.

Zur Plausibilisierung der Breiten wird der natürlich fliessende Abschnitt des Weidelibächlis, welcher sich direkt oberhalb der Spezialzone "Im Weidli" befindet, als Vergleichsstrecke herangezogen. Hier weist der Bach gemäss Daten des kantonalen Gewässerkatasters eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.5 Metern auf.



Abbildung 58: Naturgefahrenkarte "Wasser" im Bereich des Weidelibächlis; Quelle: geoview.bl.ch.

Minimale Breite Gewässerraum Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Diese Bestimmung kommt für das Weidelibächli zur Anwendung.

Hochwasser- schutz (HWS)

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es besteht teilweise eine geringe Gefährdung durch Überschwemmung und der Gefahrenhinweis Hangwasser gemäss Naturgefahrenkarte. Es sind keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Die Mindestanforderungen der kantonalen "Arbeitshilfe Gewässerraum" (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraumes eingehalten werden.

Im Bereich der Spezialzone "Im Weidli" ist eine kantonale Gewässerbaulinie vorhanden.

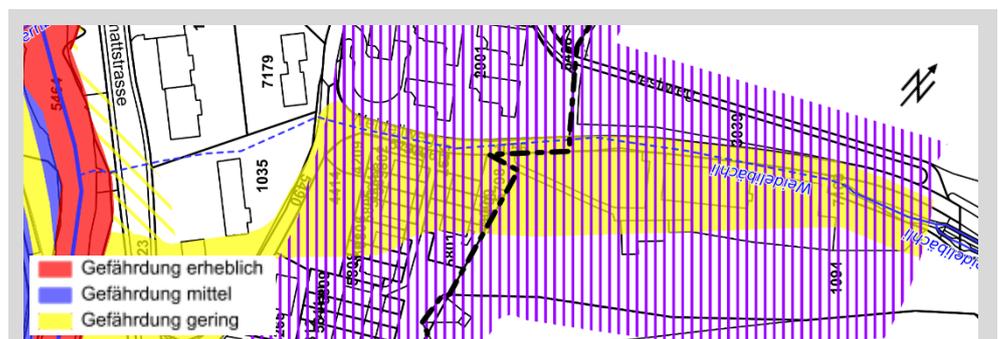


Abbildung 59: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich des Weidelibächlis; Quelle: geoview.bl.ch.

Revitalisierung

In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung des Gewässers vorgesehen. Die Platzverhältnisse lassen jedoch, bis auf den Bereich des Weideliweges, eine Offenlegung des Gewässers unterhalb des Oberen Burghaldenweges zu.

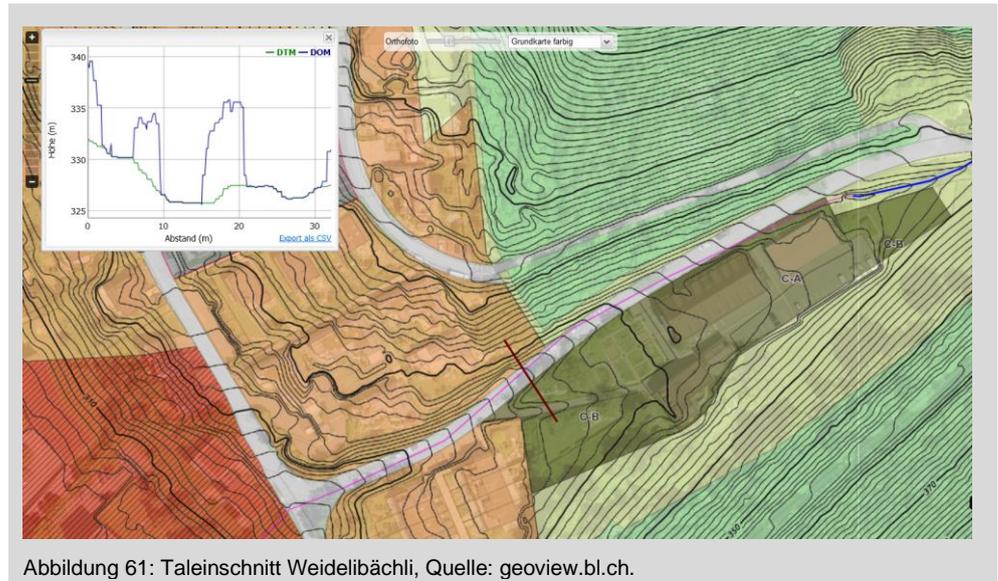
Im Bereich des Weideliweges, wo der Bach unter der Strasse verläuft, wäre aufgrund der steilen Hanglage (Nordseite) und der Bebauung (Südseite) eine Ausdolung nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand durchführbar. Die technischen Umsetzungsaspekte sowie das Aufwand-Nutzen-Verhältnis bei einem konkreten Projekt sind zu prüfen und abzuwägen.

Eine Ausdolung innerhalb der Spezialzone wäre nur auf einem kurzen Abschnitt von ca. 50m im Bereich der Gartennutzung möglich.



Abbildung 60: Weidelibächli unterhalb Strasse Quelle: google maps / Garten- und Ausbildungsnutzung Spezialzone; Quelle: geoview.bl.ch.

Natur- / Landschaftsschutz	<p>Eingedolte Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Der Zonenplan Siedlung sieht daher die Bachausdolung im Bereich zwischen der Fraumattstrasse und dem Oberer Burghaldenweg als verbindliches Objekt im Bereich Naturschutz vor. Oberhalb des "Oberen Burghaldenweges" befindet sich zudem in einem "Gebiet mit ökologischem Wert" gem. Art. 20 des Zonenreglementes Siedlung der Stadt Liestal.</p> <p><i>Bestimmung Art. 20 ZR Liestal (Stand RRB Nr. 805 vom 08.06.2021): Bei baulichen Veränderungen in den Gebieten „mit ökologischen Werten“ soll die Umgebung möglichst naturnah gestaltet werden.</i></p> <p>Ausserhalb des Siedlungsgebiets und nördlich an den Bach angrenzend sind in der Hanglage Flächen dem Reptilieninventar 1995 zugeschrieben, die der Priorität 3 zugeordnet werden. Diese Hanglagen sind zu erhalten. Eine Bachöffnung in den nördlichen Hang würde allenfalls ein Reptilienhabitat zerstören.</p> <p>Im Teilzonenareal B der Spezialzone Weideli sind nicht versiegelte Flächen naturnah zu nutzen. Es sind nur nicht bewilligungspflichtige Einrichtungen zulässig. Mit den Zonenvorschriften werden naturnahe Flächen gesichert, die bei Änderungen in der Nutzung zwingend zu berücksichtigen werden müssen.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob ein Gewässerraum vorhandene Naturwerte begünstigen oder sich ein neuer Lebensraum auf Kosten anderer Werte einstellen soll / kann.</p>
Ortsbild- / Denkmalschutz	<p>Es ist kein ISOS Perimeter vorhanden.</p> <p>Es sind keine BIB Objekte vorhanden.</p>
Dicht überbautes Gebiet	Das Weidelibächli fliesst nicht durch dicht überbautes Gebiet.
Gewässernutzung	Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.
Siedlungsentwicklung	Das an das Weidelibächli angrenzende Baugebiet (Siedlungsgebiet / Spezialzone) ist überbaut. Insbesondere im südlichen Bereich sind Zufahrten zu den Liegenschaften vorhanden, die ein Ausdolen des Gewässers verunmöglichen. Der Hangschnitt (Abbildung 61) lässt wenig Raum für ökologische Aufwertungsmassnahmen wie Bachausdolungen zu.



**Sondernutzungs-
planung / Spezial-
planung**

Die Spezialzone "Im Weidli" ist für das Ausbildungszentrum zur Aus- und Weiterbildung von Führundetrainer und Führundehalter blinder und sehbehinderter Menschen bestimmt. Das Areal wird im Bereich der Bauten Nr. 20, 22 durch das eingedolte Weidelibächli tangiert. Ein Gewässerraum würde die Zufahrten zu den Bauten bei einer Ausdolung verunmöglichen.

Angrenzend an die Spezialzone verläuft das Weidelibächli offen. Für den Abschnitt, wo die Spezialzone tangiert wird, wird der Gewässerraum festgelegt.

Planungshoheit

Die Gemeinde legt für die Schnittstelle der Spezialzone "Im Weidli" (Bauzone) ausserhalb des Siedlungsgebietes im Landschaftsgebietes den Gewässerraum fest.

4.13.3 Abwägung der Interessen für das Weidelibächli

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für das Weidelibächli im Bereich zwischen der Fraumattstrasse und dem Oberern Burghaldenweg eine symmetrische Gewässerraumbreite von 11 m plausibel hergeleitet. Gemäss dem Zonenplan Siedlung ist dort eine Ausdehnung explizit vorgesehen und auch die Platzverhältnisse dafür sind gegeben.

Das Interesse am Erhalt der Erschliessungstrasse Weideliweg überwiegen jedoch den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Entsprechend wird für diesen eingedolten Abschnitt, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

Fazit:

Für das Weidelibächli wird im Bereich zwischen der Fraumattstrasse und dem Oberen Burghaldenweg ein symmetrischer Gewässerraum von 11 Metern ausgeschieden. Im Bereich des Weideliwegs wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet. Der Hangeinschnitt lässt zudem wenig Raum für ökologische Aufwertungsmassnahmen wie Bachausdolungen zu. Im Bereich der Spezialzone wird für das offen fliessende Weidlibächli (Gewässer selbst liegt hier im Landschaftsgebiet) wiederum ein Gewässerraum von 11 m festgelegt.

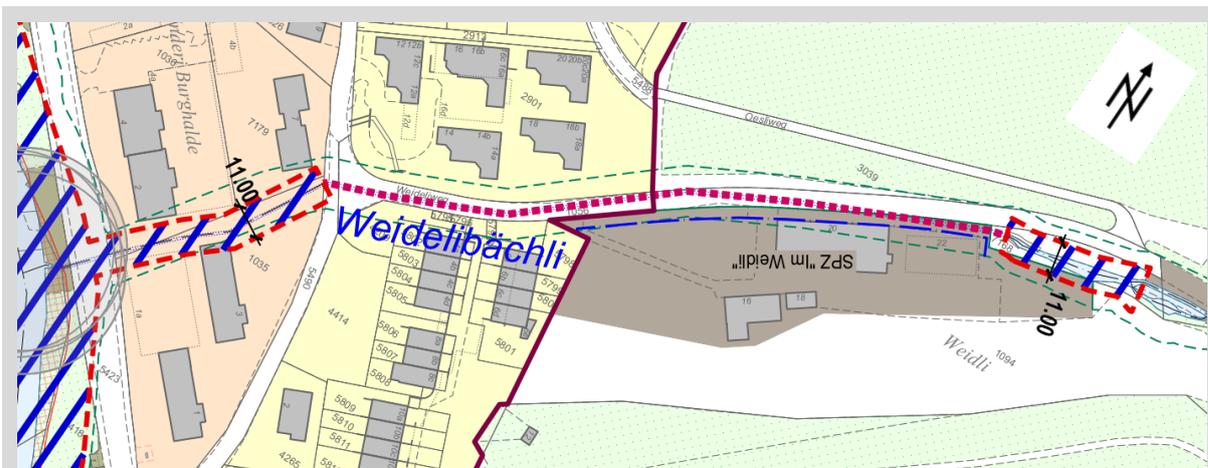


Abbildung 62: Definition Gewässerraum Weidelibächlis

4.14 Vogelsangbächli (gesamtes Gebiet) – Teilplan 2/6

4.14.1 Ausgangslage

Kleingewässer / teilweise eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / geringe und hohe Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / Koordinationsbedarf Planungshoheit

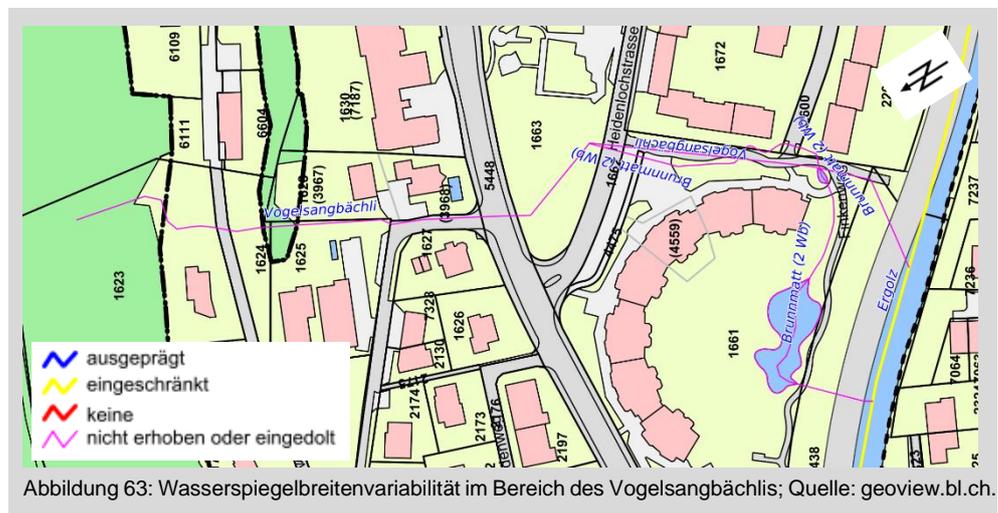
4.14.2 Interessenbeurteilung

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Für das Vogelsangbächli ist gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes keine Gerinnesohlenbreite (GSB) bestimmt. Das Gewässer fliesst beim Eintritt ins Siedlungsgebiet ca. 80 m offen, bevor es eingedolt bis zur Mündung in die Ergolz verläuft. Im Perimeter des QPs Brunnmatt wird ein Teil des Wassers vom Vogelsangbächli abgezweigt und fliesst als künstlich angelegte "Brunnmatt" offen durch die Überbauung, in der sie einen kleinen Weiher (ca. 450 m² Wasserfläche) speist. Für das gesamten Vogelsangbächli und die Brunnmatt ist keine Wasserspiegel-Breitenvariabilität definiert. Infolgedessen ist die natürliche Gerinnesohlenbreite herzuleiten.

Es ist kein natürlich fließender Abschnitt zur Plausibilisierung der Breite des Vogelsangbächlis vorhanden. Jedoch wird, da es sich um ein Kleingewässer handelt, angenommen, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite kleiner als 2 Meter ist.

Der Weiher Brunnmatt wurde künstlich angelegt.



Minimale Breite Gewässerraum

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).

Diese Bestimmung kommt für das Vogelsangbächli und die Brunnmatt (Weiheranlage) zur Anwendung.

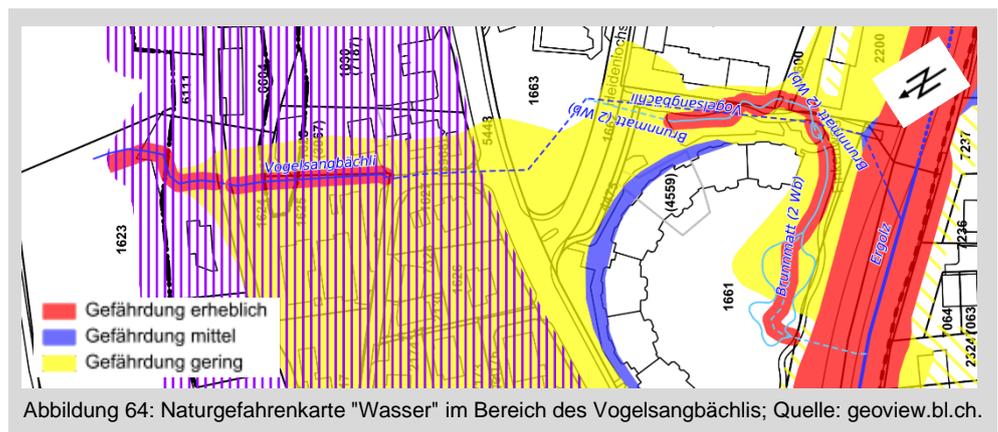
Es kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, wenn das Fließgewässer oder das stehende Gewässer künstlich angelegt ist (Art. 41a Abs. 5 lit. c. und GSchV und Art. 41b Abs. 4 lit. c. GSchV).

Hochwasser- schutz (HWS)

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.

Für die offenen Bachabschnitte herrscht gemäss Naturgefahrenkarte eine hohe Überschwemmungsgefährdung. Bei den eingedolten Abschnitten ist die Gefährdung gering. Der Gefahrenhinweis Hangwasser ist im oberen Abschnitt vorhanden. Die Gefahrenbereiche erhebliche Gefährdung liegen innerhalb des Gewässerraumes.



Revitalisierung

In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung des Gewässers vorgesehen.

Natur- / Land- schaftsschutz

Der Weiher Brunnmatt ist im kantonalen Weiherinventar Baselland (Inventar-Nr. 212) als von lokaler Bedeutung aufgeführt. Der Weiher und dessen bis zu 5 m breite üppige Ufervegetation sind naturnahe ausgestaltet.

Ein kleiner Abschnitt wird vom kantonalen Ornithologischen Inventar tangiert (Objektblatt "W 40 Windetel": Im Gebiet kommen Kleinspecht, Gartenrotschwanz und die seltene Zaunammer vor).

Oberhalb der Heidenlochstrasse / Arisdörferstrasse wird das Areal mit dem Zonenplaneintrag "Gebiet mit ökologischen Werten" gem. Art. 21 ZRS überlagert. Eine naturnahe Umgebungsgestaltung steht im Einklang mit der Gewässerraumauscheidung. Weiter gelten für dieses Areal "erschwerte Bodenverhältnisse" gem. Art. 15 ZRS, die es bei einer Ausdolung des Vogelsangbächlis zu berücksichtigen gilt.

Der Zonenplan Siedlung sieht die Bachausdolung im Bereich der Zone mit Quartierplanpflicht als verbindliches Objekt bei Neuüberbauungen und baulichen Massnahmen vor (Art. 24 ZRS).



Abbildung 65: Weiher Brunnmatt

Ortsbild- / Denkmalschutz

Es sind zwei ISOS Perimeter vorhanden (10.1 Zusammenhängende Mehrfamilienhaussiedlung in Schottenkonstruktion, 1950er-Jahre mit Erhaltungsziel A und 0.0.33 mit Eintrag Schlichten, zweigeschossige Wohnhäuser mit Walmdächern, dreigeschossige Krüppelwalmdachbauten mit Fachwerk, ab 1900 (ohne Erhaltungsziel)). Zu den beiden Perimetern liegen jedoch keine Aussagen zum Vogelsangbächli vor. Bei einer Ausdolung sind diese Strukturen zu beachten. Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

Dicht überbautes Gebiet

Das Vogelsangbächli bzw. die Brunnmatt (Weiheranlage) fliesst nicht durch dicht überbautes Gebiet.

Eingedolte Abschnitte

Das Vogelsangbächli fliesst ab dem unteren Teil des Vogelsangweges bis zur Mündung in die Ergolz unterirdisch. Entsprechend gilt es zu prüfen, ob Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

Hochwasserschutz: Für den eingedolten Bachabschnitt bestehe nur eine geringe Hochwassergefährdung. Die Mindestanforderungen der kantonalen "Arbeitshilfe Gewässerraum" (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraumes eingehalten werden.

Revitalisierungen: In der strategischen Revitalisierungsplanung ist keine Revitalisierung vorgesehen. Die Platzverhältnisse lassen grundsätzlich eine Offenlegung des Gewässers zu. Das Aufwand-Nutzen-Verhältnis bei einem konkreten Projekt ist in jedem Fall genau zu prüfen und abzuwägen.

Natur- und Landschaftsschutz: Oberhalb der Heidenlochstrasse befindet sich ein Gebiet mit ökologischen Werten (Art. 20 ZRS), wo die verbindlich festgesetzte Bachausdolung als eine der Massnahmen zu interpretieren ist.

Ortsbild- und Denkmalschutz: Im Bereich der Zonen mit Quartierplanpflicht ist der ISOS Perimeter 10.1 (Erhaltungsziel A) vorhanden, jedoch liegen keine Bestimmungen zum Vogelsangbächli vor. Dennoch ist bei einer Ausdolung dem ISOS Gedanken Rechnung zu tragen.

Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.

Siedlungsentwicklung: In einem Quartierplanverfahren in der heute unbebauten Zone mit Quartierplanpflicht muss die Voraussetzung zur Ausdolung des Baches geschaffen werden.

Schlussfolgerung (minimaler Gewässerraum):

Innerhalb der Zone mit Quartierplanpflicht, in der gemäss Zonenplan Siedlung eine Ausdolung explizit vorgesehen ist, sind auch die Platzverhältnisse dafür gegeben. Mittels einer Quartierplanung können zudem hohe Ansprüche an eine Ausdolung und Revitalisierung geltend gemacht werden. Infolgedessen ist ein minimaler Gewässerraum von 11.00 Metern auszuscheiden. Die endgültige Lage kann im Rahmen der Quartierplanung festgelegt werden, wodurch jedoch die vorliegende Gewässerraumplanung anzupassen / mutiert werden muss.

Im unteren Bereich des Vogelsangweges bis und mit Arisdörferstrasse überwiegt das Interesse am Erhalt der Strassenflächen jedoch den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Entsprechend wird für diesen eingedolten Abschnitt, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

Im QP Brunnmatt Areal fliesst die Brunnmatt bereits an der Oberfläche, daher ist es vertretbar auf die Ausdolung und Festlegung eines Gewässerraumes für das sogenannte eingedolte Vogelsangbächli zu verzichten. Anstelle des Verzichts wird der heute offenfliessende Abschnitt mit einem Gewässerraum belegt.

Sondernutzungsplanung

Die Brunnmatt fliesst durch das Gebiet des QPs Brunnmatt.

Zwischen der Heidenloch- und der Arisdörferstrasse verläuft das Vogelsangbächli eingedolt unter einer Zone mit Quartierplanpflicht hindurch.

Für beide Gebiete wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung ausgeschieden.

Planungshoheit

Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt.

4.14.3 Abwägung der Interessen für das Vogelsangbächli

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für das Vogelsangbächli im Bereich des Vogelsangweges bis und mit Arisdörferstrasse und im Areal des QPs Brunnmatt der Verzicht auf einen Gewässerraum plausibel hergeleitet.

Für die weiteren Abschnitte des Vogelsangbächlis und für die Brunnmatt (Weiheranlage) ist ein symmetrischer minimaler Gewässerraum von 11.00 Metern plausibel hergeleitet. Die Gefahrenzone mit erheblicher Überschwemmungsgefahr kommt somit vollumfänglich innerhalb des Gewässerraumes zu liegen. Für den künstlich angelegten Brunnmatt Weier wird ab der Uferlinie ein Gewässerraum von 5 m ausgeschieden, um das naturnahe gestaltete Gewässer und seine üppige bis 5 m breite Ufervegetation zu schützen.

4.15 Windentalbächli – Teilplan 3/6

4.15.1 Ausgangslage

Kleingewässer / teilweise eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / mittlere Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden (bzw. in Überarbeitung QP Cheddite - II) / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit

4.15.2 Interessenbeurteilung

Natürliche Gerinnesohlenbreite Für das Windentalbächli ist gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes keine Gerinnesohlenbreite (GSB) bestimmt. Das Gewässer fliesst beim Eintritt ins Siedlungsgebiet ca. 40 m eingedolt, bevor es ca. 50 m offen bis zur Mündung in die Ergolz verläuft. In der Abbildung 67 ist der Verlauf der pinken Linie zwischen den Gebäuden Nr. 112a und 114 derjenige, welcher mit der neuen Quartierplanung definiert wird. Die neue Quartierplanung QP "Cheddite - II" ist noch nicht abgeschlossen (rechtliches Verfahren betreffend Unterschutzstellung Verwaltungs- und Wohngebäude). Heute fliesst das Windentalbächli eingedolt unter dem Gebäude Nr. 112a. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist im gesamten Siedlungsgebiet herzuleiten. Es ist kein natürlich fließender Abschnitt zur Plausibilisierung der Breite des Windentalbächli vorhanden. Jedoch wird, da es sich um ein Kleingewässer handelt, angenommen, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite kleiner als 2 Metern ist.

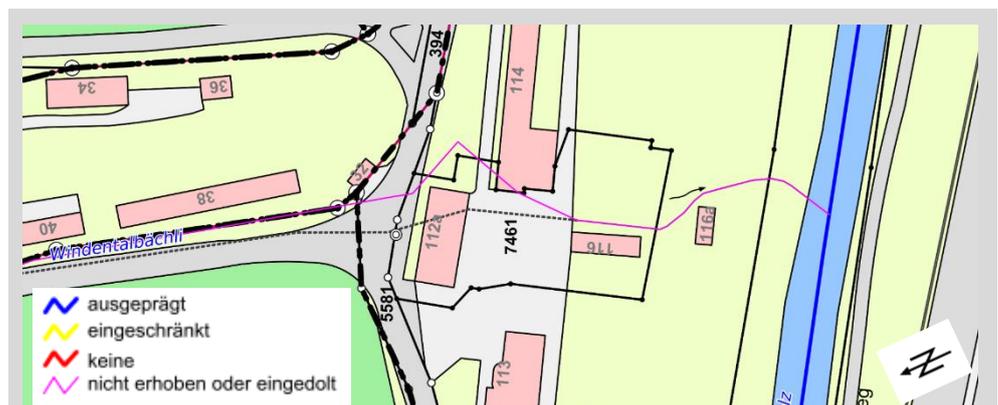


Abbildung 67: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich des Windentalbächlis; Quelle: geoview.bl.ch.

Minimale Breite Gewässerraum

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).

Diese Bestimmung kommt für das Windentalbächli zur Anwendung.

**Hochwasser-
schutz (HWS)**

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.

Für den gesamten Bachabschnitte herrscht gemäss Naturgefahrenkarte eine mittlere Überschwemmungsgefährdung.



Abbildung 68: Naturgefahrenkarte "Wasser" im Bereich des Windentalbächlis; Quelle: geoview.bl.ch.

Revitalisierung

In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung des Gewässers vorgesehen. Mit der vorgesehenen Überbauung soll dem Windentalbächli ein entsprechender Raum für die Aufwertung reserviert werden.

**Natur- / Land-
schaftsschutz**

In Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz sind keine übergeordneten Vorgaben vorhanden. Eine Aufwertung wird in Zusammenhang mit der Quartierplanung Cheddite - II gefordert.

**Ortsbild- / Denk-
malschutz**

Es ist kein ISOS Perimeter vorhanden.

Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

Der Heimatschutz fordert jedoch, dass gewisse Bestandesbauten als Zeitzeugen verbindlich zu schützen und zu bewahren sind (Kantonsgerichtsurteil vom 2. November 2022).

**Dicht überbautes
Gebiet**

Das Windentalbächli fliesst nicht durch dicht überbautes Gebiet.

**Eingedolte Ab-
schnitte**

Das Windentalbächli fliesst eingedolt ins Siedlungsgebiet und verläuft dort noch ca. 40 m unterirdisch. Entsprechend gilt es zu prüfen, ob Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

Hochwasserschutz: Für das Windentalbächli besteht eine mittlere Hochwassergefährdung.

Revitalisierungen: In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung vorgesehen. Die Platzverhältnisse lassen grundsätzlich eine Offenlegung des Gewässers zu. Das Aufwand-Nutzen-Verhältnis bei einem konkreten Projekt ist in jedem Fall genau zu prüfen und abzuwägen. Da eine Breitenvariabilität nicht bestimmt wurde, ist vorzusehen, dass künftig mit einer Neugestaltung der Umgebung (Quartierüberbauung) das Gewässer aufgewertet werden kann. Eine Überlagerung der Baute Nr. 116 mit Gewässerraum (Gebäude soll mit der QP Cheddite - II weiterhin Bestand haben) ist jedoch hierbei nicht zielführend. Der Gewässerraum wird demzufolge ab Gebäude Nr. 116 definiert (asymmetrisch).

Natur- und Landschaftsschutz: In Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz sind keine übergeordneten Vorgaben vorhanden. Eine Aufwertung zusammen mit der Umgebungsgestaltung ist mit der Realisierung der Quartierplanung vorzunehmen.

Ortsbild- und Denkmalschutz: Mit dem Kantonsgerichtsurteil vom 2. November 2022 betreffend des schützenswerten Verwaltungs- und Wohngebäudes können sich allenfalls die Inhalte einer künftigen Quartierplanung noch ändern. Sofern das Windentalbächli betroffen ist, ist eine Anpassung der Gewässerraumplanung erforderlich.

Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.

Siedlungsentwicklung: Im Quartierplanareal wird eine neue Bebauung angestrebt. Mit heutigem Stand soll eine grosszügige Uferschutzzone für die Ergolz und das Windentalbächli vorgesehen werden (Cheddite - II – aufgrund rechtlichen Verfahrens noch nicht abgeschlossen). Es werden Freiräume bezeichnet, die ansprechend zu gestalten sind.

Schlussfolgerung (Verzicht Gewässerraum):

Der Hochwasserschutz ist ohne Ausdolung nicht gewährleistet. Das Bauungskonzept (Cheddite – II) sieht vor, dass sich der Gewässerraum an den grosszügigen Uferschutz zonen orientiert, was mit vorliegender Planung umgesetzt wird. Die Platzgestaltung und Zufahrten zur unterirdischen Einstellhalle lassen eine weitere Ausdolung nicht zu. Es wird, gestützt auf die heutigen Erkenntnisse zur Quartierplanung im Bereich der Zufahrt zur Einstellhalle und des Aufenthaltsbereichs, auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes in diesem Areal verzichtet.

Sondernutzungsplanung

Der QP "Cheddite - II" sieht eine Verlegung des eingedolten Abschnittes und die Revitalisierung des offenen Abschnittes mit Schaffung einer Uferschutzzone vor. Im Bereich der Quartierplanung wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung ausgediegt.

Das Kantonsgericht hat die Beschwerde des Heimatschutzes, die gewisse Bestandesbauten schützen will, gutgeheissen. Das Kantonsgerichtsurteil wird nun von der Stadt Liestal an das Bundesgericht weitergezogen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Gewässerraum ausgediegt werden soll. Wird ein anderer Verlauf des Windentalbächlis gewählt, ist der Gewässerraum neu zu beurteilen und gegebenenfalls anzupassen bzw. zu mutieren.

Die QP "Cheddite - II" bildet heute die Basis für vorliegende Gewässerraumfestlegung.

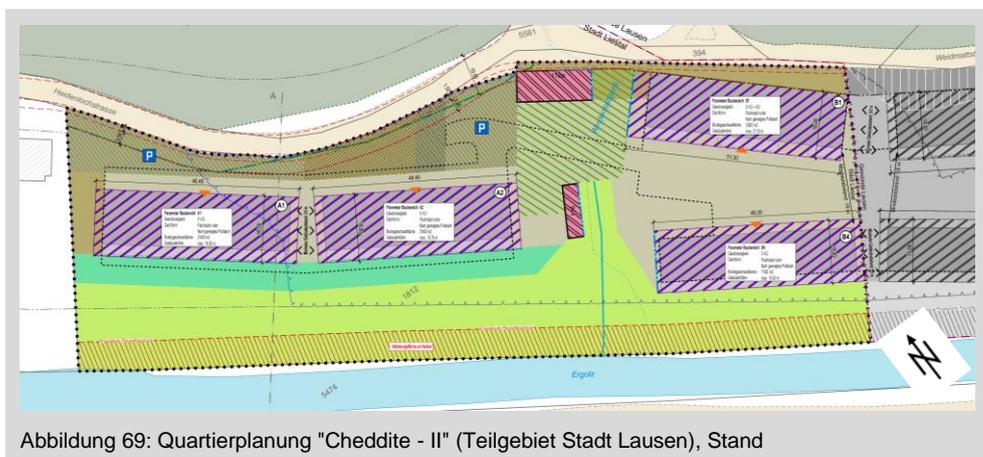


Abbildung 69: Quartierplanung "Cheddite - II" (Teilgebiet Stadt Lausen), Stand

Planungshoheit

Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt.

4.15.3 Abwägung der Interessen für das Windentalbächli

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für das Windentalbächli ein minimale symmetrische Gewässerraumbreite von 11 m bzw. die Anpassung auf die Uferschutzzone gem. Stand QP Cheddite II plausibel hergeleitet. Der Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes beim eingedolten Gewässerabschnitt ist basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV hinreichend erläutert worden. Dabei hat sich gezeigt, dass kein übermässiges Interesse an einer Ausdolung besteht.

Fazit:

Es wird nur ein Gewässerraum für den offenen Abschnitt des Windentalbächlis ausgeschieden. Der Gewässerraum ist 11 Meter breit und wird asymmetrisch festgelegt oder auf die Uferschutzzone gelegt. Für den eingedolten Teil wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet.

Für folgende Sondernutzungsplanung entlang des Windentalbächlis wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung festgelegt.

- QP Cheddite, RRB Nr. 1883 vom 15.11.2005 (heute noch rechtskräftig)
- Anmerkung QP Cheddite - II, RRB Nr. 2021-1819 vom 14.12.2021 (durch ein Kantonsgerichtsurteil noch nicht abgeschlossen und nun von der Stadt Liestal an das Bundesgericht weitergezogen) – Basis für vorliegende Gewässerraumdefinition

Anmerkung: Werden mit dem QP Cheddite - II Änderungen zur Ausscheidung der Uferschutzzone oder eine Neuordnung der Bebauung vorgesehen, ist der Gewässerraum erneut zu prüfen (z.B. im laufenden Gewässerraumverfahren bzw. bei Anpassung des Quartierplanes)



Abbildung 70: Definition Gewässerraum Windentalbächli

4.16 Dietrichsbrunnenbächli (OeWA Kantonale Psychiatrische Dienste) – Teilplan 4/6

4.16.1 Ausgangslage

Kleingewässer / teilweise eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / keine und erhebliche Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / kantonale Planung im Randbereich vorhanden / Bestandteil OeWA-Zone / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit

4.16.2 Interessenbeurteilung

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Für das Dietrichsbrunnenbächli ist gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes keine Gerinnesohlenbreite (GSB) bestimmt.

Das Gewässer fliesst offen durch das Siedlungsgebiet, bevor es ca. die letzten 100 m bis zur Einmündung in den Rösernbach eingedolt ist.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist herzuleiten.

Es ist kein natürlich fließender Abschnitt zur Plausibilisierung der Breite des Dietrichsbrunnenbächli vorhanden. Jedoch wird, weil es sich um ein Kleingewässer handelt, angenommen, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite kleiner als 2 Metern ist.

Weiter kann die Festlegung des Kantons im Rahmen Kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum Psychiatrische Klinik "Hasenbühl" mit Rechtskraftbescheinigung Entscheid Nr. 93 vom 20.03.2019 als Grundlage herbeigezogen werden.

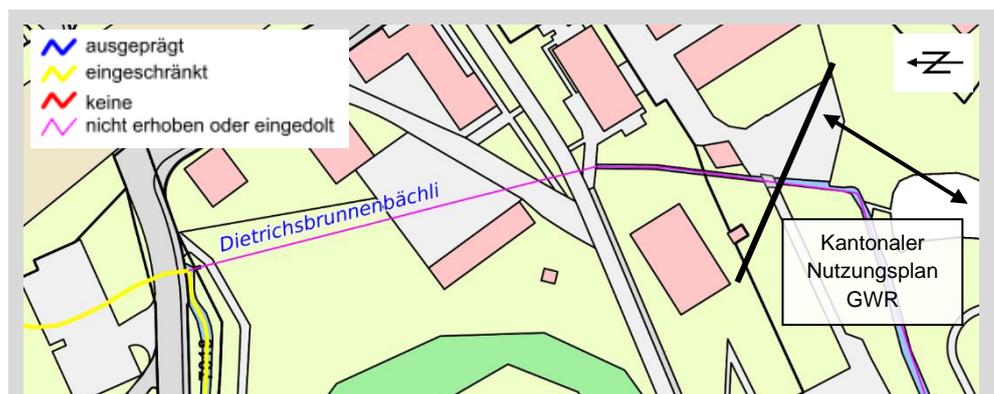


Abbildung 71: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich des Dietrichsbrunnenbächli; Quelle: geoview.bl.ch.

Minimale Breite Gewässerraum

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).

Diese Bestimmung kommt für das Dietrichsbrunnenbächli zur Anwendung.

Mit 11.0 Metern schliesst der Gewässerraum zudem naht- und versatzlos an den Gewässerraum der kantonalen OeWA mit der Zweckbestimmung "Psychiatrische Klinik Hasenbühl" an (Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum, 17. Januar 2019).

Hochwasser- schutz (HWS)

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.

Für den offenen Gewässerabschnitt herrscht gemäss Naturgefahrenkarte eine erhebliche Überschwemmungsgefährdung. Diese kommt jedoch vollständig im definierten Gewässerraum zu liegen.

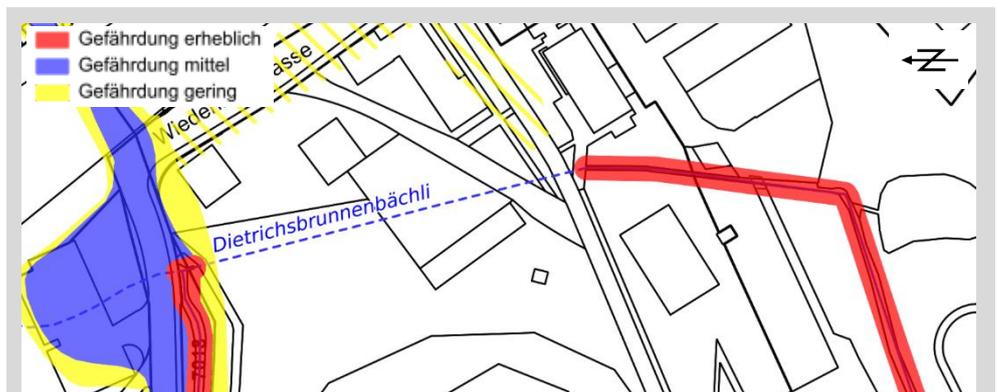


Abbildung 72: Naturgefahrenkarte "Wasser" im Bereich des Dietrichsbrunnenbächli; Quelle: geoview.bl.ch.

Revitalisierung

In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung des Gewässers vorgesehen.

Natur- / Landschaftsschutz

In Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz sind keine übergeordneten Vorgaben vorhanden.

Ortsbild- / Denkmalschutz

Es ist der ISOS Perimeter XXII XXII (Hang mit Wiesenland um Kantonale Psychiatrische Klinik Hasenbühl) mit dem Erhaltungsziel a vorhanden. Für das Klinikgebäude der Psychiatrischen Klinik Hasenbühl gilt das Erhaltungsziel A (0.0.42) Es liegen jedoch keine Bestimmungen zum Dietrichsbrunnenbächli vor.

Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

Dicht überbautes Gebiet

Das Dietrichsbrunnenbächli fliesst nicht durch dicht überbautes Gebiet.

Eingedolte Abschnitte

Das Dietrichsbrunnenbächli fliesst ca. 100 m eingedolt im Siedlungsgebiet. Entsprechend gilt es zu prüfen, ob Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen:

Hochwasserschutz: Für den eingedolten Abschnitt des Dietrichsbrunnenbächlis besteht keine Hochwassergefährdung. Die Mindestanforderungen der kantonalen "Arbeitshilfe Gewässerraum" (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraumes eingehalten werden.

Revitalisierungen: In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung vorgesehen. Die Platzverhältnisse lassen grundsätzlich eine Offenlegung des Gewässers zu. Das Aufwand-Nutzen-Verhältnis bei einem konkreten Projekt ist in jedem Fall genau zu prüfen und abzuwägen.

Natur- und Landschaftsschutz: In Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz sind keine übergeordneten Vorgaben vorhanden.

Ortsbild- und Denkmalschutz: Es ist der ISOS Perimeter XXII (Erhaltungsziel a) und das Einzelelement 0.0.42 (Klinik, Erhaltungsziel A) vorhanden. Es liegen jedoch keine Bestimmungen zum Dietrichsbrunnenbächli vor.

Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.

Siedlungsentwicklung: Für die OeWA mit der Zweckbestimmung "Kantonale Psychiatrischen Dienste" ist ein Neubauprojekt vorhanden, welches eine Ausdolung in diesem Abschnitt vorsieht. Dieses ist bei der Ausscheidung des Gewässerraumes berücksichtigt worden.

Schlussfolgerung (minimaler Gewässerraum):

Weil keine zentralen Argumente gegen eine Ausdolung sprechen, soll für den gesamten eingedolten Abschnitt ein symmetrischer minimaler Gewässerraum von 11.00 Metern gelten.

OeWA-Zone im Speziellen

OeWA Zweckbestimmung "Kantonale Psychiatrische Dienste". Es liegt ein Neubauprojekt inklusive Ausdolung und Verlegung des Dietrichsbrunnenbächli vor. Die Daten sind vom Projektverfasser übernommen worden und in die Gewässerraumausscheidung eingeflossen.

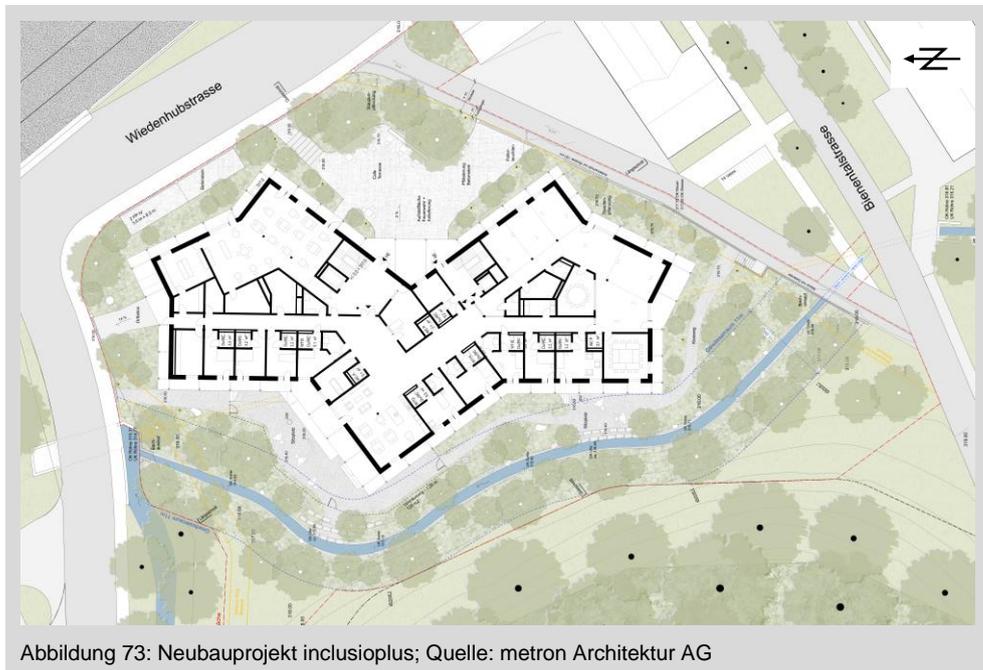


Abbildung 73: Neubauprojekt inclusioplus; Quelle: metron Architektur AG

Planungshoheit

Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt.

Der Kanton hat seine Planungshoheit mit der Ausscheidung des Gewässerraumes für die kantonale OeWA Zweckbestimmung "Psychiatrische Klinik Hasenbühl" wahrgenommen (Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum, 17. Januar 2019).

4.16.3 Abwägung der Interessen für das Dietrichsbrunnenbächli

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für das Dietrichsbrunnenbächli eine minimale symmetrische Gewässerraumbreite von 11 m plausibel hergeleitet. Das Dietrichsbrunnenbächli weist Potential zur Ausdolung und Revitalisierung auf und im Gewässerraum kommt der Perimeter der erheblichen Hochwassergefahr zu liegen. Mit der Festlegung eines Gewässerraumes von 11 m wird zudem naht- und versatzlos an den Gewässerraum des kantonalen Nutzungsplanes für die OeWA mit Zweckbestimmung "Psychiatrische Klinik Hasenbühl" angeknüpft.

Fazit:

Für das Dietrichsbrunnenbächli wird ein symmetrischer Gewässerraum mit einer Breite von 11 Metern festgelegt.

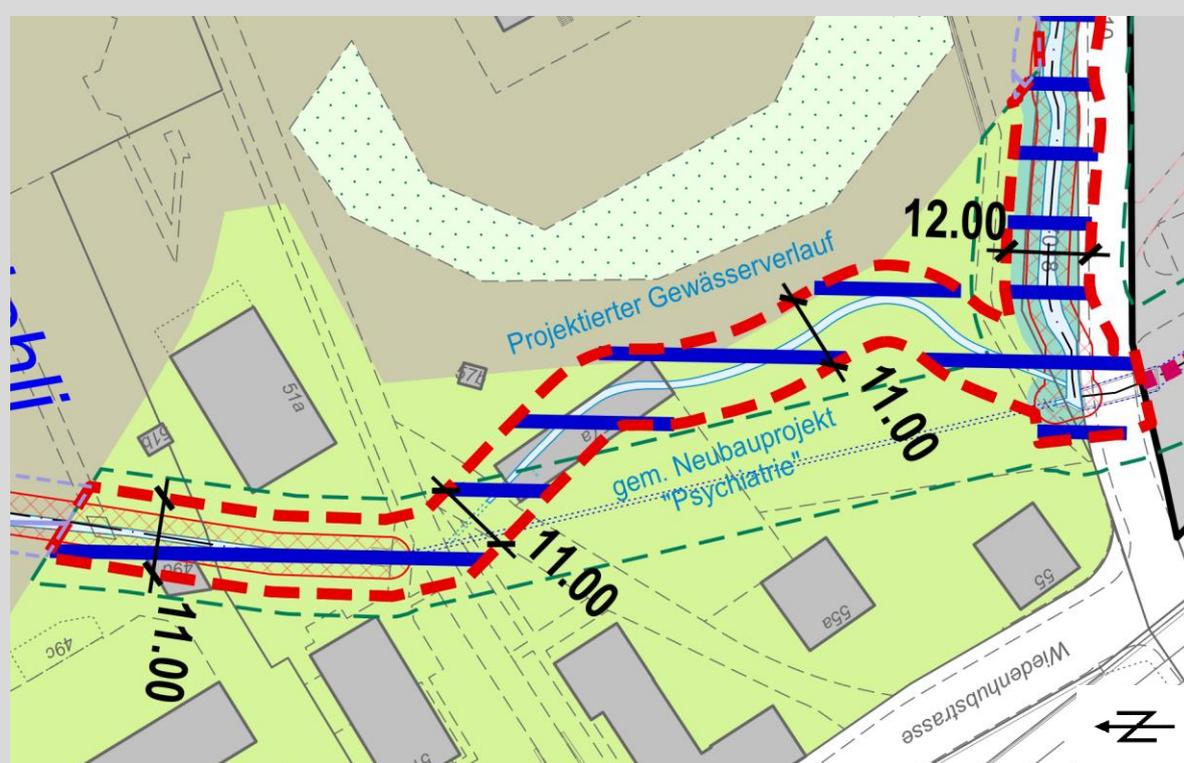


Abbildung 74: Definition Gewässerraum Dietrichsbrunnenbächli

4.17 Bintalbächli (OeWA-Schiessanlage Sichert) – Teilplan 4/6

4.17.1 Ausgangslage

Kleingewässer / vollständig eingedolt (innerhalb Betrachtungsperimeter) / keine Gewässerbaulinien vorhanden / keine Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit

4.17.2 Interessenbeurteilung

Eingedoltes Gewässer Das Bintalbächli fliesst im Abschnitt der OeWA komplett eingedolt. Entsprechend gilt es zu prüfen, ob Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Natürliche Gerinnesohlenbreite Für das Bintalbächli ist gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb der OeWA "Schiessanlage Sichert" keine Gerinnesohlenbreite (GSB) bestimmt. Das Gewässer fliesst in diesem Abschnitt komplett eingedolt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist herzuleiten. Zur Plausibilisierung der Breiten werden die natürlich fließenden Abschnitte des Bintalbächlis südlich und nördlich der OeWA herangezogen. Hier weist der Bach gemäss Daten des kantonalen Gewässerkatasters eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.3 bzw. 0.4 Metern auf.



Minimale Breite Gewässerraum Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Diese Bestimmung kommt für das Bintalbächli zur Anwendung.

**Hochwasser-
schutz (HWS)**

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.

Die OeWA "Schiessanlage Sichertern" befindet sich ausserhalb des Perimeters "Naturgefahrenkarte". Die Gefahrenhinweiskarte weist in diesem Gebiet jedoch den "Prozessbereich Übersarung Wildbach" aus, wodurch ein Gefährdungsverdacht auf potenzielle Ausuferungen an der Eindolung des Bintalbächlis besteht.

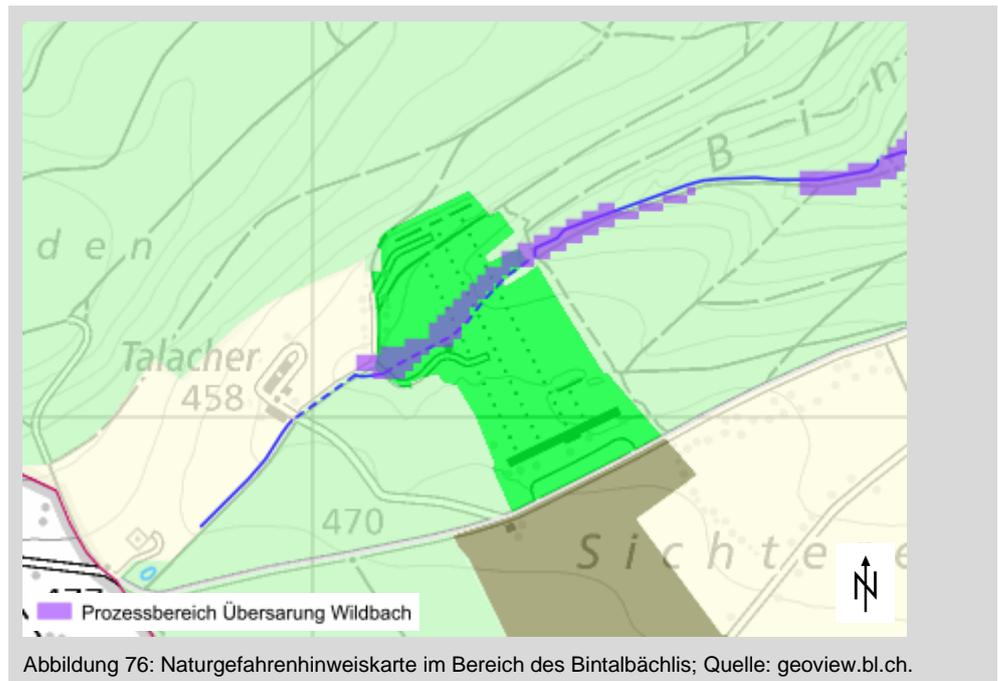


Abbildung 76: Naturgefahrenhinweiskarte im Bereich des Bintalbächlis; Quelle: geoview.bl.ch.

Revitalisierung

In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung vorgesehen. Die Platzverhältnisse lassen grundsätzlich eine Offenlegung des Gewässers zu. Das Aufwand-Nutzen-Verhältnis bei einem konkreten Projekt ist in jedem Fall genau zu prüfen und abzuwägen. Im Falle einer Verlegung des ausgedolten Gewässers (z.B. in Beachtung der OeWA-Nutzung erforderlich) ist der Gewässerraum entsprechend anzupassen.

**Natur- / Land-
schaftsschutz**

Das Reptilieninventar bezeichnet im Gebiet der OeWA-Zone verschiedene Areale. Für ein anderes Teilgebiet besteht eine kommunale Naturschutzzone für Hecken und Feldgehölze (Objekt E16 gem. ZV Landschaft 1995, Stand RRB Nr. 481 vom 08.04.2008). Bei einer Bachöffnung sind die entsprechenden Naturwerte zu berücksichtigen. Allenfalls ist eine Verlegung ausserhalb dieser Areale zu prüfen.

**Ortsbild- / Denk-
malschutz**

Es ist kein ISOS Perimeter vorhanden.

Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

**Dicht überbautes
Gebiet**

Das Bintalbächli fliesst durch kein dicht überbautes Gebiet.

Gewässernutzung	Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.
Siedlungsentwicklung	Die OeWA "Schiessanlage Sichten" befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebietes und wird zonenkonform genutzt. Aus diesen Gründen wird in diesem Gebiet keine Siedlungsentwicklung stattfinden.
OeWA-Zone im Speziellen	OeWA "Schiessanlage Sichten". Ist eine Verlegung des ausgedolten Gewässers, z.B. in Beachtung der OeWA-Nutzung, sowie der vorhandenen Naturwerte, erforderlich ist der Gewässerraum entsprechend anzupassen.
Planungshoheit	Für die OeWA "Schiessanlage Sichten" legt die Gemeinde für die Schnittstelle der Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes und des Landschaftsgebietes den Gewässerraum fest.

4.17.3 Abwägung der Interessen für das Bintalbächli

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen sprechen aus Sicht der Gemeinde für das Bintalbächli keine Argumente dafür die Eindolung beizubehalten. Eine minimale symmetrische Gewässerraumbreite von 11 m wurde plausibel hergeleitet.

Fazit:

Für das Bintalbächli wird ein durchgehender symmetrischer Gewässerraum von 11 Metern ausgeschieden.

Ist eine Verlegung des ausgedolten Gewässers, z.B. in Beachtung der OeWA-Nutzung, sowie der vorhandenen Naturwerte erforderlich, ist der Gewässerraum entsprechend anzupassen und die Gewässerplanerung zu mutieren.

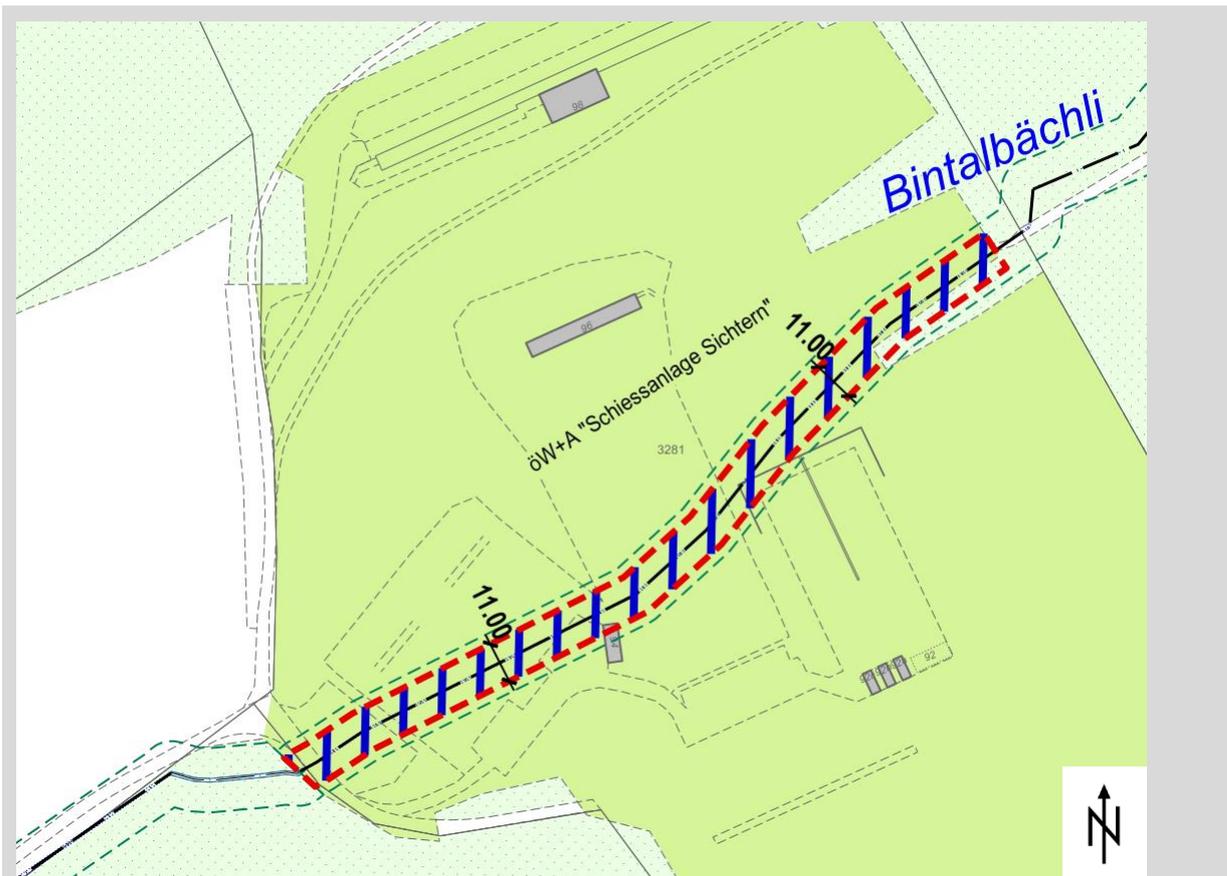


Abbildung 77: Definition Gewässerraum Bintalbächli im Bereich OeWA "Schiesanlage Sichertern"

4.18 Schämpergbächli (Spezialzone Bad Schauenburg) – keine Festlegung durch die Gemeinde

Für die Ausscheidung des Gewässerraumes ausserhalb des Siedlungsgebietes in der Spezialzone "Bad Schauenburg" tritt die Gemeinde die Planungshoheit an den Kanton ab. Es handelt sich hier um einen kurzen Abschnitt, der innerhalb der Spezialzone zu liegen kommt. Es macht daher Sinn, dass der Kanton die Gewässerraumfestlegung für das ganze Schämpergbächli übernimmt. Die Gemeinde stellt einen entsprechenden Antrag (siehe Kapitel 5.1)

5 Zusammenfassung Antrag Zuständigkeiten / Koordinationsbedarf

5.1 Antrag Zuständigkeit Kanton

Die Gemeinde beantragt bei der zuständigen kantonalen Fachstelle, dass für den folgenden Gewässerabschnitte im Bereich der Bauzone ausserhalb des Siedlungsgebietes die Definition des Gewässerraumes durch den Kanton vorgenommen wird:

- Schämpergbächli: in der Spezialzone "Bad Schauenburg", im Bereich der Parzelle Nr. 300.

Es handelt sich dabei um eine Bauzone ausserhalb des Siedlungsgebietes, welche vom provisorischen Gewässerraum überlagert wird. Für diesen Abschnitte soll die Festlegung eines Gewässerraumes durch den Kanton im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung erfolgen.

5.2 Antrag Zuständigkeit Gemeinde

Die Gemeinde beantragt bei der zuständigen kantonalen Fachstelle für nachfolgende Gewässer oder Gewässerabschnitte den Gewässerraum zu definieren:

- Landwirtschaftszone / Spezialzone "Gärtnerei" (Elbisbächli) – Teilplan 1/6
- Spezialzone "Im Weidli" (Weidelibächli) – Teilplan 1/6
- Spezialzone "Orishof" (Orisbach) – Teilplan 5/6
- Bereich QP-Areal Hanro (Frenke) – Teilplan 6/6

Es handelt sich dabei um Schnittstellen zu Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes, welche vom provisorischen Gewässerraum betroffen sind. Für diese Abschnitte (ausserhalb des Siedlungsgebietes) ist grundsätzlich der Kanton für die Festlegung eines Gewässerraumes im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanes verantwortlich. Für diese Schnittstellen macht es jedoch Sinn, den Gewässerraum im gleichen Verfahren durch die Gemeinde festzulegen.

Bei den anderen Gewässern wird der Gewässerraum konsequent bis zur Siedlungsbegrenzung (Perimeter Zonenplan Siedlung) durch die Gemeinde ausgeschieden. Bei Spezialzonen / OeWA-Zonen mit Bauzonencharakter ausserhalb des Siedlungsgebietes wird im Bereich der jeweiligen Zone der Gewässerraum durch die Gemeinde festgelegt.

6 Zukunftsvision Ergolzraum

6.1 Vision Ergolzraum / Verlegung A22 (orientierend)

Seit über 50 Jahren liegt die A22 über der Ergolz, was am 3. Juli 1970 als erlösender Augenblick in den Medien beschrieben wurde. Als erlösend würde dies heute niemand mehr bezeichnen. Statt Naherholungsgebiete bilden Lärmschutzwände und Autobahn die Kulisse.

Es sollen heute schon Visionen und Stossrichtungen für eine künftige Ergolz als Naherholungs- und Naturgebiet bei der Gewässerraumplanung mitgedacht werden.

SKK Landschaftsarchitekten AG, Wettingen hat sich eingehend mit dem Ergolzraum auseinandergesetzt und eine Dokumentation "Stadt Liestal, Zukunftsvision Ergolzraum – Analyse und Konzept" erstellt (Bericht vom 09.11.2022). Dieser befasst sich mit den verschiedenen Themen und daraus abgeleitet mit Zukunftszielen und Konzepten.

Siedlungsstruktur, Hochwassergefährdung, Lärmbelastung, Ökologie wurden beurteilt und in zukunftsorientierte Konzepte übergeleitet. Daraus wurden nachfolgende Visionen dargestellt (Auszug Bericht SKK, Abb. 78 - 81).

Im Mutationsplan Gewässerraum (Teilpläne 1 – 3) wird orientierend auf konzeptionelle Ziele einer Aufwertung Ergolz – Zukunftsvision Ergolzraum hingewiesen. Die Stadt Liestal möchte mit der Darstellung im Gewässerraumplan auf eine künftig vorzunehmende Auseinandersetzung hinweisen, auch wenn diese nicht sofort angegangen wird und werden kann (Zeithorizont offen).

Legendeneintrag Mutation "Gewässerraum" (Verortung und Darstellung siehe Teilpläne 1 – 3)

Langfristige Ziele Aufwertung Ergolz - Zukunftsvision Ergolzraum (orientierend)



Vision Freihaltebereich (Raumsicherung zur Aufwertung Ergolzraum nach Verlegung A22)



Aufwertung Ergolzraum



Bereich mit speziellen Aufwertungszielen (Erleben Gewässerraum, Zugang zum Gewässer)

Abbildung 78

Konzept Raumnutzung

SKK Landschaftsarchitekten Wettingen - 01.11.2022

Vorrangnutzung - Charakter Uferabschnitte und Hotspots

Natur

- Ergolz als landschaftverbindendes Element verstehen und entwickeln
- Natürliche Dynamik des Gewässers und seiner Landschaft zulassen
- Zurückhaltende Durchwegung des Gewässerraumes
- Weggebundene Nutzung entlang des Gewässerraumes fördern
- Schaffen von Blickbeziehungen von Rand/Weg in den Naturraum durch Bepflanzung rest. spätere Pflegeeingriffe entlang der Ergolz

Koexistenz Natur und Erholung

- Koexistenz als «lineare» Nutzung entlang von Wohn- und Arbeitsplatzgebieten
- Naturnahe Gestaltung des Raums
- Weggebundene Erholung mittels chaussiertem Uferweg entlang Böschungskante mit Sichtbeziehung zur Ergolz
- Punktuelle Gewässerzugänge mittels ITrampelpfaden (informeller Fussweg) oder terrasierter Böschungsgestaltung
- Schaffen von «Räumen», Plätzchen, Durchwegung und Blickbeziehungen durch Bepflanzung rest. spätere Pflegeeingriffe entlang des Ergolzuferes
- Wiederkehrende Infrastrukturelemente wie Sitzgelegenheiten, Abfalleimer ect.

Erholung (Hotspots)

- Aufenthaltsorte an der Ergolz mit ortsspezifischer Abstimmung der Gestaltung zu einem identitätstiftendem Hotspots entwickeln (Kontexte: naturnah, städtisch-urban, siedlungsrand)
- Grosszügige Gewässerzugänge für alle Generationen schaffen
- Einbindung der Hotspot in die Freiraumvernetzung und in die zukünftige städtebauliche Entwicklung

Abbildung 79

Konzept Raumnutzung - Hotspots

SKK Landschaftsarchitekten Wettingen - 01.11.2022

Hotspot Mühlmatt - naturnah

- Flache Böschung als Gewässerzugang für alle Generationen
- Grosser Spielplatz mit Grill- und Picknicktischen
- Grosse Liegewiesen
- Aussichtsplattform oberhalb des Wasserfalls zum Beobachten der Natur

Hotspot Grienmatt - städtisch/urban

- Platzgestaltung an der Grienmatt als «Ankunftsort» aus der Altstadt
- Verschiedene Wegebenen verbinden den Ankunftsort mit der linearen Wegführung
- grossflächige Sitztreppe als Gewässerzugang
- Beschattung durch bewusst platzierte Bäume

Hotspot Gitterli - naturnah

- Öffnung der Aussenanlage der Badi bis zur Ergolz (Beispiel Marzili, Bern)
- naturnahe Ufergestaltung mit Ein- und Aussteigehilfe für alle
- Beschattete Sitzelemente oberhalb der Uferböschung

Abbildung 80

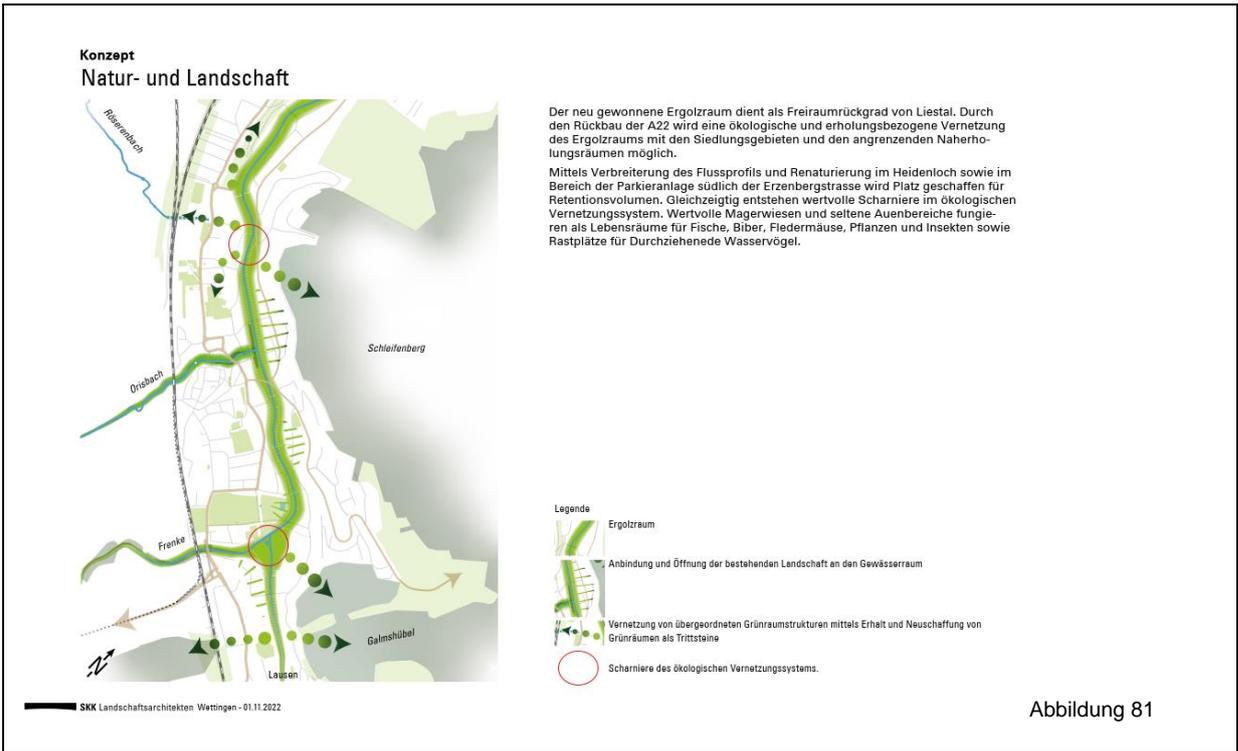


Abbildung 81

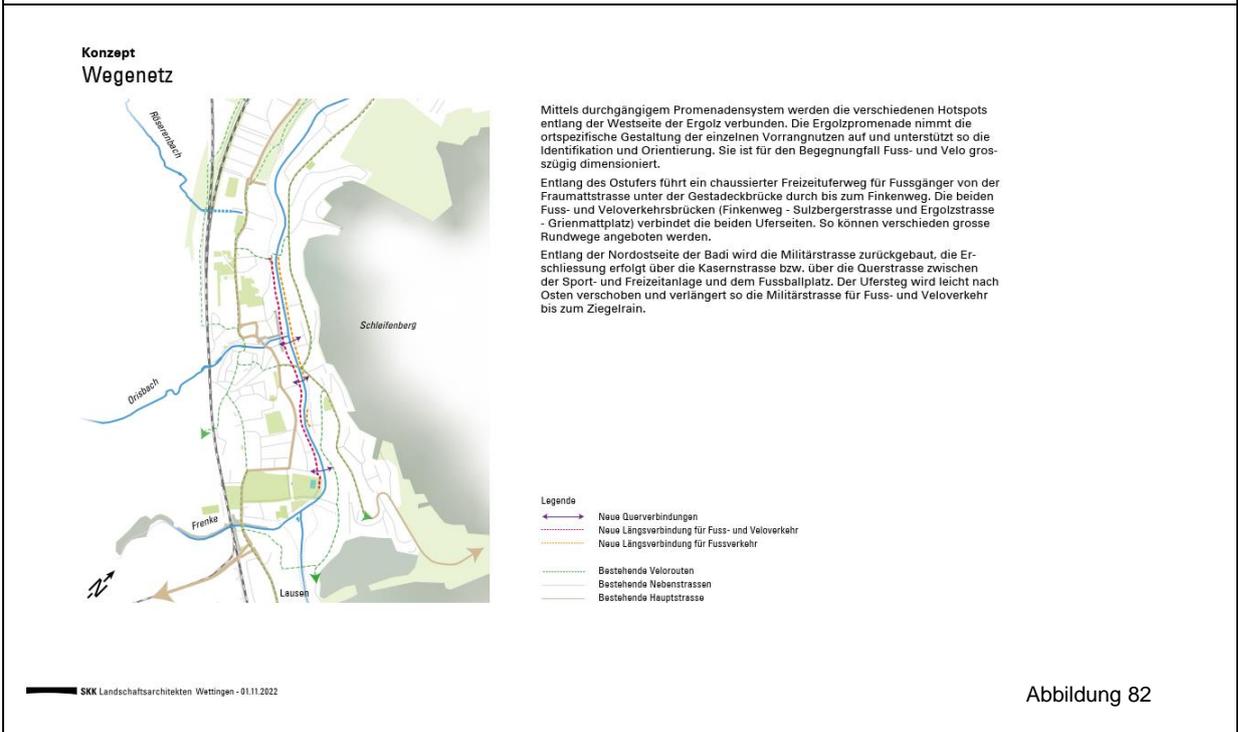


Abbildung 82

6.2 Vision Freihaltebereich (orientierend)

Die in Kapitel 6.1 aufgeführten Ziele können mit der vorliegenden Gewässerraumplanung jedoch noch nicht konkretisiert werden. Hingegen soll der Bereich Vision Freihaltbereich (Raumsicherung zur Aufwertung Ergolzraum nach Verlegung A22) orientierend in der Gewässerraumplanung dargestellt werden.

Grundsatz	<p>Die Stadt Liestal verfolgt das Ziele Areale und Parzellen der heutigen A22 künftig für eine Aufwertung des Ergolzraumes bereit zu stellen. Es sollen heute schon Visionen verankert werden, die langfristig den Raum für eine künftige Aufwertung der Ergolz bereits in einem frühen Stadium sichtbar machen.</p> <p>Ein weiterer Bestand / Sanierung der A22 (wie vorgesehen) wird im Kontext mit der Vision aus Sicht der Stadt Liestal nicht verunmöglicht. Bereits der minimale festgelegte Gewässerraum überlagert diese Areale.</p>
Gewässerraum	<p>Der minimal geforderte Gewässerraum (Korridorausscheidung) von 44.5 m und ab Einmündung Frenke Richtung Lausen mit 37 – 42 m ist in den Kapiteln 4.3 und 4.4 bereits hinlänglich erläutert worden.</p>
Vision Freihaltebereich	<p>Der Bereich Vision Freihaltebereich wird in der Darstellung deutlich abgesetzt, hat keine verbindliche Wirkung wie der als Korridor festgelegte Gewässerraum, der sich auf Art. 36a GschG bezieht.</p> <p>Der Bereich Vision Freihaltebereich wird lediglich auf denjenigen Grundstücken festgelegt, welche die A22 (Strassenparzellen) oder kommunale Erschliessungsstrasse (Bereich Schwimmbad) beinhalten. Eine zusätzliche Aufweitung auf Privateigentum ist nicht vorgesehen.</p>
Darstellung	<p>Der verbindlich auszuscheidende Gewässerraum, der direkt auf das Grundeigentum wirkt, wird entsprechend deutlich hervorgehoben.</p> <p>Die Zukunftsvision Ergolzraum (Verlegung A22) ist im Plan orientierend dargestellt.</p>
Ziele Aufwertung / Nutzung der Vision Freihaltebereich	<p>Bereits heute werden Strassenareale bzw. Strassenparzellen von Gewässerräumen gem. Übergangsbestimmung GschV überlagert. Die Strassennutzung wird auch künftig mit dem Gewässerraum / orientierendem Eintrag Vision Freihaltebereich (Raumsicherung zur Aufwertung Ergolzraum nach Verlegung A22) gewährleistet bleiben, was mit der Bestandesgarantie gem. übergeordneter Gesetzgebung begründet wird.</p> <p>Der Bereich Vision Freihaltebereich (Raumsicherung zur Aufwertung Ergolzraum nach Verlegung A22) verfolgt das Ziel einer Ökologisierung der Freiflächen und entsprechende Raumsicherung für die Zukunft, welche heute bereits mitgedacht werden soll. Entsprechend sind Freiräume bereits auf eine zukunftsgerichtete Ausgestaltung auszurichten.</p>

Fazit "Vision Verlegung A22" (Teilpläne 1 – 3):

Es wird ein orientierender Bereich Vision Freihaltebereich (Raumsicherung zur Aufwertung Ergolzraum nach Verlegung A22) als Ergänzung zur Korridorausscheidung festgelegt. Dieser wird nur auf den Strassenparzellen der A22 und beim Schwimmbad auf einer kommunale Erschliessungsstrasse ergänzt.

Es wird das Ziel verfolgt den Raum schon heute mitzudenken, um bei einer künftigen Verlegung der A22 eine Aufwertung der Ergolz angehen zu können. Die Ergolz soll künftig der Natur und Erholung Suchenden wieder zurückgegeben werden und die Sünden der Vergangenheit rückgängig gemacht werden.

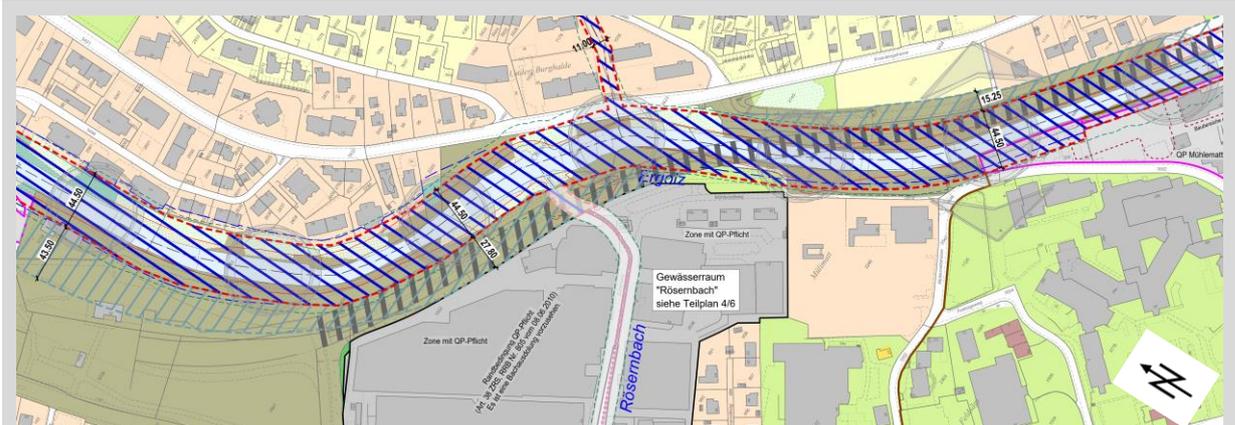


Abbildung 83: Auszug Mutation Gewässerraum inkl. erweitertem Gewässerraum und Vision Aufwertung Ergolzraum

7 Kantonale Vorprüfung

Die Vorprüfungsergebnisse wurden in die Planung eingearbeitet.

8 Mitwirkungsverfahren

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

9 Beschlussfassungsverfahren

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

10 Auflage

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

11 **Genehmigungsantrag**

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

Liestal, im August 2024

Namens des Stadtrates

Der Präsident:

Der Stadtverwalter:

Daniel Spinnler

Marcel Meichtry

Anhang 1 Arbeitshilfe BL (2021): "Dicht überbaute Gebiete" – Anpassung an bauliche Gegebenheiten

